

# Das kaufmännische Sortbildungsschulwesen in Deutschland,

sein gegenwärtiger Stand und seine fernere Ausgestaltung.

Von

Alfred Roth.



DRUCK 1. und 2. Tausend. DRUCK

---

Preis 50 Pfennig.

---

Hamburg 1905.

Verlag der Berufsgenossenschaft  
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband  
(juristische Person)  
Hamburg.

## Inhalt:

	Seite
Zur Einführung . . . . .	5
Die kaufmännischen Fortbildungsschulen und gleichartige Anstalten	7
Der Schulzwang . . . . .	16
Die Träger der Schulen . . . . .	29
Zuschüsse zur Unterhaltung der Schulen . . . . .	32
Das Schulgeld . . . . .	35
Die Schulgestaltung . . . . .	37
Die Unterrichtszeit . . . . .	48
Die Größenverhältnisse der Schulen . . . . .	53
Die Schulaufsicht . . . . .	55
Allgemeines . . . . .	56
Muster eines Ortsstatutes . . . . .	60
Muster einer Schulordnung . . . . .	63
Muster eines Stundenplanes . . . . .	68
Entwurf eines Voranschlages . . . . .	69
Anlagen . . . . .	71

## Bur Einführung.

Die vorliegende Arbeit entsprang dem empfindlichen Mangel, der durch das Fehlen eines allgemeinen Ueberblickes über den heutigen Stand des kaufmännischen Fortbildungs-Schulwesens bei allen denen wachgerufen wird, die sich in irgend einer Weise die Förderung der Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses angelegen sein lassen. Diesem Mangel will die Arbeit abhelfen. Sie macht aber keineswegs Auspruch darauf, als eine allseitig erschöpfende Darstellung der Entwicklung des kaufmännischen Fortbildungs-Schulwesens zu gelten; sie will vielmehr lediglich eine Uebersicht über die heute bestehenden kaufmännischen Fortbildungsschulen und die ihnen gleichartigen Unternehmungen geben und gleichzeitig darlegen, in welcher Richtung sich nach Ansicht der Herausgeber die Entwicklung des kaufmännischen Fortbildungs-Schulwesens bewegen muß, wenn es für die Allgemeinheit des kaufmännischen Nachwuchses den erhofften Nutzen haben soll.

Gerade in den letzten Jahren wetteiferten die verschiedensten Kreise des Handelsstandes miteinander, um auf dem Gebiete der Fortbildung für Handlungslehrlinge Fortschritte zu schaffen. Dieser lobliche Wetteifer hat aber zu Bestrebungen geführt, die geeignet sind, den Ausbau des kaufmännischen Bildungswesens in falsche Bahnen zu leiten. So anerkennenswert jede Tätigkeit ist, die auf eine Ausgestaltung des höheren Bildungswesens im Kaufmannsstande hinzielt durch die Schaffung von Handelschulen, höheren Handelschulen und Handelshochschulen, muß doch vor einem allzu raschen Vordringen auf dieser Bahn gewarnt werden, solange noch die *Allgemeinbildung* der kaufmännischen Lehrlinge so sehr im Argen liegt. Diese kann aber nicht gehoben werden durch die Errichtung von Anstalten, deren Besuch dem übergroßen Teile der Handlungslehrlinge unmöglich gemacht ist, einmal infolge der höheren Ansprüche, die für den Eintritt in solche Schulen an die Vor-

bildung der jungen Leute gestellt werden müssen, und zum andern, infolge des in der Regel sehr hohen Schulgeldes, das für den Besuch derartiger Anstalten gefordert werden muß.

Es herrscht heute in unterrichteten Kreisen gar kein Zweifel darüber, daß in den Kaufmannsstand alljährlich tausende und abertausende von jungen Leuten eindringen, deren Vorbildung alles zu wünschen übrig läßt. Daran trägt ebensowohl die Sorglosigkeit vieler Prinzipale die Schuld, die sich um die Vorbildung ihrer künftigen Lehrlinge nicht im mindesten kümmern, als auch die unter den Eltern der schulentlassenen Knaben weit verbreitete Ansicht, daß zum Kaufmann jeder, selbst der Dümmste, gerade gut genug sei. Man braucht nur die Berichte der kaufmännischen Fortbildungsschulen durchzulesen, um die Überzeugung zu gewinnen, daß eine ausreichende Fachbildung den kaufmännischen Lehrlingen mehr als je not tut. Diese Fachbildung wird aber den Lehrlingen in den aller seltesten Fällen in der Lehre zu Teile! Die meisten Prinzipale, selbst ihr bestes Wollen und Können vorausgesetzt, verfügen gar nicht über die erforderliche freie Zeit, um ihren Lehrlingen eine ausreichende theoretische Belehrung über kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz, Buchhaltung u. s. w. zu erteilen; hier soll und muß die Fortbildungsschule ergänzend wirken. Diese Einsicht würde ohne Zweifel gefördert worden sein und zur Ausbreitung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens geführt haben, wenn überall die Kenntnis über das bisher auf diesem Gebiete Geschaffene vorhanden gewesen wäre. Dadurch würde manches Vorurteil beseitigt, manche nutzlose Erörterung vermieden und in manchen Fällen ein rascher und sicherer Erfolg herbeigeführt worden sein. Diese Kenntnis soll die vorliegende Schrift vermitteln.

Trotz der umfangreichen, sich über Jahresfrist erstreckenden Vorarbeiten ist es doch nicht gelungen, ein in allen Teilen vollständiges Bild über die kaufmännischen Fortbildungsanstalten zu geben. Bei den Erhebungen, die sich auf die Jahre 1902/1903 erstreckten, machten sich große Schwierigkeiten geltend, zuverlässige Angaben zu erhalten. Oft erforderten die sich widersprechenden Mitteilungen über ein und dieselbe Schule mehrfache Erfundigungen, ehe die abweichenden Angaben klar gestellt waren. Ueber manche Schulen war trotz anhaltender und vielseitiger Bemühungen überhaupt kein Material zu erhalten. Wenn es den Herausgebern trotzdem möglich wurde, eine im Großen und Ganzen zuverlässige Darstellung über den Stand des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in Deutschland zu geben, so verdanken sie das in

erster Linie dem Entgegenkommen der staatlichen und städtischen Behörden, der Schulvorstände und Leiter der Schulen, der Handelskammern, der kaufmännischen Vereine, der Vorstände der Gau- und Ortsgruppen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes. Sie alle wirkten zusammen, um die Arbeit zu einem guten Abschluße zu bringen, dafür sei ihnen an dieser Stelle aufrichtiger Dank gesagt.

Möge die Schrift die Anregung geben zum Ausbau bereits bestehender und zur Gründung neuer Schulen; möge sie überall freundlich aufgenommen werden und ihren Zweck zum Segen des gesamten deutschen Kaufmannsstandes erfüllen.

---

## Die kaufmännischen Fortbildungsschulen und gleichartige Anstalten.

Wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, deren endgiltige Regelung den städtischen und kommunalen Verwaltungen reichs- oder Landesgesetzlich übertragen ist, so herrscht auch in Bezug auf die Gestaltung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in Deutschland eine bedauerliche Ungleichheit und Verfahrensheit. Während einzelne Bundesstaaten, wie Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig u. a., durch den Erlass landesgesetzlicher Vorschriften oder ministerieller Verordnungen das allgemeine und damit auch das kaufmännische Fortbildungsschulwesen in gesunde Bahnen zu lenken versucht haben, überlassen andere Bundesstaaten seine Entwicklung völlig der Regelung durch Ortsstatut oder der Betätigung des Allgemeininteresses der kaufmännischen Korporationen und Vereine, indem sie diesen die Gründung derartiger Schulen zuweisen. Demgemäß ist auch die Gestaltung der kaufmännischen Fortbildungsschulen eine sehr verschiedenartige, und von der Beobachtung einheitlicher Grundätze bei der Gründung neuer oder bei dem Ausbau bestehender Schulen nur wenig zu verstehen.

Diese Verfahrensheit findet schon ihren Ausdruck in der Benennung der Schulen. Es wäre ein Ding der Unmöglichkeit, eine auch nur entfernt richtige Zusammenstellung über die kaufmännischen Fortbildungsschulen zu geben, wollte man dabei die Namen der Schulen als Grundlage dienen lassen. Neben der „Kaufmännischen Fortbildungsschule“, findet man die „Handels-Fortbildungsschule“, die „Schule für junge

Kaufleute", die „Schule für Handels-Lehrlinge", die „Fortsbildungsschule für Handlungsschüler", die „Handelschule", die „Handelslehranstalt", die „Kaufmännische Fachschule", die „Handelsfachschule", die „Kaufmännische Schule", die „Kaufmannsschule", die „Sonntagschule für Handlungsschüler", die „Handelsklassen" an den allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen und endlich die „freiwilligen Handelskurse". Man muß deshalb, um ein einigermaßen zuverlässiges Bild über das Kaufmännische Fortbildungsschulwesen zu geben, den Grundsatz aufstellen, daß den Kaufmännischen Fortbildungsschulen alle diejenigen Anstalten gleich zu achten sind, die denselben Zweck verfolgen, nämlich: die Fortbildung der Kaufmännischen Gehilfen und Lehrlinge zu ermöglichen, die bereits im Berufss Leben stehen. Danach haben aus der Statistik über die Kaufmännischen Fortbildungsschulen alle Anstalten auszuscheiden, die die Vorbildung für den Kaufmännischen Beruf vermitteln: die Handelschulen und die höheren Handelschulen mit ein- oder zweijährigen Kursen bei vollem Tagesunterricht. Diese Leitsätze sind der folgenden Uebersicht zu Grunde gelegt worden, sie werden ernsthaften Widerprüchen wohl kaum begegnen können.

Trotzdem schon in der Fassung der §§ 106 und 126 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 den Gemeinden die Möglichkeit gegeben war, auch die Lehrlinge des Kaufmannsstandes durch Erlass eines Ortsstatuts zum Besuche einer Fortbildungsschule zu verpflichten, bestanden nach Harry Schmitt\*) vor dem Jahre 1871 erst 48 Kaufmännische Fortbildungsschulen. Auch späterhin hat die Gründung Kaufmännischer Fortbildungsschulen, mit alleiniger Ausnahme des Königreichs Sachsen, nur sehr langsame Fortschritte gemacht; und wo solche Schulen in den 70er und 80er Jahren gegründet wurden, war ihre Entstehung fast immer der Anregung Kaufmännischer Korporationen oder Vereine zu verdanken. In den wenigen Fällen waren die Gemeinden die Gründer oder Träger solcher Schulen. Zum Teile mag dies auch seine Ursachen darin haben, daß durch ein Versehen bei der Abfassung des § 154 der Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 17. Juli 1878 den Gemeinden die oben angeführte Möglichkeit genommen wurde, die Kaufmannslehrlinge in die Fortbildungsschulpflicht einzubeziehen. In den Jahren 1871 bis 1880 entstanden 35 Schulen, und in der Zeit von 1881 bis 1891 wurden 79

\*) Harry Schmitt, Das Kaufmännische Fortbildungss-Schulwesen Deutschlands, Berlin 1897.

Schulen gegründet, hinzukommen noch 3 Schulen, deren Gründungsjahr unbekannt ist, so daß bis Ende 1891 insgesamt 165 kaufmännische Fortbildungsschulen vorhanden waren. Zu jener Zeit wurde auch der im Jahre 1878 begangene Fehler wieder gut gemacht, indem die Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 1. Oktober 1891 den Gemeinden wiederum das Recht gab, die Fortbildungsschulpflicht auf die Handelslehrlinge auszu-dehnen. Damals trat der jetzige § 120 der Gewerbe-Ordnung in Kraft, der durch die Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 30. Juni 1900 ergänzt wurde. Somit sind heute die Gemeinden und die weiteren Kommunal-verbände in der Lage, entweder ohne weiteres die kaufmännischen Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren in die allgemeine Fortbildungsschule einzureihen, oder für sie besondere Schulen oder Kurse einzurichten. In seinem Absatz 3 sieht der § 120 der Gewerbe-Ordnung jedoch noch eine dritte Möglichkeit vor, nämlich die Errichtung freiwilliger Fortbildungsschulen durch Handelskammern, kaufmännische Vereine u. s. w., deren Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ausreichender Er subsatz für den allgemeinen obligatorischen Fortbildungunterricht anerkannt werden kann.

Der heute gültige § 120 der Gewerbe-Ordnung hat folgenden Wort-laut:

Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Fasles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerich-teten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Aus-nahmen von dieser Bestimmung kann die Central-Behörde für be-stehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausharbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines wei-teren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren, sowie für weibliche Handlungsgehilfen und Handlungsléhrlinge unter 18 Jahren, die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule,

soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird: Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder eine andere Fortbildung- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von (der höheren Verwaltungsbehörde) dem Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

Diese Vorschriften werden ergänzt und erläutert durch die Bestimmungen der folgenden Paragraphen der Gewerbe-Ordnung und des Handels-Gesetzbuches:

§ 154 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung lautet:

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 e, 139 c bis 139 m finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119 b, sowie, vorbehaltlich des § 139 g Abs. 1 und der §§ 139 h, 139 l, 139 m, die Bestimmungen der §§ 120 a, bis 133 e auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Hier ist die Unwendbarkeit des vorstehenden § 120 der Gewerbe-Ordnung auf die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge nochmals ausdrücklich ausgesprochen, was auch im § 76 Abs. 4 des Handels-Gesetzbuches geschieht. Die dort festgelegte Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

In Betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbe-Ordnung.

Diese Bestimmung wird ergänzt durch den Inhalt des § 139 i der Gewerbe-Ordnung, der besagt:

Die durch § 76 Abs. 4 des Handels-Gesetzbuches sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde aner-

kannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungsschule und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

Der § 150 der Gewerbe-Ordnung enthält die Strafbestimmungen, die auf eine Übertretung der vorstehenden Vorschriften gesetzt sind. Er bestimmt:

§ 150 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 der G.-O.

1. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verleugnung des Gesetzes wird bestraft:

1—3 . . . . .

4. wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1, des § 139 i oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;

5 . . . . .

2. Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verleugnung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.

Der § 142 der Gewerbe-Ordnung endlich regelt die rechtliche Stellung der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände in Bezug auf den Erlass eines Statuts zur Einführung des Fortbildungsschulzwanges. Er schreibt vor:

§ 142 der G.-O.

Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung (der höheren Verwaltungsbörde) des Bezirksausschusses und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Auf alle diese Bestimmungen wird im Verlaufe der folgenden Darlegungen zurückgegriffen werden müssen; ihre wörtliche Wiedergabe an

dieser Stelle war daher notwendig, um den späteren Erläuterungen bequem folgen zu können.

---

Nach der allgemeinen rechtlichen Lage unterscheidet man heute drei Arten kaufmännischer Fortbildungsschulen:

- erstens solche mit *direktem Besuchszwange*,
- zweitens solche mit *indirektem Besuchszwange*
- und drittens solche, deren Besuch *freiwillig* ist.

Zur Errichtung kaufmännischer Fortbildungsschulen der beiden erstgenannten Arten ist unter allen Umständen die Mitwirkung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes erforderlich, während die dritte Schulart ohne weiteres von jedem kaufmännischen Vereine oder von jeder Privatperson ins Leben gerufen werden kann.

Zum Vorwage sei bemerkt, daß nach dem Ergebnis der vorliegenden Erhebungen von der Möglichkeit, die kaufmännischen Lehrlinge und Gehilfen unter 18 Jahren ohne Weiteres in die allgemeine Fortbildungsschule einzureihen, nur von einzelnen kleinen Gemeinden Gebrauch gemacht worden ist. Wo sonst der Zwang zum Besuch einer Fortbildungsschule auf die Handelsangestellten ausgedehnt worden ist, da wurden überall entweder besondere kaufmännische Schulen eingerichtet, oder zum mindesten in den Lehrplan der allgemeinen Fortbildungsschulen besondere Handelsklassen eingefügt. Es mag diese Tatsache zurückzuführen sein auf die Berücksichtigung der Unterschiede, die in den Arbeitsverrichtungen und in den sozialen Ansprüchen des Kaufmannsstandes einerseits und des Gewerbestandes andererseits ihre Ursachen haben; oder sie mag begründet sein in der Erkenntnis, daß die Verschiedenheit der Ansprüche, die an die Fortbildung des Nachwuchses beider Stände zu stellen sind, einen gemeinsamen Unterricht nicht zulassen; einerlei, die Entwicklung des kaufmännischen Fortbildungunterrichts, wie man sie namentlich in den letzten Jahren feststellen kann, ist im Interesse des Kaufmannsstandes zu begrüßen.

Zu den kaufmännischen Fortbildungsschulen mit *direktem* Zwange sind alle diejenigen Anstalten zu rechnen, zu deren Besuch alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge bis zu einem gewissen Lebensalter (der § 120 der G.-D. gestattet die Ausdehnung bis zum 18. Lebensjahr) verpflichtet sind. Vom Besuch des Unterrichts an diesen Schulen können nur solche Angehörige des Kaufmannsstandes bis zu jenem Alter befreit werden, die eine bestimmte Bildung, „die das Lehrziel der Schule

bildet", nachzuweisen vermögen. Diese Bildung gilt leider in der Regel als erbracht, wenn der schulpflichtige junge Mann die Verechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Militärdienste besitzt.

Als kaufmännische Fortbildungsschulen mit *indirektem Zwange* sind solche Anstalten anzusehen, deren Unterricht von der höheren Verwaltungsbhörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes anerkannt worden ist. Die Voraussetzung hierfür ist selbstredend das Besitzen des Besuchszwanges für die allgemeine Fortbildungsschule für Handlungshelfer und Lehrlinge. Zu diesen Schulen mit indirektem Zwange sind auch die Handelsklassen an den allgemeinen Fortbildungsschulen zu zählen, da deren Lehrer das Recht haben, unbotmäßige Schüler jederzeit in die allgemeine Schule zu verweisen.

Über die kaufmännischen Fortbildungsschulen, deren Besuch freiwillig ist, braucht kein weiteres Wort gesagt zu werden, da ihr Name schon zeigt, daß sie von allen jungen Leuten besucht werden können, die Lust dazu haben. Ihnen sind zuzurechnen die zum Teil von kaufmännischen Vereinen eingerichteten Handelskurse, soweit sie für die Fortbildung des kaufmännischen Nachwuchses irgend welche praktische Bedeutung haben. Diese kann begründet sein durch den Aufbau dieser Kurse, durch die Beteiligung an ihnen oder durch die Tatsache, daß sie von staatlichen oder städtischen Behörden oder von den Handelskammern durch geldliche Weihilfe gefördert werden.

Zur Zeit bestehen in Deutschland 193 Schulen mit direktem, 129 Schulen mit indirektem Besuchszwange und 134 Schulen oder Handelskurse, deren Besuch freiwillig ist. Über die Verteilung dieser insgesamt 456 kaufmännischen Unterrichtsanstalten auf die einzelnen Bundesstaaten gibt die Übersicht auf Seite 14 Aufschluß.

Stellt man die Schulen nach Maßgabe der Einwohnerzahlen der Städte zusammen, so ergibt sich das auf Seite 15 dargestellte Bild.

Aus diesen Übersichten geht zunächst hervor, daß die Zahl der Schulen mit zwangsweisem Schulbesuch in erfreulichem Anwachsen begriffen ist, was nicht zuletzt in der von den Regierungen verschiedener Bundesstaaten mit Nachdruck verfolgten Förderung des Schulzwanges seine Ursache hat.

Am besten entwickelt hat sich das kaufmännische Fortbildungsschulwesen im Königreiche Sachsen, wo die Landesgesetzliche Einführung des allgemeinen Fortbildungsschulzwanges bis zum 17. Lebensjahr, im Jahre 1873, der Bewegung sehr förderlich war. Die sächsischen Handels-

Nebenübersicht über die Verteilung der kaufmännischen Unterrichtsanstalten  
auf die einzelnen Bundesstaaten:

Bundesstaaten	Anzahl der Schulen mit												Gesamtzahl der Schulen	
	direktem Zwange bis zum				indirektem Zwange bis zum				freiwillig Besuch					
	16 J.	17 J.	18 J.	ohne Ang.	16 J.	17 J.	18 J.	ohne Ang.	ohne Ang.	ohne Ang.	ohne Ang.	ohne Ang.		
Preußen . . . . .	—	14	72	55	2	7	9	15	80	16	270	134	456	
Bayern . . . . .	5	1	—	1	8	2	—	—	3	3	23	—	—	
Sachsen . . . . .	—	2	—	3	—	50	—	—	—	—	55	—	—	
Württemberg . . . . .	—	—	1	—	18	—	—	—	—	—	19	—	—	
Baden . . . . .	1	—	11	—	—	—	2	—	1	—	15	—	—	
Hessen . . . . .	—	—	3	2	—	—	—	4	—	—	9	—	—	
Mecklenburg-Schwerin .	—	—	1	1	—	—	—	—	2	7	11	—	—	
Mecklenburg-Strelitz .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	
Oldenburg . . . . .	—	—	2	1	—	—	—	—	1	1	5	—	—	
Sachs.-Weimar-Eisenach	—	—	—	1	2	—	—	1	1	2	7	—	—	
Braunschweig . . . . .	—	—	7	3	—	—	—	—	—	—	10	—	—	
Anhalt . . . . .	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	4	—	—	
Sachsen-Meiningen .	—	1	1	—	3	—	—	—	—	2	7	—	—	
Sachsen-Koburg-Gotha .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	
Sachsen-Altenburg .	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	3	—	—	
Lippe-Detmold . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuß j. L. . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	
Schwarzburg-Rudolstadt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwarzburg-Sondersh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	
Neuß ä. L. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	
Schaumburg-Lippe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hamburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	
Bremen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	
Lübeck . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	
Elsaß-Lothringen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	
zusammen . . . . .		6	18	99	70	35	59	12	23	101	33	456	134	
insgesamt Schulen		193				129				134				

Übersicht über die Verteilung der Schulen auf die Städte:

Einwohnerzahl der Städte	Schulen mit			Gesamtzahl der Schulen
	direktem Zwange	indirektem Zwange	freiwillig. Besuch	
100000 und mehr	10	14	19	43
50000 bis 100000	14	7	12	33
20000 bis 50000	46	29	29	104
10000 bis 20000	52	35	21	108
5000 bis 10000	45	34	26	105
2000 bis 5000	24	7	20	51
2000 und weniger	2	—	1	3

Schulen stehen denn auch hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und ihrer Leistungen geradezu mustergültig da, und noch immer lässt sich die sächsische Regierung ihren weiteren Ausbau angelegen sein.

Demnächst ist das Königreich Bayern zu nennen, wo das Fortbildungsschulwesen ebenfalls durch Landesgesetz geordnet ist. Die allgemeine Schulpflicht erlischt in Bayern regelmäßig im Alter von 16 Jahren. Die weitauß meisten kaufmännischen Fortbildungsschulen in Bayern sind als Nebenanstalten den Königlichen Realschulen angegliedert. Sie bilden häufig einen Zweig der daneben bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen, wodurch dem kaufmännischen Fortbildungsschulwesen in Bayern ein ganz eigenartiger Charakter verliehen wird. Die kaufmännischen Schulen bilden meist einen Ersatz für die Sonn- und Feiertagschulen, ihr Besuch ist teils obligatorisch, teils freiwillig.

Auch im Königreiche Württemberg ist die allgemeine Fortbildungsschulpflicht bis zum 16. Jahre für die aus der Volksschule entlassenen jungen Leute durch Landesgesetz begründet. Diese enge Begrenzung hatte zur Folge, daß zwar überall gewerbliche Fortbildungsschulen entstanden, aber die Entwicklung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens nur sehr langsame Fortschritte mache. Zwar wurden in Städten, wo sich ein Bedürfnis herausstellte, besondere kaufmännische Abteilungen an den gewerblichen Fortbildungsschulen ins Leben gerufen, aber im Großen und Ganzen liegt das kaufmännische Unterrichtswesen in Württemberg doch noch sehr im Argen.

Besser liegen die Verhältnisse im Großherzogtum W a d e n . Dort befreit der Besuch einer der verhältnismäßig zahlreich bestehenden Kaufmännischen Fortbildungsschulen vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule. Diese müssen die schulentlassenen jungen Leute bis zum 16. Jahre besuchen, doch hat die Mehrzahl der Gemeinden den Schulzwang durch Ortsstatut bis zum 18. Jahre ausgedehnt.

Durch Landesgesetz ist das Fortbildungsschulwesen ferner geregelt im Großherzogtum H e s s e n . Hier müssen die der Volkschule entwachsenen jungen Leute bis zu ihrem 17. Lebensjahr die Gemeinde-Fortbildungsschule besuchen, doch befreit der Besuch der Kaufmännischen Fortbildungsschule die Handelslehringe von dieser Pflicht.

Der Zwang, die allgemeine Fortbildungsschule während zweier Jahre nach dem Ausstritt aus der Volkschule zu besuchen, besteht landesgesetzlich auch im Großherzogtum S a c h s e n - W e i m a r - E i s e n a u d und in den Herzogtümern S a c h s e n - M e i n i n g e n und A n h a l t . Die übrigen Bundesstaaten haben die Regelung der Fortbildungsschulfrage in das Ernennen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände gestellt. Wesentlich diesem Umstande ist es zuzuschreiben, wenn die Entwicklung des Kaufmännischen Fortbildungsschulwesens einerseits so große Unterschiede aufweist, und andererseits nur langsame Fortschritte macht. Es kann aber gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Fortbildungsschulen nur dann ihre Aufgabe erfüllen können, wenn ihr Besuch obligatorisch gemacht wird. Wir lasen einmal den Satz: „Nur im Obligatorium der Fortbildungsschule liegt Logik“, und wir müssen gestehen, daß wir seine Richtigkeit voll anerkennen und ihm überall Geltung verschaffen möchten.

---

## Der Schulzwang.

Die Notwendigkeit des Fortbildungsununterrichts wird heute allgemein anerkannt, und auch in der Gesetzgebung ist diese Ansicht zum Ausdruck gekommen, indem sowohl im Handelsgesetzbuche, als in der Gewerbe-Ordnung die rechtlichen Verhältnisse der Lehringe und Gehilfen im Bezug auf den Besuch einer Fortbildungss- oder Fachschule festgelegt worden sind. Nach dem Wortlaut der schon früher abgedruckten §§ 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches, 139 i und 120 der Gewerbe-Ordnung, ist der Prinzipal verpflichtet, seinen Gehilfen und Lehrlingen unter 18 Jahren

die zum Besuch einer Fortbildungsschule nötige Zeit freizugeben, auch hat der Geschäftsinhaber die Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungss- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Was diese Vorschriften in der Praxis zu bedeuten haben, weiß jeder mit den Verhältnissen nur einigermaßen Vertraute einzuschätzen. Für diejenigen aber, die etwa der naiven Meinung sein sollten, daß mit diesen Bestimmungen alles auß besté geregelt sei, seien nachstehend einige Sätze aus den Jahresberichten verschiedener Kaufmännischer Fortbildungsschulen angeführt, die darin, daß seit Bestehen dieser Vorschriften an den früheren Zuständen gar nichts geändert worden ist. Im Jahresbericht 1898 der Kaufmännischen Fortbildungsschule in Stuttgart heißt es:

„Es kommt vor, daß den Lehrlingen der Schulbesuch unmöglich gemacht wird, weil die Lehrherren sich weigern, das kleine Opfer zu bringen und den Lehrlingen die zum Schulbesuch nötige Zeit einzuräumen.“

Dabei vergegenwärtige man sich, daß der Unterricht an dieser Schule vorwiegend in den Abendstunden von 8—½10 Uhr erteilt wird!

Der Verein Bremer Ladeninhaber in Bremen schrieb im Jahre 1899 über seine Schule:

„Wenn wir hier in Bremen zunächst von Versuchen zur Herbeiführung des Besuchzwanges abgesehen haben, so müssen wir leider beffennen, daß unsere Hoffnung, es würden die hiesigen Lehrlinge gern freiwillig die von unserem Vereine geschaffene Einrichtung benutzen und unsere Prinzipale das gemeinnützige Unternehmen bereitwilligst unterstützen, nicht in dem Umfange erfüllt worden ist, wie wir solches im Interesse der guten Sache erwarten und wünschen mußten. Es erscheint nach dem Gange der Entwicklung unserer Schule nicht ausgeschlossen, daß sich auch hier für uns die Notwendigkeit ergibt, einen obligatorischen Besuch der Schule zu befürworten.“

Zwei Jahre später, im März 1901 sagt derselbe Verein in einem an die Prinzipale versandten Rundschreiben:

„An dem guten Willen der Chefs, den ihnen anvertrauten Lehrlingen eine allseitige Ausbildung mit auf den Lebensweg zu geben, zweifeln wir nicht, nur können sich viele schwer zur Freigabe der zum Schulbesuch erforderlichen Zeit entschließen, und doch sind es nur vier Stunden pro Woche, welche der Unterricht erfordert.“

Man wird den richtigen Grund für die mangelnde Teilnahme der Bremer Lehrlinge an der Schule des Vereins Bremer Ladeninhaber

treffen, wenn man trotz dessen Zeugnis an dem guten Willen der Prinzipale zweifelt, ihren Lehrlingen die zum Schulbesuch nötige Zeit freizugeben. Dieser Widerstand der Prinzipale ist wohl auch zum größten Teile Schuld daran, wenn in Berlin von 8000 Lehrlingen durchschnittlich 654 = 8,2 % die kaufmännischen Fortbildungsschulen besuchen. (Zahresbericht 1901 der Altesten der Kaufmannschaft.)

Noch krasser kommen diese Klagen zum Ausdrucke in den Berichten der kaufmännischen Fortbildungsschulen folgender Städte:

S p r e m b e r g 1901: „Es macht sich in letzter Zeit selbst in kaufmännischen Kreisen eine gewisse Interesselosigkeit gegenüber den Bestrebungen der Anstalt, ja hier und da sogar eine Gegnerischheit bemerkbar, die, wie dies offen zugestanden wird, rein selbstsüchtigen Motiven entspringt.“

S a n g e r h a u s e n 1901: „Einige Lehrherren pflegen ihre Lehrlinge häufiger zu entjhduldigen, mit der Angabe, daß sie im Geschäfte dringend gebraucht werden.“

S t r a ß b u r g i. E. 1901: „Wir werden über kurz oder lang doch wohl vor die Frage gestellt werden, ob wir nicht auch in der Fortbildungsschule uns entjhließen müssen, den regelmäßigen Besuch durch Androhung und Verhängung von Strafen zu erzwingen.“

O p p e l n 1902: „Leider finden wir sehr viel Widerstand gerade bei den jüngeren Geschäftsinhabern, die manchmal nur mit Lehrlingen arbeiten.“

D e l s n i c h 1902: „Einzelne Schüler wurden von ihren Chefs so oft aus geschäftlichen Gründen vom Schulbesuch zurückgehalten, daß der Schulvorstand beschloß, diejenigen Schüler, die in einem Jahre mehr als zwölf Stunden wegen geschäftlicher Abhaltung gefehlt haben, der (allgemeinen) Fortbildungsschule zu überweisen.“

E i s e n a d h 1902: „Einzelne Schüler werden von ihren Lehrherren nicht nur nicht zur Schule angehalten, sondern vielmehr abgehalten, was sich in häufigem Fehlen und Zuspätkommen äußert.“

Diese Ausschreibungen, die noch in beliebiger Zahl aus den Berichten anderer kaufmännischer Fortbildungsschulen vermehrt werden könnten, beweisen zur Genüge, daß alle die obengenannten Vorschriften von den Prinzipalen täglich umgangen werden. Sobald heute einem selbständigen Kaufmann der Besuch einer kaufmännischen Fortbildungsschule seitens seines Lehrlings nicht mehr paßt, hat er unzählige Mittel und Wege, um die Fortsetzung des Schulbesuches zu hintertreiben. Der Prinzipal kann seinen Willen jederzeit durchsetzen, ohne nur im mindesten mit

den Gesetzen in Konflikt zu kommen. Was geschieht denn, wenn ein Prinzipal seinen Lehrling nicht zum Besuch einer Fortbildungsschule „anhält“? In den angeführten Berichten ist regelmäßig von dem öffenen Widerstande der Prinzipale gegen den Schulbesuch ihrer Lehrlinge die Rede, wer vermag aber die unzähligen Fälle zu schildern, in denen die Prinzipale durch ihren *passiven* Widerstand das segensreiche Wirken der Fortbildungsschulen unmöglich machen! Und selbst wenn der Prinzipal seine Lehrlinge zum Besuch der Fortbildungsschule anhält, so ist es doch schließlich in das Belieben des Lehrlings gestellt, ob er dem Rats seines Lehrherrn folgen will oder nicht. Man sieht also, alle Erwägungen drängen mit zwingender Notwendigkeit auf die Anerkennung des Besuchzwanges für die Fortbildungsschulen hin. Denn hat auch der vierte deutsche Handlungsgehilfentag Östern 1899 in *Kassel*<sup>1)</sup> Ausdruck verliehen, als er zu der damals vorliegenden Novelle zur Gewerbe-Ordnung u. a. folgende Entschließung einstimmig annahm:

„Nach § 139 h (jetzt § 139 i) soll der Geschäftsinhaber die Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungss- oder Fachschule „anhalten“. Durch diese Bestimmung würde in der Praxis an den bestehenden Missständen rein gar nichts gebeffert werden. Dieser Paragraph ist deshalb abzuändern wie folgt:

„Wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, ist jeder Gehilfe und Lehrling unter 18 Jahren verpflichtet, dieselbe zu besuchen. Der Geschäftsinhaber ist verpflichtet, die zum Schulbesuch nötige freie Zeit zu gewähren.“

Leider ist der Handlungsgehilfentag mit seiner Ansicht nicht durchgedrungen, was um so weniger befremden darf, als in der Frage ob Zwangs- und freiwilliger Besuch an den kaufmännischen Fortbildungsschulen zweckmäßiger sei, die Meinungen innerhalb der beteiligten Kreise selbst sehr weit auseinander gehen. Es ist zu bedauern, daß auch der im Jahre 1895 ins Leben gerufene „Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen“, der im übrigen eine anerkennenswerte Tätigkeit entfaltet hat, gerade in der Frage des Schulzwanges eine klare Stellungnahme vermissen läßt. Der Vorsitzende des Verbandes, Herr Regierungsrat Dr. Stegemann-Braunschweig, glaubte im Jahre 1899 die auf dem dritten Kongresse in Hannover aufgetauchten Mei-

---

<sup>1)</sup>) Band 5 der Schriften des D. S. V.

nungsverschiedenheiten durch die Erklärung aus der Welt schaffen zu sollen: „Der Verband soll in dieser Beziehung jeden nach seiner Facon seelig werden lassen.“ Damit ist die Stellung des Verbandes in dieser wichtigsten Frage des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens gekennzeichnet; eine Stellung, die um so tiefer zu bedauern ist, als sie von den Gegnern der kaufmännischen Fortbildungsschulen überhaupt immer wieder für ihre Zwecke ausgenutzt wird. Der Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen könnte sich kein größeres Verdienst erwerben, als wenn er sich endlich klipp und klar für den Fortbildungsschulzwang aussprechen würde, dessen Notwendigkeit die Referenten auf seinen Kongressen doch immer und immer wieder anerkennen müssen.

Auch die Regierung des Königreiches Preußen hat die Notwendigkeit der Schulpflicht anerkannt und strebt ihre möglichst allgemeine Einführung an. Sie bestimmte daher schon in einem Erlass vom 17. Juni 1874, daß die Bewilligung eines Staatszuschusses in der Regel nur solchen Fortbildungsschulen zukommen soll, deren Besuch obligatorisch ist. An diesem Grundsätze hält die preußische Regierung auch heute noch fest. Die grundsätzlichen Bedenken, die von den Gegnern der Zwangsschule erhoben werden, sind wohl nicht besser zu widerlegen, als dies der preußische Minister für Handel und Gewerbe in einem Erlass an die Regierungspräsidenten vom 31. August 1899 getan hat. Er sagte:

„Vereinzelt findet sich noch die Meinung vertreten, daß bei den gewerblichen Fortbildungsschulen dem freiwilligen Schulbesuch vor dem auf § 120 der Gewerbe-Ordnung beruhenden ortsstatutarischen Schulzwang der Vorzug zu geben sei. Dem gegenüber sehe ich mich veranlaßt, zu betonen, daß nach den in allen Landesteilen bisher gemachten Erfahrungen die Fortbildungsschule nur beim Bestehen der ortsstatutarischen Schulpflicht gedeih und ihre Aufgabe erfüllt.

Von den Gegnern des Fortbildungsschulzwanges wird häufig hervorgehoben, daß durch seine Einführung der Stand der Schule herabgedrückt werde; die freiwilligen Schüler seien willig und lern-eifrig, die gezwungenen zur Schule kommenden dagegen wider-spenstig und träge, hemmen die Fortschritte der besseren Schüler und erschweren die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule. — Richtig ist hieran, daß bei Einschulung aller gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren leicht Elemente in die Fortbildungsschule kommen, die sich der Schulzucht nicht ohne weiteres fügen. Dieses Bedenken

läßt sich durch zweckmäßige Einteilung der Schüler, insbesondere bei strenger Durchführung des Stufenystems und durch Heranziehung geeigneter Lehrkräfte beheben. Außerdem aber wird sich diejeni Nebelstande der ortssstatutarischen Schulpflicht leicht dadurch begegnen lassen, daß nicht junge Leute der Schule zugeführt werden, die mehrere Jahre hindurch der Schulzucht entwöhnt sind. Das Ortsstatut ist vielmehr zunächst nur für die unterste Jahrestasse in Kraft zu setzen und alljährlich auf einen weiteren Jahrgang auszuweiten. Die Erfahrung lehrt, daß sich alsdann die Fortbildungsschulpflicht bald einlebt und Störungen der Ordnung vorgebeugt wird.

Da bei diesem Verfahren die Schule erst in 3—4 Jahren in ihrem vollen Umfange ausgestaltet wird, so wird damit zugleich dem weiteren Bedenken Rechnung getragen, daß die Fortbildungsschule bei Einführung der Schulpflicht und dem dadurch bedingten Anwachsen der Schülerzahl bezüglich der Schulräume und der Unterhaltungskosten unvermittelt Ansforderungen stellt, die sich nach den örtlichen Verhältnissen nicht ohne weiteres erfüllen lassen.

Wenn die Gegner des Fortbildungsschulzwanges die Meinung vertreten, daß die Schulen mit freiwilligem Besuch die besseren Leistungen aufwiesen, so ist diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit zweifellos unrichtig; von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, trifft nach dem Ergebnis der vorliegenden Revisionen vielmehr das Gegenteil zu. Der unregelmäßige und unpünktliche Schulbesuch ist eine ständige Klage bei fast allen Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch. An einzelnen Orten hat sogar Lehrplannmäßig eine besondere Beschäftigung für die allmählich eintreffenden Schüler bis zu dem Zeitpunkte vorzusehen werden müssen, wo eine genügende Anzahl versammelt ist, um den eigentlichen Unterricht, der auf diese Weise häufig auf nahezu die Hälfte der planmäßigen Zeit verkürzt wird, beginnen zu können. Ein weiterer Nebelstand, der mit dem freiwilligen Schulbesuch verbunden ist, und der ein schweres Hindernis einer erfolgreichen Lehrertätigkeit bildet, besteht darin, daß im Deutschen und Rechnen die Schüler meistens nicht der Stufe überwiesen werden können, in die sie nach ihren Kenntnissen gehören. Denn entweder weigern sich die Schüler einfach, sich einer Untertufe zuweisen zu lassen, und bleiben dann lieber der Schule ganz fern, oder sie geben vor, an den Tagen oder zu den Stunden, wo die betreffende Klasse Unterricht hat, nicht

abkömmling zu sein. Die Folge davon ist, daß sogar an Instanzen mit großer Schülerzahl keine aufsteigenden, sondern nur Parallelklassen gebildet werden, in denen sich dann ein Schülermaterial von verschiedenartigster Schulbildung zusammenfindet.

Zum Uebrigen ist auch die Behauptung nicht haltbar, daß eine Fortbildungsschule mit freiwilligem Besuch alle strebsamen jungen Arbeitern ausreichende Gelegenheit biete, sich weiter zu bilden. Denn ein Lehrmeister, der dem Fortbildungsunterricht nicht geneigt ist, wird ungeachtet der ihm nach § 120 der Gewerbe-Ordnung obliegenden Verpflichtung, seinen jugendlichen Arbeitern zum Schulbesuch die erforderliche Zeit zu gewähren, in seinem Eigennutz schon Mittel und Wege finden, sie davon zurückzuhalten. Aber auch wenn man nicht annehmen wollte, daß auf diese ungesetzliche Weise zahlreichen strebsamen jungen Leuten der Besuch der Fortbildungsschule zu ihrem großen Schaden verschlossen ist, so wird hierbei die wichtige Aufgabe der Fortbildungsschule außer Acht gelassen, eine Stätte der Bildung und Erziehung für die Gesamtheit der gewerblichen Arbeiter zu sein. Zweifellos sind die meisten jungen Leute, die mit 14 Jahren die Volksschule verlassen, weder nach ihren Kenntnissen, noch nach ihrer Charakterbildung reif für das Leben. Bei der vorhandenen und immer noch zunehmenden Lockerung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht die Gefahr, daß sie nach ihrer Entlassung aus der Volksschule jeder erziehenden und unterrichtlichen Einwirkung entbehren. Hier erwächst für die Fortbildungsschule die Pflicht, die entstandene Lücke auszufüllen, auf Geist und Charakter der Jugend günstig einzuwirken und sie gegenüber den in mannigfacher Form auf sie eindringenden Verlockungen widerstandsfähig zu machen. Dieser Aufgabe kann sie aber nur dann genügen, wenn ihr nicht nur die Lehrlinge einzelner besser gestellter Gewerbezweige oder einzelner einsichtiger Arbeitgeber, sondern wenn ihr die ganze breite Masse des gewerblichen Nachwuchses zugeführt wird.

„Ich ersuche Sie, hiernach überall, wo es angezeigt erscheint, die Einführung der ortssstatutarischen Schulpflicht mit Nachdruck zu betreiben und bei Anträgen auf Unterstützung neu errichteter gewerblicher Fortbildungsschulen oder bei Anträgen auf Erhöhung der bisher gewährten Staatszuvhüsse zugleich über das Ergebnis der in der Frage der Schulpflicht mit den zuständigen Kommunalverbänden gepflogenen Verhandlungen zu berichten.“

Alles, was in diesem Erlass von den gewerblichen Fortbildungsschulen gesagt ist, trifft natürlich auch in vollem Umfange für die kaufmännischen Fortbildungsanstalten zu. Die logische Konsequenz dieses Erlasses wäre aber zweifelsohne die gewesen, daß die preußische Regierung, nachdem sie gesehen hatte, wie die Gemeinden der Einführung der Fortbildungsschulpflicht zum Teile hartnäckigen Widerstand entgegensezten, dieser durch Landesgesetz zur Anerkennung verholfen hätte. Das Vorgehen Preußens würde dann auch auf die Regierungen der übrigen sich ablehnend verhaltenden Bundesstaaten anspornend gewirkt haben, wodurch das Fortbildungsschulwesen ohne Zweifel gehoben worden wäre. So müssen sich die Freunde des Fortbildungsschulzwanges bei ihrer Arbeit, dem Erlass Geltung zu verschaffen, oft mit den wichtigsten Einwänden abspeisen lassen.

Bei der umfangreichen Tätigkeit, die der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband und seine Ortsgruppen auf diesem Gebiete entfaltet haben (es wurden in den Jahren 1895 bis Juni 1903 von ihm 336 Eingaben in dieser Sache eingereicht), mußte er sehr häufig die Erfahrung machen, daß die Gemeinden nur mit äußerstem Widerstreben an die Regelung dieser Fragen herangingen. Oft wurde ein Eingehen auf die Eingabe kurzerhand mit dem Hinweise auf die ungünstige finanzielle Lage der Gemeinde abgewiesen, ja es kam sogar vor, daß eine Gemeindebehörde ihr Recht, den Schulzwang einzuführen, bestritt. Allerdings hat diese Behörde ihren Fehler dadurch wieder gutgemacht, daß sie nach erfolgter Aufklärung die Fortbildungsschulpflicht ortssstatutarisch festlegte. Der Senat der größten deutschen Handelsstadt, Hamburg, hat zu wiederholten Malen, zuletzt im Jahre 1901, betont, daß er „keine Veranlassung habe, dem Gesuche um Einführung des Schulzwanges stattzugeben“, und in Neutlingen wurde eine gleiche Eingabe von der Behörde im Jahre 1899 abgelehnt, „weil eine solche Einrichtung für württembergische Verhältnisse nicht passe.“ Das Unglaubliche in dem Hervorbringen wichtiger Ablehnungsgründe leistete sich jedoch die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Bremen. Dort stand am 8. Januar 1902 die Anfrage des Bürgerschaftsmitgliedes Rippe zur Beratung: „ob es erwünscht und nötig ist, für Bremen eine kaufmännische Fortbildungsschule zu errichten“. Der Anfrage lag eine entsprechende Eingabe der Ortsgruppe Bremen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes zu Grunde. Dies veranlaßte das Mitglied der Bürgerschaft Lankau zu der Erklärung:

„Wenn den Vorredner weiter nichts veranlaßt hat als die Frage,

warum die Hansestädte nicht auf die Eingabe des Deutſchnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, eines Vereins mit einer formischen TiteL eingegangen sind, so wäre es besser, die Frage überhaupt nicht anzuschneiden.“

Der stenographische Bericht verzeichnet nach diesen Auslassungen „Beifall“. Das also ist der Ernst, mit dem die Gemeindeverwaltungen eine für die Entwicklung des gesamten deutschen Kaufmannsstandes so überaus wichtige Frage behandeln!

Eine entschiedene Wendung zur Besserung ist erst dann zu erwarten, wenn in der Gewerbe-Ordnung allgemein für männliche Arbeiter und Lehrlinge unter 18 Jahren der reichsgesetzliche Fortbildungsschulzwang ausgesprochen wird. Solange das nicht geschehen ist, wird die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses durch die Fortbildungsschulen immer Lücken und Mängel aufweisen, deren Be seitigung ohne den reichsgesetzlichen Fortbildungsschulzwang einfach nicht zu erreichen ist. Auf diese Mängel wird in dem Abschnitte über die Schulgestaltung noch besonders eingegangen werden. Durch die Einführung des reichsgesetzlichen Zwanges würde der sogenannte indirekte Zwang zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungss- und Fachschulen für die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter 18 Jahren in Kraft treten. Das ist die einzige und glücklichste Lösung, um das kaufmännische Fortbildungss-Schulwesen in gesunde Bahnen zu lenken. Da selbstverständlich die Leistungen der allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen zu geringe sind, als daß sie eine ausreichende Fortbildung des kaufmännischen Nachwuchses verbürgen können, so muß den einzelstaatlichen Regierungen die Befugnis zugesprochen werden, die Errichtung von kaufmännischen Fortbildungsschulen oder kaufmännischen Fachschulen bei allgemeinen oder gewerblichen Fortbildungsschulen anzuordnen.

Man sehe sich einmal die folgende Liste derjenigen Städte durch, die für den Ausbau des kaufmännischen Fortbildungss-Schulwesens noch nichts getan haben, und man wird zu der Überzeugung kommen, daß keine noch so tatkräftige Arbeit ohne reichsgesetzliche Hilfe die Unsumme von Widerstand beseitigen kann, die in der Anzahl der widerstreben den Städte zum Ausdruck kommt. In das Verzeichnis sind nur die Städte bis zu 10 000 Einwohnern nach der Volkszählung vom Jahre 1900 aufgenommen, es gibt aber auch noch sehr viele kleine Städte, deren wirtschaftliche Verhältnisse die Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule oder Fachklasse nicht nur recht fertigen, sondern sie geradezu be-

dingen. Diejenigen Städte, deren Verwaltungen dahingehende Anträge abgelehnt haben, sind mit einem † bezeichnet, indessen die Städte, wo Verhandlungen über diese Fragen im Gange sind, mit einem \* kennlich gemacht sind.

## Verzeichnis der Städte, in denen der Fortbildungsschulzwang nicht besteht:<sup>1)</sup>

### Königreich Preußen.

Polizei-Präsidium Berlin	Langerfeld (11478)	Neg.-Bez. Bromberg
*Berlin (1888848)	Lippstadt (12533)	Bromberg (52204)
Neg.-Bez. Aachen	Lütgendortm. (11696)	Gnesen (21693)
*Aachen (135245)	Schafle (26077)	*Schneidemühl (19655)
*Düren (27168)	Schwelm (16890)	Neg.-Bez. Danzig
Eschweiler (21903)	Schwerte (12261)	Dirschau (12808)
Eupen (14297)	†Siegen (22109)	Neg.-Bez. Düsseldorf
Stolberg (14249)	†Soest (16721)	Altendorf (63238)
Würselen (10203)	Ülzen (21937)	Alteneissen (28668)
Neg.-Bez. Arnsberg	*Umla (14912)	*Varmen (141944)
Altena i. W. (12766)	Wanne (23659)	Beek (20456)
Annen-Bullen (10960)	Wattenscheid (20295)	Elberfeld (156966)
Bismarck (21169)	Weitmar (14996)	Borbeck (47217)
†Bochum (65551)	Werne (11059)	†Essen (118862)
Bulmke (1101)	Wiemelshaus. (12430)	Gerresheim (11541)
*Dortmund (142733)	*Witten (33517)	Hamborn (32597)
Edesch (12326)	Neg.-Bez. Aulich	Hardenberg (11854)
Eifel (16770)	†Wilhelmshav. (22682)	Hilden (11296)
Gelsenkirchen (36935)	Neg.-Bez. Breslau	Höhscheid (14172)
Gevelsberg (13499)	Altwasser (12144)	Katernberg (15374)
Hagen i. W. (50612)	Langenbielau (19122)	Kleve (14678)
Hanme (13383)	Niederhermsd. (10975)	*Krefeld (106893)
Haspe (16039)	Oels i. Schl. (10583)	Kronenberg (10210)
*Herne (27863)	Reichenbach i. Schl.	Lüttringhausen (11254)
Hörde (25126)	(15052)	Meiderich (33690)
*Iserlohn (27265)	Schweidnitz (28439)	*Neuß (28472)
Kirchhörde (11170)	Striegan (12853)	*Oberhausen (42148)
Langendreer (19928)	Waldburg (15105)	Odenkirchen (14745)

<sup>1)</sup> Stand am 1. Juli 1904.

Öhligs (20689)	Bonni (50736)	Neg.-Bez. Münster
Nahevorwerkd. (10701)	Euskirchen (10286)	Bocholt (21278)
Ratingen (10594)	Gummersbach (12525)	Bottrop (24847)
* Neuenheide (58103)	Kalk (20606)	Buer (28521)
Nonnendorf (13297)	Merheim (16289)	Gladbeck (11704)
Notthausen (16600)	Mülheim a.Rh. (45062)	Herten (12186)
Rüttenscheid (14735)	Siegburg (14162)	Hörst (11284)
Steele (12245)	Willich (12414)	Osterfeld (12177)
Sterkrade (15004)	Neg.-Bez. Königsberg	* Necklinghauß. (34019)
Styrum (18434)	Allenstein (24295)	Rheine (10371)
* Velbert (16691)	Braunsberg (12497)	Neg.-Bez. Oppeln
Bieren (24761)	Menig (20166)	Beuthen (51504)
Walb (18630)	Osterode, Ostpr. (13171)	Bogutshütz (14537)
Werden a. R. (10704)	Neg.-Bez. Köslin	Dorotheendorf (10704)
* Wermelskirch. (15469)	Köslberg (20200)	Laurahütte (13571)
* Wesel (22545)	Köslin (20417)	Lipine (16902)
Neg.-Bez. Erfurt	Lauenburg i. P. (10442)	Kosberg (13915)
Vangenjälza (11926)	Neustettin (10024)	Nuda (11906)
* Mühlhausen i. Thyr.	Stolp (27293)	Schwientochlowitz
(33428)	Neg.-Bez. Liegnitz	(13079)
Suhl (12622)	* Görslitz (80931)	Simianowitz (12178)
Neg.-Bez. Frankfurt a. O.	Grüneberg (20983)	Zaborze (22587)
† Finsterwalde (10726)	Jauer (13024)	Neg.-Bez. Osnabrück
Fürstenwalde (16765)	Neusalz a. O. (12580)	† Osnabrück (51537)
† Guben (33122)	Neg.-Bez. Lüneburg	Neg.-Bez. Pojen
Neg.-Bez. Gumbinnen	Lüneburg (24693)	Krotoschin (12373)
Lyck (11886)	Wilhelmsburg (16640)	Ostrowo (11800)
Neg.-Bez. Hannover	Neg.-Bez. Magdeburg	Neg.-Bez. Potzdam
† Linden (50628)	Neuhaldensleb. (10130)	* Charlottenb. (189305)
Neg.-Bez. Kassel	Tangermünde (11536)	† Deutsch-Wilmersdorf
* Kassel (106034)	Neg.-Bez. Marienwerder	(30671)
Neg.-Bez. Koblenz	Möcker (11078)	Eberswalde (21654)
* Koblenz (45147)	Neg.-Bez. Merseburg	Friedenau (11050)
Mayen (11961)	† Bitterfeld (11839)	Friedrichshag. (11288)
Neuwied (11011)	Merseburg (19118)	Gr.-Lichterfelde (23168)
Neg.-Bez. Köln	* Nürnberg (23192)	Köpenick (20925)
Bensberg (10410)	† Weissenfels (28201)	Lichtenberg (43371)
Berg. Gladbach (11435)		Luckenwalde (20984)
		† Neuruppin (17310)

Neu-Weißensee (31940)	Neumünster (27335)	Stralsund (31076)
Nová Ves (10974)	Nendšburg (14757)	Neg.-Bez. Trier
Pankow (21524)	Schleswig (17910)	Dudweiler (16320)
Breslau (20229)	†Wandsbek (27966)	Friedrichsthal (10109)
Reinickendorf (14779)	Neg.-Bez. Stade	Malstatt-Burb. (31195)
†Rixdorf (90422)	†Lehe (24301)	Neunkirchen (27684)
Rummelsburg (16884)	Stade (10545)	Büttlingen (13088)
†Schöneberg (95998)	Neg.-Bez. Stettin	Saarbrücken (23237)
Spandau (65030)	Anklam (14617)	St. Johann (21166)
Steglitz (21425)	Demmin (12079)	Gulzbach (17823)
Neg.-Bez. Schleswig	Swinemünde (10251)	Böflingen (12721)
Glensburg (48922)	Stargard (26858)	Neg.-Bez. Wiesbaden
Gaarden (13847)	*Stettin (210702)	Biebrich (15048)
*Tzehoe (15649)	Neg.-Bez. Stralsund	*Höchstädt (14121)
†Kiel (107977)	†Greifswald (22950)	

## Königreich Bayern.

Neg.-Bez. Mittelfranken	Neg.-Bez. Oberfranken	*Pirmasens (30195)
Fürth (54144)	Bamberg (41823)	Speyer (20921)
†Nürnberg (261081)	Bayreuth (29387)	St. Ingbert (14050)
Neg.-Bez. Niederbayern	Neg.-Bez. Oberpfalz	Zweibrücken (13716)
Straubing (17541)	Amberg (22039)	Neg.-Bez. Schwaben
Neg.-Bez. Oberbayern	Neg.-Bez. Rheinpfalz	Augsburg (89170)
Ingolstadt (22207)	Frankenthal (16899)	Memmingen (10889)
Lechhausen (14172)	*Kaiserslautern (48310)	Neg.-Bez. Unterfranken
Rosenheim (14246)	Landau (15824)	Aschaffenburg (18093)
	Neustadt a. H. (17795)	Schweinfurt (15302)

## Königreich Sachsen.

Kräftigt. Bauhen	Kräftigt. Dresden	Plauen (12185)
Neugersdorf (10913)	Deuben (10075)	Kräftigt. Leipzig
Kräftigt. Chemniz	Kölln (11310)	Schönefeld (11521)
Hohenšt.-Ernšt. 13397	Kotta (12522)	Kräftigt. Zwickau
Delniß (13281)	Löbtau (33447)	Niederplanitz (11388)

## Königreich Württemberg.

Donaufreis	Heidenheim (10510)	Schwarzwaldkreis
Göppingen (19384)	Nedarkreis	†Reutlingen (21494)
Ravensburg (13453)	Ößlingen (27325)	Schwenningen (10106)
Ulm (42982)	Heilbronn (37891)	Tübingen (15338)
Jagstkreis	Ludwigsburg (19436)	Tuttlingen (13530)
Gmünd (18699)	*Stuttgart (176699)	

## Übrige Bundesstaaten.

Baden		Bremen
Durlach (11354)	Jena (20686)	†Bremen (163297)
Laht (13577)	Ilmenau (10416)	†Bremerhaven (20315)
*Vörrach (10347)	Anhalt	Lübeck
Weinheim (11167)	†Dessau (50849)	*Lübeck (82098)
Mecklenburg-Schwerin	Köthen (22091)	Elsaß
Güstrow (16882)	Rosslau (10059)	Gebweiler (13254)
Parchim (10242)	Sachsen-Weiningen	Hagenau (17968)
*Rostock (54735)	Weiningen (14483)	Kolmar (36844)
Schwerin (38672)	Lippe-Detmold	Markirch (12372)
†Wismar (20222)	*Detmold (11968)	Mühlhausen i. E.
Mecklenburg-Strelitz	Neuß j. L.	(89118)
Neubrandenburg (10559)	Gera (45634)	Schiltigheim (10745)
Neustrelitz (11340)	Neuß ü. L.	Lothringen
Oldenburg	Croiz (22346)	Diedenhofen (10062)
Bant (16126)	Schwarzburg-Rudolstadt	†Meß (58462)
*Delmenhorst (16579)	Rudolstadt (12405)	Saargemünd (14685)
Sach.-Weimar-Eisenach	Hamburg	
Eisenach (31580)	†Hamburg (705738)	
	†Bergedorf (10250)	

Diese Zusammenstellung ergibt, daß in Rheinland-Pfalz, in den Reichslanden, in den drei Hansestädten und vor den Toren Berlins, im Regierungsbezirk Potsdam das kaufmännische Fortbildungs-Schulwesen noch sehr darniederliegt. Von den 33 Großstädten des Deutschen Reiches haben 15 es bis heute versäumt, für die Ausbildung der kaufmännischen Jugend in ausreichendem Maße zu sorgen, nämlich: Aachen, Barmen, Berlin, Bremen, Charlottenburg, Dortmund, Elberfeld, Eissen, Hannburg, Kassel, Kiel, Kreisfeld, Nürnberg, Stettin und Stuttgart. Von diesen haben Aachen und Köln wohl Handelshoch-

schulen errichtet, aber für die Ausbildung der breiten Masse der Handelsangestellten haben diese Städte scheinbar keine Mittel übrig. Es ist eine verkehrte Welt: Ehe das Fundament gesetzt und ausgebaut ist, wird bereits das Dach gebaut! Aus dem obigen Verzeichnis geht hervor, daß noch

- 15 Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern,
- 24 Städte mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern,
- 86 Städte mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern und
- 161 Städte mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern

den Fortbildungsschulzwang auf die Handlungsgehilfen und Lehrlinge nicht ausgedehnt haben, man wird also, um auch sie zur Anerkennung dieser gegenwärtigen Einrichtung zu zwingen, schließlich zur Einführung des reichsgesetzlichen Fortbildungsschulzwanges übergehen müssen. Bis dieses Ziel erreicht ist, muß es Aufgabe der Gemeindeverwaltungen sein, den Ausbau des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens zu betreiben. Ihnen hierzu die Wege zu weisen, dazu sollen die folgenden Darlegungen dienen.

---

### Die Träger der Schulen.

Es ist bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß in den Entwicklungsjahren des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in erster Linie die lokalen kaufmännischen Korporationen und Vereine sich das Verdienst zurechnen können, die Bewegung, wenn auch etwas langsam, gefördert zu haben. Demgenäß befinden sich auch die schon längere Zeit bestehenden kaufmännischen Fortbildungsschulen vorwiegend in der Verwaltung solcher Vereine. Nach der schon früher erwähnten Arbeit von Schmitt waren von den im Jahre 1891 bestehenden 165 Schulen nur 1 vom Staat und 23 von den Gemeinden begründet worden, 11 verdankten ihre Entstehung den Handelskammern, 124 den kaufmännischen Zünften oder Vereinen und 6 waren in den Händen von Privatpersonen. Dieses Verhältnis hat sich im Laufe des letzten Jahrzehntes gewaltig verschoben.

Der § 120 der Gewerbe-Ordnung, der die Gründung der Fortbildungsschulen regelt, berücksichtigt die geschilderten Verhältnisse in weitestem Maße, indem er nicht nur auf Fortbildungsschulen hinweist, die vom Staaate, den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden gegründet worden sind, sondern diesen Schulen solche Anstalten gleichstellt, deren Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ein aufreichen-

Träger	Schulen mit			Gesamtzahl der Schulen
	direktem Gwange	indirektem Gwange	freiwilligem Besuch	
Staat . . . . .	2	8	3	13
Gemeinden . . . . .	103	39	16	158
Handelskammern . . .	33	8	6	47
Handels-Schulvereine .	1	21	6	28
Kaufm. Vereine . . .	15	21	27	63
Fach-Vereine (Prinzip.)	6	16	21	43
Gehilfen-Vereine . . .	—	3	8	11
Private . . . . .	1	1	5	7
ohne Angabe . . . . .	32	12	42	86
	193	129	134	456

der Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.“ Damit sind zweifellos der Entwicklung des kaufmännischen Fachschulwesens die Wege geebnet worden, und die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Bestimmungen den praktischen Bedürfnissen entsprechen. Wie sich Staat, Gemeinde, Handelskammern, Kaufmännische Vereine u. s. f. als Träger in die heute vorhandenen kaufmännischen Fortbildungsschulen teilen, veranschaulicht die obige Zusammenstellung.

Danach ist die Zahl derjenigen Schulen, die von dem Staaate, den Gemeinden oder den Handelskammern gestützt werden, in erfreulicher Zunahme begriffen. Diese sind auch die berufensten Träger des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens, da sie ihm eine viel sicherere Grundlage zu geben vermögen, als die kaufmännischen Vereine, die hinsichtlich der Zusammensetzung ihres Mitgliederstandes und damit auch der von ihnen vertretenen Anschauungen häufigem Wechsel unterworfen sind, wodurch unter Umständen sogar der Bestand einer von einem solchen Vereine unterhaltenen Schule gefährdet werden kann. Namentlich den Handelskammern steht die Aufgabe zu, für den Ausbau des kaufmännischen Fachschulwesens zu sorgen. In den Handelskammergesetzen verschiedener Bundesstaaten wie Baden, Bayern, Braunschweig, Preußen, Sachsen und Württemberg ist den Handelskammern u. a. auch die Verwaltung und Beaufsichtigung von kaufmännischen und gewerblichen Anstalten und Schulen zugewiesen. Allerdings erklärte noch der vierte deutsche Handelstag im Jahre 1885, daß „die Errichtung von Fortbildungsschulen

nicht seine Sache sei.“ Auf diese Erklärung ist es wohl auch zurückzuführen, daß in jener Zeit bis etwa gegen Ende der 90er Jahre die größte Mehrzahl der deutschen Handelskammern dieses Gebiet arg vernachlässigte. Eine Besserung trat erst ein, als die preußische Regierung mit der Novelle vom 19. August 1897 den § 38 des Handelskammergesetzes für das Königreich Preußen dahin abänderte, daß zu den Besugnissen der Handelskammern auch gehöre „Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezoeden, zu begründen und zu unterstützen.“ Bei den am 31. Januar und 1. Februar 1898 in Berlin auf Veranlassung des Ministers für Handel und Gewerbe über das kaufmännische Unterrichtswesen in Preußen gepflogenen Verhandlungen führte der Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Simon u. a. aus:

„Neuerdings bietet das Handelskammergesetz im § 38 eine Handhabe, auf die Entstehung neuer Schulen hinzuwirken; es darf wohl erwartet werden, daß die Handelskammern von dieser ihnen hier erteilten Besugnis Gebrauch machen und für die Förderung des kaufmännischen Unterrichts in ihrem Bezirke rasch und nachdrücklich eintreten werden, sei es, daß sie auf die Kommunen oder örtlichen kaufmännischen Vereine einwirken, sei es, daß sie selbständig mit der Gründung von kaufmännischen Fortbildungsschulen vorgehen.“

Diese Erwartung hat sich nur zum Teile erfüllt! Einzelne Handelskammern, wie namentlich diejenige in Altenburg, ferner in Brandenburg, Frankfurt a. O., Graudenz, Oppeln, endlich die Kammer in Braunschweig, sowie die Hessischen Handelskammern leisten auf diesem Gebiete geradezu Hervorragendes. Unbeschöndere ist die Tätigkeit der Handelskammer Altenburg vorbildlich in dieser Bezeichnung geworden. Ein Blick in die angefügten Tabellen zeigt, daß überall da, wo die Handelskammern ihre Aufgabe erfüllt haben, das kaufmännische Fortbildungsschulwesen in Blüte steht. Allerdings ließen es sehr viele Handelskammern an der so überaus nötigen Unregung fehlen, und die Handelskammern in Schleswig-Holstein (Aktona, Flensburg, Niebel) verstiegen sich sogar zu offenem Widerstande gegen die Bestrebungen, die auf den Ausbau des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in ihren Bezirken gerichtet sind. Sie versagten im Jahre 1902 ihre Mitwirkung bei der Gründung und Ausgestaltung eines „Vereins zur Förderung des kaufmännischen

Unterrichtswesens in Schleswig-Holstein", und zwar lediglich deshalb, „weil ein Vorstandsmitglied des Deutschen nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes in den Vorstand des Vereins gewählt worden war.“ Diese kleinliche Stellungnahme ist im Interesse der Sache um so mehr zu bedauern, als die Auseinandersetzung und die Vorarbeiten zur Gründung des Vereines von dem Gau Nordmark des Deutschen nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes ausgegangen ist und geleistet worden sind. Wie die genannten Handelskammern ihre Haltung mit dem Wortlaut des § 38 des Handelskammergesetzes in Einklang bringen können, ist ihre Sache; jedenfalls aber zeigt gerade dieses Vorkonunniß, daß mangelndes Verständnis für die hohen Aufgaben der Handelskammern, und bedauerliche Verkenntnung der Bedeutung der kaufmännischen Fortbildungsschulen seitens der berufenen Organe des Handelsstandes selbst ein energisches Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung gebietetisch erheischt.

---

### Buschüsse zur Unterhaltung der Schulen.

Noch besser, als aus einer Übersicht über die Träger der kaufmännischen Fortbildungsschulen, läßt sich aus einer Zusammenstellung über die den Schulen gewährten Buschüsse feststellen, in welchem Maße Staat, Gemeinden, Handelskammern und Kaufmännische Vereine an der Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens beteiligt sind. „Verücksichtigt man die großen Summen, welche für andere Berufszweige, und namentlich für den Gelehrtenstand, aus Staatsmitteln aufgewendet werden und stellt ihnen das gegenüber, was bisher für die Ausbildung der erwerbstätigen, in harter Arbeit um ihr Fortkommen ringenden jungen Kaufleute getan worden ist, so muß man zu dem Schlusse gelangen, daß eine erhöhte Fürsorge von Staat und Gemeinde für die Handelschulen lediglich ein Gebot der Willigkeit ist“; so führte der Deutsche nationale Handlungsgehilfen-Verband schon im Jahre 1898 in einer Eingabe aus, die er damals den Regierungen der Bundesstaaten und vielen Stadtverwaltungen überreichte. Seither hat sich auch auf diesem Gebiete manches gebessert! Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig u. a. Bundesstaaten stellen alljährlich in ihren Staatshaushaltsplan zum Teile nicht unerhebliche Summen ein, die zur Unterstützung des kaufmännischen Unterrichtswesens dienen sollen. Manche Staaten, z. B. Preußen, knüpfen an die Gewährung eines Buschusses gewisse Bedingungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Schulen, was wiederum auf deren Entwicklung günstig einwirkt. Auch

die Zahl der Gemeinden, die geringere oder größere Aufwendungen für die an ihrem Platze vorhandenen kaufmännischen Schulen machen, ist in erfreulichem Anwachsen begriffen. In allen Städten, wo in irgend einer Weise der Besuchszwang für diese Schulen ausgesprochen ist, stellen die Gemeinden die Schularme unentgeltlich zur Verfügung, gewähren Beihilfe zu ihrer Unterhaltung, Heizung und Belüftung, und in manchen Fällen gewähren die Gemeinden außerdem noch einen baren Zuschuß zu den sonstigen Unterhaltungskosten der Schulen. Diesen bewilligt auch eine nicht unerhebliche Zahl der Handelskammern und kaufmännischen Vereine, so daß alles in allem die folgende Uebersicht über die Gewährung von Zuschüssen an die Schulen ein verhältnismäßig erfreuliches Bild bietet.

Zuschüsse leisten	bei Schulen mit			Gesamtzahl der Schulen
	direktem Zwange	indirektem Zwange	freiwillig. Besch.	
Staat allein . . . . .	2	10	2	14
Gemeinde allein . . . . .	43	27	17	87
Handelskammer allein . . .	1	1	3	5
Kaufm. Verein allein . . .	12	18	34	64
Staat und Gemeinde . . . .	28	16	3	47
Staat und Handelskammer .	3	2	—	5
Staat und Kaufm. Vereine .	1	4	1	6
Gemeinde und Handelskammer	14	2	5	21
Gemeinde und Kaufm. Vereine	7	3	5	15
Handelsk. und Kaufm. Vereine	2	—	6	8
Staat, Gemeinde, Handels- kammer u. Kaufm. Vereine	9	1	4	14
Staat, Gemeinde u. Handelsk.	39	6	4	49
Gemeinde, Handelskammer u. Kaufm. Vereine . . . . .	3	1	2	6
Staat, Gemeinde und Kaufm. Vereine . . . . .	1	24	2	27
ohne Angaben . . . . .	28	14	46	88
	193	129	134	456

Betrachtet man die sich in dieser Uebersicht darbietende Entwicklung, so wird man zugeben müssen, daß die Forderung, zu den Unterhaltungskosten der kaufmännischen Fortbildungsschulen, soweit die Einnahmen aus den Schulgeldern zu ihrer Deckung nicht ausreichen, den Staat, die

Gemeinden und die Handelskammern heranzuziehen, durchaus berechtigt ist. Die Gestaltung der Verhältnisse seit dem Jahre 1891 gibt den Vertretern dieses Systems der Kostendeckung in jeder Beziehung Recht. Während nach Schmitt damals 54 Schulen vom Staate, 68 Schulen von den Gemeinden, 31 Schulen von den Handelskammern und 135 Schulen von kaufmännischen Vereinen unterstützt wurden, ergibt eine Zusammenziehung obiger Angaben die folgenden Zahlen:

Zuschüsse leisten	bei Schulen mit			Gesamtzahl der Schulen
	direktem Zwange	indirektem Zwange	freiwilligem Besuch	
Staat . . . . .	83	63	16	162
Gemeinde . . . . .	144	80	42	266
Handelskammer . . .	71	13	24	108
Kaufm. Vereine . . .	35	51	54	140

Aus dieser Übersicht ergibt sich auch ohne weiteres, daß bei der Verwaltung der Schulen allen beteiligten Kreisen ein Einfluß eingeräumt werden muß. Demgemäß muß sich der Schulvorstand zusammenstellen aus den Vertretern der staatlichen und städtischen Behörden, den Handelskammern, den örtlichen kaufmännischen Vereinen, wobei insbesondere auch den etwa vorhandenen Verbänden der Angestellten eine angemessene Vertretung zugesichert ist, und endlich dem Leiter der Schule. Nur bei einem derartigen Zusammenwirken aller Kreise des Kaufmannsstandes wird eine gedeihliche Fortentwicklung der einzelnen Anstalten zu erwarten sein. In Breslau, Chemnitz, Mainz, Minden, Straßburg i. E. und Wiesbaden ist eine derartige Organisation des Schulvorstandes bereits durchgeführt und hat sich in der Praxis aufs Beste bewährt. Zu den Aufgaben des Schulvorstandes wird in erster Linie gehören die Feststellung der Schulordnung, der Lehr- und Stundenpläne, die Befreiung vom Schulgeld, die Einstellung und Entlassung der Lehrkräfte, die Veranstaltung von Prüfungen, die Abnahme der Schulrednungen und die Feststellung des Schuletats. Wie der Geheime Regierungsrat Simon bei den schon erwähnten Verhandlungen im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe am 31. Januar 1898 hervor hob, ist dabei allerdings vorausgesetzt, daß die Hauptgrundsätze für die Einrichtung und Verwaltung der Schulen, die Lehr- und Stundenpläne und dergl. durch ministerielle Verordnungen allgemein geregelt werden.

## Das Schulgeld.

Eng verknüpft mit der Frage, wer die zur Unterhaltung der Schulen nötigen Zu schüsse aufbringen soll, ist natürlich die Schulgeldfrage. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei dieser Frage die verschiedensten Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen, die sich oft schwer genug vereinigen lassen. Einmal kommt in erster Linie das Interesse der Schule dabei in Frage, deren Bestand sehr häufig von der Höhe der Einnahmen aus den Schulgeldern abhängig ist, dann sind es Rücksichten auf die Zusammensetzung der Schüler, die zum großen Teile aus den mittleren und unteren Volksstufen hervorgehen, und deshalb ein möglichlichst niederes Schulgeld ratsam erscheinen lassen. Auch die Frage, ob der Prinzipal oder die Angehörigen der schulpflichtigen jungen Leute zur Tragung des Schulgeldes verpflichtet werden sollen, ebenso die Rücksicht auf die Höhe der jährlichen Zuwendungen an die Schulen aus den Kreisen des Handelsstandes (Handelskammern, Kaufm. Vereine u. s. f.) spielen heute eine große Rolle bei der Festsetzung des Schulgeldes für die kaufmännischen Fortbildungsschulen. So ergibt denn auch eine Übersicht über die Höhe der Schulgelder (S. 36), daß diese eine außerordentliche Verschiedenheit aufweist. Neben Schulen, die volle Schulgeldfreiheit eingeführt haben, gibt es solche, die ein Schulgeld von 100 Mark und mehr jährlich verlangen, eine Summe, die natürlich den Angehörigen der mittleren und unteren Volksstufen den Besuch dieser Anstalten geradezu unmöglich macht.

Danach nehmen, soweit Angaben vorliegen, zwei Drittel der Schulen mit direktem Zwange ein Schulgeld in der Höhe von 20 bis 30 Mark; bei den Schulen mit indirektem Zwange erhebt dieses Schulgeld ein Viertel der Schulen. Schmitz berechnete die mittlere Höhe des Schulgeldes im Jahre 1891 auf 36—48 Mark, man kann also auch in dieser Beziehung eine wesentliche Verschiebung feststellen. Ein Schulgeld in Höhe von 20—30 Mark scheint übrigens in weiten Kreisen als nötig, aber auch als ausreichend angesehen zu werden. So erklärte die Handelskammer Bremen am 7. Mai 1900, die Trägerschaft nur bei solchen kaufmännischen Fortbildungsschulen übernehmen zu wollen, bei denen „das Schulgeld mindestens 20 Mark beträgt“, und nach § 5 Abs. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 9. April 1889 darf im Großherzogtum Baden „an den mit Gewerbeschulen verbundenen Handlungsschulen ein Schulgeld bis zum Betrage von jährlich 24 Mark erhoben werden.“ Die Nachteile allzu hoher Schulgeldforderungen hebt der

Es erhoben ein Schulgeld von	Schulen mit			Gesamtzahl der Schulen
	direktem Zwange	indirektem Zwange	freiwilligem Besuch	
frei . . . . .	10	1	—	11
bis 5 Mark . . .	3	5	—	8
bis 10 Mark . . .	14	7	1	22
bis 20 Mark . . .	46	11	18	75
bis 30 Mark . . .	41	12	13	66
bis 40 Mark . . .	11	14	11	36
bis 50 Mark . . .	1	7	3	11
bis 60 Mark . . .	—	3	2	5
bis 70 Mark . . .	1	1	—	2
bis 80 Mark . . .	2	5	2	9
bis 90 Mark . . .	1	9	—	10
bis 100 Mark . . .	—	6	1	7
bis 110 Mark . . .	—	2	—	2
bis 120 Mark . . .	—	2	—	2
ohne Angaben . . .	63	44	83	190
	193	129	134	456

Jahresbericht 1902 der Handelschule in Chemnitz hervor, wo es in einer Betrachtung über die schlechten Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen bei den Handelschulen heißt: „Leider dürfte hierin, solange die Lehrlingschulen zu ihrem Unterhalte vornehmlich auf die ihnen aus den unverhältnismäßig hohen Schulgeldern zufließenden Einnahmen angewiesen sind, eine entschiedene Wendung zum Besseren nicht alsbald erfolgen. Denn so lange eben das hohe Schulgeld begabte, aber unmittelte Kaufmannslehrlinge zwingt, auf den Besuch der Fachschule zu verzichten, und so lange es noch eine beträchtliche Zahl von Kaufleuten gibt, die den Hauptwert auf die körperlichen Leistungen der Lehrlinge legen, wird es den Handelslehrlingschulen kaum möglich sein, strenger als bisher bei den Aufnahmen neuer Schüler zu verfahren, um durch die Prüfungen die Lehrlinge schon vor der Aufnahme in eine Handelschule zu sichten.“

Leider lässt sich ein Überblick über das Verhältnis der Einnahmen aus den Schulgeldern zu den Ausgaben der Schulen aus den gerade in dieser Hinsicht sehr spärlich gegebenen Ausschlüssen nicht zusammen-

stellen, es muß deshalb darauf verwiesen werden, diese Angaben in den allgemeinen Tabellen am Schlüsse dieser Arbeit nachzuleSEN. Man wird dann finden, daß im allgemeinen bei den Schülern, die ein Schulgeld von 20 bis 30 Mark erheben, damit regelmäßig die Hälfte bis drei Viertel der Schulausgaben gedeckt werden können. Dieses Verhältnis kann als durchaus günstig bezeichnet werden.

Das Schulgeld, dessen Höhe naturgemäß für jede Schule besonders bestimmt werden muß, da sie von den verschiedensten Einwirkungen abhängig ist, muß von den Prinzipalen erhoben werden. Diese Forderung wird dadurch gerechtfertigt, daß einmal der Kaufmannsstand die Pflicht hat, für die gründliche Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses zu sorgen und zu diesem Zwecke auch vor materiellen Opfern nicht zurückzrecken darf, und zum andern dadurch, daß der Unterricht der Lehrlinge in den kaufmännischen Fortbildungsschulen den Prinzipalen ein gut Teil ihrer Arbeit abnimmt, die sie auf die Ausbildung der Lehrlinge verwenden müssen. Außerdem kommt der Nutzen aus diesem Unterrichte den Prinzipalen unmittelbar zu gute, indem er ihnen ermöglicht, ihre Lehrlinge auch zu besseren Arbeiten zu verwenden.

---

## Der Aufbau der Schulen.

Von der Gestaltung der kaufmännischen Fortbildungsschulen hängt im wesentlichen ihr Erfolg ab. Je einfacher eine solche Schule eingerichtet ist, um so weniger hohe Ansprüche dürfen natürlich an ihre Leistungen gestellt werden. Zene werden namentlich von den Gegnern des Fortbildungsschulwesens leicht zu hoch geschraubt, weil sie den eigentlichen Zweck der Fortbildungsschulen in ihren Anschauungen verschließen. Er muß aber bei der Ausgestaltung der Schulen in erster Linie im Auge behalten werden, um ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Diese bestehen darin, die praktische Ausbildung der Handungslehrlinge, die ihnen die Lehre gibt, zu ergänzen, keineswegs aber sie zu ersetzen. Außerdem soll die Fortbildungsschule ihren Schülern einen höheren Grad allgemeiner Bildung vermitteln, eine Aufgabe, die nur durch einen planmäßigen Ausbau des Unterrichts erfüllt werden kann. Diesen Ausbau festzulegen ist Sache des Ortsstatuts und der Schulordnung. Die Grundlagen zu ihrem Erlass sind in der Gewerbe-

Ordnung gegeben. Der § 120 der G.-D. bestimmt in seinem Absatz 3, der durch § 142 der G.-D. ergänzt wird, daß die Gemeinden oder weiteren kommunalverbände, nach Anhörung der beteiligten Prinzipale und kaufmännischen Angestellten, durch Ortsstatut die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule für männliche Arbeiter unter 18 Jahren aussprechen können. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und muß in der für Bekanntmachungen der Gemeinde vorgeordneten oder üblichen Form veröffentlicht werden.

Von der Dauer des Schulzwanges ist natürlich die Gestaltung der Fortbildungsschulen vor allen Dingen abhängig. Es ist schon früher die Einführung des reichsgesetzlichen Fortbildungsschulzwanges für Arbeiter und Lehrlinge bis zum 18. Lebensjahr verlangt worden. Nach dem heutigen Rechte können die Gemeinden den Zwang bis zu diesem Alter ausdehnen, sie können es aber auch dabei bewenden lassen, den Zwang mit für die Lehrlinge und Arbeiter bis zum 17. oder gar nur bis zum 16. Lebensjahr einzuführen. Die Entscheidung dieser Frage ist grundlegend für die Güte der betr. Schule; denn je weiter der Schulzwang hinausgehoben ist, desto höhere Ziele kann sich die Schule stellen, und je früher der Zwang aufhört, desto geringere Leistung wird die Schule aufzuweisen haben. Daraus folgt, daß der Kaufmannsstand ein Interesse daran hat, die Altersgrenze für den Schulzwang möglichst bis zur gesetzlichen Grenze hinauszuschieben, da nur dann leistungsfähige Fortbildungsschulen erreicht werden können. Dieses späte Aufhören des Schulzwanges und namentlich seine reichsgesetzliche Einführung würden aber auch die mit der heutigen Regelung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens verknüpften Schwierigkeiten und Misschancen beseitigen. Da es den Gemeinden freigestellt ist, ob sie alle jugendlichen kaufmännischen Angestellten oder nur die Lehrlinge schulpflichtig machen wollen, und da es den Gemeinden ferner überlassen ist, ob sie die sogenannten „Schreibhilfen“ in größeren Kontoren u. s. f., also Angestellte, deren rechtliche Eigenschaft als Handelsangestellte zweifelhaft erscheint, der Schulpflicht unterwerfen wollen oder nicht, so haben sich hieraus eine Menge Unzuträglichkeiten ergeben, deren Beseitigung dringend zu wünschen ist. So berichtet das amtliche Organ der Handelskammer Salzburg vom Monat Mai 1900, daß eine Firma, die wiederholt mit dem Ortsstatut in Konflikt geraten war, um der Verpflichtung enthoben

zu sein, ihren Lehrling, mit dem eine 2½jährige Lehrzeit vereinbart war, zur Schule zu schicken, ihn bereits nach 1¾ Jahren zum Kommiss ernannt habe. Bedauerlicherweise hat das Amtsgericht Halberstadt diese Umgehung der Schulpflicht gutgeheissen. Wohin das führt, ist aus dem Jahresberichte für 1900 der Handelskammer H a l b e r s t a d t zu erschien. Dort wird gesagt:

„Die bedenklichste Fassung des Ortsstatutes unserer Schulen liegt im § 2, der nur Lehrlinge zum Schulbesuch verpflichtet. Es ist bereits mehrfach vorgekommen, daß Lehrlinge vor Beendigung der ortsüblichen Lehrzeit zu Gehilfen ernannt wurden, damit sie der Verpflichtung zum Besuch der Schule enthaben seien. So wurden in Halberstadt ein junger Mann nach 1½jähriger, ein anderer nach einjähriger, in Döbbersleben zwei nach zweijähriger kaufmännischer Lehre zu Gehilfen ernannt.“

Auch die Handelskammer in M a g d e b u r g hatte sich im Dezember 1901 (Mitteilungen der Handelskammer Magdeburg Nr. 12/1901) mit einem Antrage zu beschäftigen, wonach junge Leute, die bereits ausgelernt haben, auch wenn sie sich noch im schulpflichtigen Alter befinden, nicht mehr zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sein sollten. Die Kammer sprach sich einstimmig gegen diesen Antrag aus, weil dann die Gefahr bestehe, daß „Firmen dazu übergehen, ihre Lehrlinge schon nach kurzer Zeit — formell — zu Gehilfen zu machen, nur um damit den Unbequemlichkeiten zu entgehen, die der Schulbesuch der Angestellten mit sich bringe.“

Besonders lebhafte Klagen werden auch darüber geführt, daß Prinzipale ihren Lehrlingen und Angestellten, um sie von der Schulpflicht zu befreien, die Bezeichnung „Schreibgehilfe“, „Kontor gehilfe“ usw. beilegen. Doch hat nach Mitteilungen in dem amtlichen Organ der Handelskammer B r a u n s w e i g vom Monat Oktober 1897 das Amtsgericht in Braunschweig entschieden, daß solche jungen Leute Fortbildungsschulpflichtig seien, da „gerade die im niederen Kontordienste beschäftigten, mangelhaft vorgebildeten jugendlichen Personen, die dermaleinst gleichwohl in ihrer großen Masse in den Kaufmannsstand einrücken, einer geordneten Fortbildung und Fachbildung in um so höherem Maße bedürfen, als ihnen im Geschäfte hierzu nur selten eine ausreichende Gelegenheit geboten wird.“ Ob allerdings andere Gerichte ebenso entscheiden werden, erscheint äußerst fraglich, deshalb muß eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung der Fortbildungsschulpflicht mit um so größerem Nachdruck verlangt werden. Das ist auch nötig, weil manche Prinzipale, namenslich in industriereichen Gegenden dazu übergehen,

Lehrlinge und junge Leute anzustellen, die außerhalb des Sitzes des Geschäfts ihren Wohnort haben. Auch dieser Präzis liegt eine Umgehung der Schulpflicht zu Grunde, wobei diesen Prinzipalen leider die Verschiedenheit der Rechtsprechung zu gute kommt, die einmal dahin entschieden hat, daß die schulpflichtigen jungen Leute am Orte ihrer Beschäftigung, ein andermal, daß sie an ihrem Wohnorte der Fortbildungsschulpflicht zu genügen haben.

An dieser Stelle kann gleichzeitig die Frage erörtert werden, ob der Fortbildungsschulzwang auch auf diejenigen jungen Leute ausgedehnt werden soll, die sich im Besitze des Veredigungsscheines für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden. Hierüber schreibt die Handelskammer Halberstadt in ihrem Jahresberichte für das Jahr 1900:

„Es fehlt nicht an Stimmen, die ganz besonders diesen Zwang für ganz unberechtigt halten. Stichhaltige Beweisgründe sind uns jedoch nie für diese Ansicht gegeben worden. Der Stoff, der in den Fachschulen behandelt wird, ist ihnen so fremd, wie jedem anderen, aus welcher Schule er auch kommen möge. Es ist auch die Behauptung durchaus falsch, daß diese Schüler ihre Lehrzeit ausschließlich in besseren Geschäften durchmachten, wo sie alles das lernten, was die Schule bietet. Die Ortsstatute bestimmen, daß alle vom Schulbesuch ausgenommen sind, die den Nachweis erbringen, daß sie bereits im Besitze derjenigen Kenntnisse sind, die das Lehrziel der Schule bilden. Dieser Nachweis wird weder beim Beginn noch nach der Lehrzeit erbracht werden können, wenn nicht neben der Lehre auch die Schule besucht worden ist. Weshalb sollten diese besser vorgebildeten Lehrlinge vom Schulzwange ausgenommen werden? . . . . Es wäre sehr bedauerlich, wollte man gerade die Schüler, welche mit einer Vorbildung eintreten, die für den Kaufmann die Vorbedingung sein sollte, und die sie in den Stand setzt, den gewiß nicht leichten Fachunterricht mit Erfolg zu besuchen, vom Schulbesuch ausnehmen. . . . . Es gibt in der Fachschule recht viel zu lernen, was die höheren Schulen nicht pflegen und die Lehre nicht bieten kann, was aber jeder tüchtige Kaufmann wissen sollte.“

Man wird diesen Ausführungen züchthaltlos zustimmen können. Das führt dann aber zu der Forderung, daß von dem Besuch der obligatorischen Fortbildungsschulen nur solche Handlungshelfen und Lehrlinge unter 18 Jahren befreit sein sollen, die den Nachweis erbringen,

dass sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die das Lehrziel dieser Schulen bilden. Insbesondere darf die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst nicht ohne weiteres von der Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule entbinden. Leider bestehen heute 25 Schulen mit direktem oder indirektem Schulzwange, bei denen durch das Ortsstatut bestimmt ist, dass die jungen Leute, die den Berechtigungsschein besitzen, von der Pflicht zum Besuch der Fortbildungsschule befreit sind.

Die Schulpflicht haben ausgedehnt

Alter	Schulen mit		Gesamtzahl der Schulen
	direktem Zwange	indirektem Zwange	
bis zum 16. Jahre . . . . .	6	35	41
bis zum 17. Jahre . . . . .	18	59	77
bis zum 18. Jahre . . . . .	99	12	111
ohne Angabe . . . . .	70	23	93

Danach dehnen immer mehr Gemeinden den Schulzwang bis zur gesetzlichen Grenze von 18 Jahren aus, was die Vorbedingung für eine gute Ausgestaltung der Schulen bildet. Die einfachste Art kaufmännischer Fortbildungsschulen sind die an den allgemeinen oder gewerblichen Schulen eingerichteten Kaufmannischen Fachklassen, die natürlich hinsichtlich ihrer Leistungen weit hinter denen der selbständigen kaufmännischen Schulen zurückbleiben. Doch wird man die Einrichtung solcher Handelskurse und Fachklassen immer noch der Einreihung der kaufmännischen Lehrlinge in die Klassen der gewerblichen Fortbildungsschulen vorziehen können, weil der Unterricht an diesen den praktischen Bedürfnissen des Kaufmannsstandes doch gar zu wenig Rechnung trägt. Ja, man wird sogar die Errichtung solcher kaufmännischen Fachklassen bei allgemeinen oder gewerblichen Fortbildungsschulen überall da verlangen müssen, wo eine genügende Anzahl fortbildungsschulpflichtiger Handelsangestellter vorhanden ist. Man muss selbstredend auch diesen Fachklassen einen aufsteigenden Lehrplan zu Grunde legen, dann werden auch sie achtungswerte Leistungen zu erzielen vermögen. Auf dem dritten Kongresse für das kaufmännische Unterrichts-

weszen im Jahre 1899 zu Hannover wurde allgemein anerkannt, daß die Vorbedingungen für die Gründung einer kaufmännischen Fortbildungsschule überall da gegeben sei, wo auf den ständigen Besuch von wenigstens fünfzehn bis zwanzig Schülern zu rechnen sei. Gibt man dieser Ausschauung recht, so ergeben sich daraus die Vorbedingungen für die Errichtung von Fachschulen oder Handelskursen von selbst.

Der Aufbau der kaufmännischen Fortbildungsschulen muß sich unter Berücksichtigung des Lehrziels vollziehen. Er erfordert eine sorgfältig durchdachte Plannägigkeit des Unterrichtsbetriebes, dessen Zusammenhang durch alle Klassen der Schule gesichert werden muß. Demgemäß ist die Einrichtung von aufsteigenden Klassen mit Jahreskursen ein Hauptfordernis für die wirkliche Entfaltung der Schulen. Diese Verteilung des Unterrichtsstoffes auf eine Unter-, Mittel- und Oberstufe ermöglicht und begünstigt die planmäßige Fortführung des Bildungsganges der Schüler von Stufe zu Stufe und paßt sich außerdem der dreijährigen Lehrzeit der jungen Leute an. Es wird jedoch bei der zum Teile ganz ungenügenden Fortbildung der jungen Leute nicht möglich sein, sie alle ohne Gefährdung eines erfolgreichen Unterrichtes bei der Aufnahme in die Schule in die Unterstufe einzureihen. Man wird vielmehr der Schule eine Vorstufe angliedern müssen, in die alle diejenigen Schüler verwiesen werden, die bei der Prüfung die nötigen Kenntnisse in den elementaren Fächern (Deutsch, Rechnen, Schreiben) vermissen lassen. Wie nötig die Einrichtung einer solchen Vorstufe ist, das beweisen die vielen Klagen über die mangelhafte Fortbildung der Handelslehringe, die in den Jahresberichten der kaufmännischen Fortbildungsschulen enthalten sind. An dieser Stelle seien nur die Jahresberichte von 1902 dieser Schulen in Bremen, Eisenach, Hannau, Oldenburg, Sangerhausen u. a. genannt. Im Jahresberichte der Schule in Bielefeld wird darauf hingewiesen, daß 29 % der angemeldeten Lehrlinge die Aufnahmeprüfung nicht bestanden. Das Königlich sächsische Ministerium des Innern suchte den gleichen Klagen der fachlichen Schulen durch eine Verordnung vom 14. November 1901 entgegenzuwirken, in der es heißt:

„Es ist dringend zu empfehlen, daß in allen Handlungsschulen alljährlich eine Aufnahmeprüfung abgehalten werde. Die Aufnahmeprüfung erstrecke sich in der Mindestdauer von drei Stun-

den auf die Fächer: Schriftliches Rechnen, Rechtschreibung und Aufsatz . . . .

Die Schulvorstände wollen im Interesse der Schule dafür Sorge tragen, daß solche Schüler, die den Mindestanforderungen nicht genügen, in die Handlungsschul Lehrlingsschule nicht aufgenommen werden.

Den Schulvorständen wird anheimgegeben, der Kaufmannschaft des betreffenden Ortes zur Kenntnis zu bringen, daß bezüglich der Bildung das beste Lehrungsmaßterial aus der mittleren und höheren Volksschule kommt.“

Würde dieses vom Sächsischen Ministerium empfohlene Verfahren überall beobachtet werden, und würden die selbständigen Kaufleute es als unwürdig empfinden, junge Leute, denen die nötige geistige Vorbildung mangelt, als Lehrlinge anzunehmen, dann wäre damit ein Weg beschritten, der sicher zu einer wesentlichen Besserung der traurigen Verhältnisse im Lehrlingswesen führen müßte. Solange aber die tätige Mithilfe der Prinzipale aus leicht verständlichen aber schwer zu entschuldigenden Beweggründen versagt, müssen eben die Schulen bei ihrer Ausgestaltung den heutigen Zuständen Rechnung tragen. So schreibt denn auch die Handelskammer Halle berichtet in ihrem Jahresberichte 1900: „Die Vorstufe hat sich als ein sehr wichtiges Glied im Schulorganismus erwiesen, daß unter keinen Umständen entbehrt werden kann.“ Ferner heißt es in dem Berichte:

„Werden schwache Schüler gleich in die Unterstufe aufgenommen, so hennnen sie nur den Unterrichtsgang und machen selbst keine Fortschritte, weil der Grund fehlt, auf dem aufgebaut werden muß. Die Vorstufe ist demnach unumgänglich notwendig, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die kleineren Schulen besser täten, auf die Oberstufe zu verzichten, als die Vorstufe fallen zu lassen, da erst dann die Möglichkeit gegeben ist, alle Schüler nach ihren Fähigkeiten unterzubringen.“

Eine Zusammenstellung der Schulen nach ihrer Stufeneinteilung zeigt, daß die Schulgestaltung im großen und ganzen in erfreulicher Entwicklung begriffen ist.

Es haben eingerichtet:

	Schulen mit			Gesamtzahl der Schulen
	direktem Zwange	indirektem Zwange	freiwilligem Besuch	
1 Stufe . . . . .	5	—	—	5
2 Stufen . . . . .	21	11	17	49
3 Stufen . . . . .	71	76	24	171
1 Vorstufe und 3 Stufen	40	9	8	57
Kurse . . . . .	—	1	14	15
ohne Angaben . . . . .	56	32	71	159

Da natürlich die Gesamtdauer des Unterrichts mit der Stufeneinteilung der Schulen zusammenhängt, so ergibt eine Uebersicht der Unterrichtsdauer bei den einzelnen Schulen im wesentlichen dasselbe Bild. Die Gesamtdauer des Unterrichts beträgt

	Schulen mit			Gesamtzahl der Schulen
	direktem Zwange	indirektem Zwange	freiwilligem Besuch	
bis $\frac{1}{2}$ Jahr. . . . .	—	—	3	3
bis 1 Jahr. . . . .	—	—	7	7
bis 2 Jahre. . . . .	22	14	15	51
bis 3 Jahre. . . . .	113	83	30	226
mehr als 3 Jahre . . .	—	—	—	—
ohne Angabe . . . . .	58	32	79	169

Eine Sichtung des Schülermaterials durch die Veranstaltung pflichtgemäßer Aufnahmeprüfungen nehmen vor 59 Schulen mit direktem Zwange, 54 Schulen mit indirektem Zwange und 11 Schulen mit freiwilligem Schulbesuch. Darin ist ganz bestimmt ein Mittel zu erblicken, dessen nachdrückliche Anwendung manchem selbständigen Kaufmann unbequem werden wird. Werden diejenigen Lehrlinge, die die Aufnahmeprüfung nicht bestehen, in die Vorstufe, oder wo eine solche nicht eingerichtet ist, in die allgemeine oder gewerbliche Fortbildungsschule verwiesen, so wird der Prinzipal das als eine Mahnung empfinden, bei der Einstellung seiner Lehrlinge mehr Rücksicht auf deren geistige Vorbildung zu nehmen, wodurch mit der Zeit ungeeignete Ele-

mente dem Kaufmannsstande überhaupt ferngehalten werden. Welcher Einfluß müßte dadurch auf die Bildung des Standesbewußtseins bei den Handlungsgeschäften ausgeübt werden!

Besondere Schwierigkeiten verursacht die Aufstellung des Lehrplans für die kaufmännischen Fortbildungsschulen. Diese Schwierigkeiten liegen einmal darin, daß leicht das Ziel des Unterrichtes zu hoch gesteckt wird, und zum andern die Aufgaben dieser Instanzen sich gewissermaßen in drei Stufen gliedern. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen haben

- 1) eine Vertiefung und Ergänzung der Schulbildung herbeizuführen;
- 2) den Schülern eine theoretische Fachausbildung zu vermitteln;
- 3) ihnen einen höheren Grad allgemeiner Bildung zu verschaffen.

Die erste Aufgabe wird erfüllt namentlich in der Vorstufe, von der schon an anderer Stelle gesprochen worden ist; die Übermittlung der theoretischen Fachkenntnisse — der Hauptzweck der Schule — geschieht naturgemäß in den oberen Stufen, also in der Unter-, Mittel- und Oberstufe, während der dritte Gesichtspunkt bei dem Unterrichte in allen Stufen zu beachten sein wird. Die Schärfung der Verstandeskräfte, die Gemüts- und Willensbildung der Schüler ist für die Heranziehung sittlich starker Charaktere, wie sie besonders der deutsche Kaufmannsstand braucht, unumgänglich nötig. Bei der Feststellung des Lehrplanes wird besonders darauf zu achten sein, daß die unheilvolle Wahlfreiheit der Unterrichtsfächer verschwindet. Gerade darin liegen zum Teile die Ursachen der Klagen über den mangelnden Erfolg der kaufmännischen Unterrichtsanstalten. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die halbjährige Teilnahme an einem Unterrichte, der auf einen ganzjährigen Kursus zugeschnitten ist, erfolglos sein muß! Dadurch eignen sich die jungen Leute das so verhängnisvolle Halbwissen an, das sie zu völlig unbrauchbaren Menschen macht. Wie häufig sind die Klagen, namentlich in den Berichten der Schulen mit freiwilligem Schulbesuch, darüber, daß die Schüler den Unterricht in den einzelnen Fächern ungenügend besuchen. Die Schwankungen in den Frequenzziffern der Sommer- und Wintermonate liefern den unumstößlichen Beweis für die große Gefahr, die der Wahlfreiheit der Fächer anhaftet. Diese Gefahr kann nur durch die Einrichtung von Pflichtfächern beseitigt werden. Diese müssen alle die Gegenstände umfassen, die zur Erreichung des Lehrziels unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse notwendig erscheinen. Als unumgänglich nötige Lehrfächer an den kaufmännischen

Fortbildungsschulen haben zu gelten: Korrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchführung (einfache und doppelte), Handels- und Wechsellehre, Handelsgeographie und Warenkunde, wenn möglich auch Kurzschrift. Auch dem Handelsrechte ist eine Stelle im Lehrplan der Oberstufe einzuräumen, damit die jungen Leute unterrichtet werden von den Rechten und Pflichten der Handelsangestellten, damit ihnen namentlich auch die Bedeutung der sozialpolitischen Gesetzgebung zum Bewußtsein gebracht wird. Man wird bei der Ausstellung des Lehrplanes unbedingt daran festhalten müssen, daß der Besuch dieser Hauptfächer für alle Schüler der Fortbildungsschule bindend ist. Nur diejenigen Schüler können davon befreit werden, die genügende Kenntnisse in diesen Fächern nachweisen. Diese Einrichtung erst ermöglicht die Feststellung eines aufsteigenden Lehrplanes, der allein eine segensreiche Wirkung der kaufmännischen Fortbildungsschulen verbürgt. Bahnbrechend hat auch in dieser Hinsicht die Handelskammer in Halberstadt gewirkt, die bei allen von ihr unterhaltenen oder eingerichteten Schulen die oben genannten Fächer als Pflichtfächer in die Lehrpläne aufnimmt. Leider lassen sich auf diesem Gebiete völlig zuverlässige Angaben nicht beschaffen, doch zeigt die folgende Übersicht, daß auch hinsichtlich der Zahl der Pflichtfächer an den einzelnen Schulen große Verschiedenheiten bestehen.

Zahl der Pflichtfächer	Schulen mit			Gesamtzahl der Schulen
	direktem Zwange	indirektem Zwange	freiwilligem Besuch	
2 Fächer . . . . .	3	2	—	5
3 Fächer . . . . .	3	3	2	8
4 Fächer . . . . .	9	1	3	13
5 Fächer . . . . .	10	5	5	20
6 Fächer . . . . .	26	6	3	35
7 Fächer . . . . .	2	5	1	8
8 Fächer . . . . .	12	8	1	21
9 Fächer . . . . .	—	6	—	6
10 Fächer . . . . .	3	3	—	6
11 Fächer . . . . .	—	5	—	5
12 Fächer . . . . .	1	2	—	3
ohne Angabe . . . . .	124	83	119	326

Um festzustellen, ob die Schüler diejenigen Kenntnisse im Laufe des Schuljahrs sich angeeignet haben, die sie zur Teilnahme an dem nächst höheren Kurse befähigen, müssen am Ende des Schuljahres Prüfungen abgehalten werden, von deren Ausfall die Versehung des Schülers in die folgende Stufe abhängig ist. Derartige Prüfungen sind namentlich an den Schulen im Königreiche Sachsen eingeführt und haben sich dort vorzüglich bewährt. Demgemäß erließ das Königlich Sächsische Ministerium des Innern am 19. Juli 1901 eine Verordnung, in der es heißt:

„Die Abhaltung öffentlicher mündlicher Prüfungen am Schlusse jedes Jahreskurses liegt im Interesse der Handels- und anderen gewerblichen Schulen, wie im Interesse der Berufe, für welche diese Schulen wirken.“

Das Fehlen solcher Prüfungen enthält einen Verzicht auf die Benutzung eines wirklichen Mittels zur Förderung der Schulen. . . .

Für die Schulen, deren Schüler von der Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit sind, und für die Schulen, die Staatsbeihilfe genießen, werden solche Prüfungen hiermit vorgeschrieben.“

Derartige Prüfungen werden gewiß in jeder Hinsicht wohltätig wirken und die Erreichung des Lehrziels der Schulen wirksam fördern. Das festzustellen, ob ein Schüler bei seinem Abgange von der Schule das Lehrziel erreicht hat, wird Aufgabe der Abgangsprüfung sein, zu deren Ablegung jeder Schüler zu verpflichtet ist. Ueber das Ergebnis muß den Schülern ein Prüfungs-Bezeugnis ausgestellt werden. Alle Schulen, die solche Prüfungen bereits eingeführt haben, berichten über ihre Wirkungen durchaus günstig, und befürworten ihre allgemeine Einführung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sowohl die Prinzipale als die jungen Leute dem Wirken der Kaufmännischen Fortbildungsschulen mehr Interesse entgegenbringen werden, wenn die Ergebnisse des Schulbesuchs ihren unmittelbaren Ausdruck in solchen Prüfungs-Bezeugnissen finden, über deren Inhalt leicht ein Vermerk in das Lehrzeugnis aufgenommen werden kann. Wenn dann diese Schlussprüfungen auch auf die praktischen Fähigkeiten der Lehrlinge sich erstrecken, so würde damit ein Weg beschritten, dessen günstige Einwirkung auf die Entwicklung des Lehrlingstwesens im Kaufmannsstande von Niemand bestritten werden kann. Die Einführung solcher Prüfungen strebt namentlich der württembergische Handelskammertag an, ohne jedoch bis jetzt nennenswerte Ergebnisse bei seinen

Verhandlungen zu Tage gefördert zu haben, was seine Ursache in dem Tarnniederliegen des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in Württemberg finden dürfte.

Nachstehende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über die Anzahl der Schulen, an denen bereits heute pflichtgemäße oder freiwillige Abgangsprüfungen eingeführt sind.

Abgangs-Prüfungen haben eingeführt	Schulen mit			Gesamtzahl der Schulen
	direktem Zwange	indirektem Zwange	freiwilligem Besuch	
pflichtgemäß . . . . .	50	37	5	92
freiwillig . . . . .	6	13	13	32
ohne Angabe. . . . .	137	79	116	332

## Die Unterrichtszeit.

Von wesentlichem Einfluß auf die Erzielung guter Leistungen und damit auf die Gestaltung des Lehrplanes bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen ist die Zahl der Unterrichtsstunden. Wo sie zu knapp bemessen ist, muß naturgemäß das Lehrziel tiefer gesteckt werden, während eine zu große Zahl der Unterrichtsstunden leicht sowohl bei den Schülern als bei den Prinzipalen eine gewisse Unzufriedenheit gegenüber den Schulen erwecken kann, die wiederum geeignet ist, einerseits den Lern-eifer zu schwächen, auf der andern Seite die Geneigtheit einzudämmen, die jungen Leute in die Schule zu schicken. Man wird deshalb in dieser Hinsicht die Anforderungen nicht zu hoch schieren dürfen, wie man aber auch von der Festsetzung einer wöchentlichen Mindestzahl der Unterrichtsstunden nicht abscheuen darf, um wenigstens allgemein bis zu einem gewissen Grade die Leistungen der kaufmännischen Fortbildungsschulen zu gewährleisten. Um großen und ganzen scheinen *sechs wöchentlich* Unterrichtsstunden als ausreichend angesehen zu werden, wie aus der Uebersicht auf der nächsten Seite hervorgeht.

Darnach hat nahezu die Hälfte der kaufmännischen Fortbildungsschulen die wöchentliche Mindeststundenzahl auf sechs festgesetzt, so daß man mit dieser Forderung wohl das mittlere Maß treffen dürfte.

Es haben an Unterrichtsstunden wöchentlich	Schulen mit			Gesamtzahl der Schulen
	direktem Zwange	indirektem Zwange	freiwilligem Besuch	
2 Stunden . . . . .	1	—	1	2
3 Stunden . . . . .	3	—	1	4
4 Stunden . . . . .	21	12	6	39
5 Stunden . . . . .	4	4	3	11
6 Stunden . . . . .	91	27	11	129
7 Stunden . . . . .	2	7	3	12
8 Stunden . . . . .	10	8	6	24
9 Stunden . . . . .	1	5	—	6
10 Stunden . . . . .	1	8	3	12
11 Stunden . . . . .	—	2	2	4
12 Stunden . . . . .	—	12	1	13
mehr als 12 bis 15 Std.	—	7	1	8
ohne Angabe . . . . .	59	37	96	192

Bei der Bestimmung der Unterrichtsstunden ist in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen, daß der Unterricht nur während der Tagesstunden bis spätestens 6 Uhr abends erteilt werden soll. Es ist garnicht zu bestreiten, daß der Unterricht in den Abendstunden niemals von dem Erfolge begleitet sein kann, wie der Tagesunterricht. Wird auch dessen Einführung von kurzfristigen Prinzipalen heute noch zum Teile ein Widerstand entgegengesetzt, der für freiwillige Schulen unüberwindlich ist, so wird man sich daran bei der Einführung der Fortbildungsschulpflicht nicht fehren dürfen. Die körperliche und geistige Ermattung, der sowohl Lehrer wie Schüler in den Abendstunden ausgesetzt sind, lassen weit geringwertigere Unterrichtserfolge erreichen, als sie bei Schulen mit Tagesunterricht erlangt werden. Man muß deshalb das überall hervortretende Bestreben, an Stelle des Abendunterrichts den Unterricht am Tage zu setzen mit allen Mitteln fördern, und insbesondere dürfen keine Schulen, die etwa neu gegründet werden, einen andern, als den reinen Tagesunterricht einführen. Dieser Ansicht wurde auch bei den Verhandlungen über das kaufmännische Unterrichtswesen in Preußen am 31. Januar und 1. Februar 1898 zu Berlin Ausdruck gegeben. Die Verhandlungen fanden auf Veranlassung des Ministeriums für

Handel und Gewerbe statt. In ihrem Verlaufe führte der Referent, Geheimer Regierungsrat Simon u. a. aus:

„Leider bildet bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen ebenso wie bei den gewerblichen der Abendunterricht noch die Regel. Nur in einzelnen seltenen Fällen findet der Unterricht am Tage statt. Mehrere Städte haben sich neuerdings entschlossen, wenigstens einen Teil des Unterrichts in die Tageszeit zu verlegen. Bei den unlieugbaren Nebenständen, die der Abendunterricht zur Folge hat, wird er grundsätzlich zu verwerten und mit allem Nachdrucke der Tagesunterricht anzustreben sein. Ich sehe nicht ein, warum das, was in den vorher von mir genannten Städten möglich ist, nicht auch in anderen durchführbar sein soll.“

Auch auf diesem Gebiete haben die letzten Jahre wesentliche Verbesserungen gebracht, die bezeugen, daß die Forderung nach der allgemeinen Einführung des reinen Tagesunterrichts durchaus durchführbar ist.

#### Überblick über die Verteilung der Unterrichtszeit.

Die Unterrichtszeit liegt	Anzahl der Schulen mit			Gesamtzahl der Schulen
	direktem Zwange	indirektem Zwange	freiwilligem Besuch	
<b>am Tage</b>				
Vormittags . . . . .	6	5	1	12
Nachmittags . . . . .	15	9	2	26
Bor- und Nachmittags.	35	28	7	70
<b>am Tage und Abends</b>				
Vormittags und Abends	23	14	9	46
Nachmittags und Abends	11	14	6	31
<b>am Abend . . . . .</b>				
	34	19	44	97
<b>am Sonntag</b>				
Vormittags . . . . .	—	—	—	—
Nachmittags . . . . .	2	—	1	3
<b>Wochen- u. Sonntags</b>				
am Tage und Sonntags	5	3	3	11
am Abend und Sonntags	4	2	4	10
ohne Angabe. . . . .	58	35	57	150

Es ergibt sich somit, daß insgesamt 107 Schulen reinen Tagesunterricht, 77 Schulen Tages- und Abendunterricht und 97 Schulen ausschließlich Abendunterricht eingeführt haben. Die geringe Zahl der Schulen, die sich noch mit Sonntagsunterricht, zum Teile in Verbindung mit Unterricht an den Wochentagen behilft, insgesamt 24 Schulen, läßt erhoffen, daß diese gänzlich zu verworfene Unterrichtszeit in absehbarer Zeit völlig verschwindet. Alles, was zu Gunsten des Unterrichtes an den Sonntagen oder in den Abendstunden gesagt wird, entspringt nicht der Fürsorge für die jungen Leute, sondern dem Interesse für die Prinzipale, die ihre Angestellten während der Geschäftszeit nicht freigeben wollen. Dieser Widerstand kann naturgemäß nur durch den Zwangsunterricht gebrochen werden, auf den man bei den Erörterungen über die Ausgestaltung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens immer wieder zurückkommt. Er ist das A und das O jeden Fortschrittes auf diesem Gebiete.

Es dürfte interessant sein festzustellen, wie die Unterrichtszeit an den kaufmännischen Fortbildungsschulen der einzelnen Bundesstaaten festgelegt ist, worüber die Uebersicht auf Seite 52 Aufschluß gibt.

Daraus geht hervor, daß das Königreich Sachsen auch auf diesem Gebiete bahnbrechend vorgegangen ist, indem dort fast ausschließlich nur am Tage Unterricht erteilt wird. Auch in Braunschweig und im Königreiche Preußen macht der Tagesunterricht immer mehr Fortschritte, wenn auch in Preußen der geteilte, Tages- und Abendunterricht noch überwiegt. Als weiße Raben ragen in Preußen die Regierungsbezirke Frankfurt a. O. und Magdeburg hervor, wo die Handelskammern Frankfurt a. O. und Hallestadt ihr segensreiches Wirken entfaltet haben. Wo also die Handelskammern sich die Förderung des Fortbildungsschulwesens mit Ernst angelegen sein lassen, ist es ihnen fast immer möglich, die sich geltend machenden Widerstände auf allen Gebieten zu beseitigen. Wenn die Handelskammern in allen Teilen unseres deutschen Vaterlandes doch daraus die nötigen Folgerungen ziehen wollten, es würde dann bald besser stehen um die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses!

Bundesstaaten	Schulen mit												
	direktem Zwange				indirektem Zwange				freiwilligem Besuch				
Unterrichtszeit am	Zege	Zege und Abend	Abend	Sonntag	Zege	Zege und Abend	Abend	Sonntag	Zege	Zege und Abend	Abend	Sonntag	ohne Angabe
Preußen . . . . .	43	25	27	3	10	8	11	—	9	8	44	2	80
Bayern . . . . .	2	2	1	—	3	2	4	—	1	1	1	—	6
Sachsen . . . . .	1	1	1	—	25	6	1	—	—	—	—	—	20
Württemberg . . .	—	1	—	—	—	7	3	—	—	—	—	—	8
Baden. . . . .	3	5	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—	3
Hessen. . . . .	5	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Mecklbg.-Schwerin.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	8
Mecklbg.-Strelitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Oldenburg . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Sachsen-Weimar= Eisenach . . . . .	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	3
Braunschweig . . .	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Anhalt . . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Sachs.-Meiningen	—	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	3
Sachsen-Österburg= Gotha . . . . .	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Altenburg	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Lippe-Detmold . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß j. L. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Schwarzburg= Rudolstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzburg= Sondershausen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Reuß ä. L. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Schaumbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Bremen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Lübeck. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Elsaf-Lothringen .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—

## Die Größenverhältnisse der Schulen.

Ein Ueberblick über die Größenverhältnisse der Schulen lässt sich am besten gewinnen durch eine Zusammenstellung der Schulen nach der Zahl ihrer Schüler und ihrer Lehrer. Es ist bemerkenswert, daß auch in der Feststellung der Schülerzahl so außerordentlich verschieden bei den einzelnen Anstalten verfahren wird, daß man eine genaue Uebersicht über die Größenverhältnisse der Schulen zur Zeit überhaupt nicht geben kann. Ziemlich gut bietet die folgende Zusammenstellung ganz interessante Ergebnisse, die zur Beurteilung der Wirksamkeit der Kaufmännischen Fortbildungsschulen sehr wertvoll sind.

Zahl der Schüler	an Schulen mit			Gesamtzahl der Schulen
	direktem Zwange	indirektem Zwange	freiwilligem Besuch	
bis 15 Schüler	3	1	1	5
" 20 "	3	3	5	11
" 25 "	5	3	—	8
" 30 "	11	7	6	24
" 40 "	15	12	6	33
" 50 "	20	12	6	38
" 60 "	11	8	3	22
" 70 "	10	5	6	21
" 80 "	3	7	4	14
" 90 "	9	8	3	20
" 100 "	6	2	3	11
" 125 "	6	7	4	17
" 150 "	11	7	3	21
" 200 "	13	4	5	22
" 300 "	2	9	7	18
" 500 "	3	3	5	11
" 1000 "	4	4	1	9
" 1500 "	1	—	1	2
mehr als 1500 Schüler ohne Angabe	—	—	1	1
	57	27	—	148

Die grösste kaufmännische Fortbildungsschule besteht in Berlin mit 1934 Schülern, ihr folgen Hamburg mit 1383, Magdeburg mit 1114 Schülern. Die kleinsten Schulen bestehen in Lauterbach i. Sa. mit 10 Schülern und Gifhorn mit 10, denen sich Bückeburg mit 12 Schülern anreihet.

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl weisen natürlich die großen Städte, in denen noch keinerlei Zwang zum Besuche der Fortbildungsschulen besteht, die ungünstigsten Zahlen auf. Allen voran steht Berlin, wo auf je 1000 Einwohner 1 Fortbildungsschüler kommt. Das günstigste Verhältnis unter den Großstädten besteht in Magdeburg,

Zahl der Lehrer	an Schulen mit			Gesamtzahl der Schulen
	direktem Zwange	indirektem Zwange	freiwilligem Besuch	
1 Lehrer	8	1	2	11
2 "	16	4	6	26
3 "	18	14	7	39
4 "	11	12	9	32
5 "	15	13	5	33
6 "	15	7	5	27
7 "	4	6	1	11
8 "	4	8	3	15
9 "	5	4	—	9
10 "	5	4	1	10
11 "	1	2	2	5
12 "	1	—	3	4
13 "	2	3	—	5
14 "	—	1	1	2
15 "	—	1	1	3
bis 20 "	1	2	6	8
" 25 "	—	3	—	4
" 30 "	1	1	—	2
" 40 "	1	—	—	—
" 50 "	—	1	—	2
96 "	1	1	—	1
116 "	—	—	1	1
ohne Angabe	—	41	81	206

wo auf je 1000 Einwohner 4,5 Fortbildungsschüler entfallen. Dort besteht aber auch der Fortbildungsschulzwang; man kann daran ermessen, welchen überaus günstigen Einfluß die Einführung des Zwanges auf das Gedichten der kaufmännischen Fortbildungsschulen ausübt.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt man, wenn man die Schulen nach der Zahl ihrer Lehrer aneinanderreihet, wie es bei der Übersicht auf Seite 54 geschehen ist.

Die größte Anzahl Lehrer, nämlich 116, weist eine Schule mit freiwilligem Besuch auf, diejenige in Berlin, ihr folgen die Schulen in München mit 96, in Stuttgart mit 47, in Magdeburg mit 41 Lehrern. Die niedrigste Schülerzahl, die 1 Lehrer zu unterrichten hat, beträgt 20 Schüler an der Schule in Nördlingen; am meisten Schüler hat der Lehrer an der Schule in Barel zu unterrichten, nämlich 45 Schüler.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Beschaffung der nötigen Lehrkräfte manches Hindernis für den Ausbau der kaufmännischen Fortbildungsschulen bildet. Diesem Mangel kann aber dadurch abgeholfen werden, daß für die Heranziehung und Ausbildung geeigneter Lehrkräfte durch Ferienkurse und Seminare staatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das geschieht heute schon in den Königreichen Preußen und Sachsen, wo die durch die Ministerien für Handel und Gewerbe veranstalteten Ausbildungskurse für Lehrer an den kaufmännischen Fortbildungsschulen sich rege Teilnahme erfreuen.

---

## Die Schulaufsicht.

Mit die Hauptschuld an dem bedauerlichen Ließstande des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in Deutschland trägt das Fehlen einer sachkundigen staatlichen Aufsichtsbehörde über diese Anstalten. Nur in einzelnen Bundesstaaten, wie z. B. im Königreiche Sachsen ist diese Aufsicht in befriedigender Art gewährleistet, im allgemeinen ruht sie jedoch in den Händen der Schulvorstände, städtischer Schulruratorien, der Handelskammern, und nur in wenigen Fällen kommen als oberste Aufsichtsbehörde die staatlichen Organe in Betracht. Aber selbst wo in letzter Instanz die staatlichen Behörden die Aufsicht über die kaufmännischen Fortbildungsschulen führen, wie z. B. im Königreiche Preußen, ist

sie noch äußerst unzureichend. Man hat dort den einzelnen Regierungen besondere Regierungs- und Gewerbeschulräte als technische Referenten beigegeben, die neben der Beratung der Regierungspräsidenten in den gewerblichen Schulangelegenheiten die Aufgabe haben, den Unterricht in den Fortbildungss- und Fachschulen ihrer Bezirke regelmäßig zu überwachen. Diese Art der Beaufsichtigung erweist sich aber wegen der Arbeitsüberbürdung der Regierung- und Gewerbeschulräte als durchaus ungenügend. Man muß deshalb, worüber auch bereits amtliche Verhandlungen eingeleitet sind, dazu übergehen, diesen behördlichen Organen besondere Gewerbeschul-Inspektoren beizugeben. Erst wenn die Institution der Gewerbeschul-Inspektion in allen höheren Verwaltungsbereichen eingeführt ist, der naturngemäß auch die staatliche Aufsicht über die kaufmännischen Fortbildungsschulen zu übertragen ist, wird die Durchführung der Lehrpläne gesichert und der Ausbau dieser Schulen gewährleistet sein. Die Abänderung verbessерungsbedürftiger Lehrpläne gesichert und der Ausbau dieser Schulen gerung des Tagesunterrichts, die Empfehlung guter Lehrmittel, die Überwachung der Prüfungen und dergleichen mehr, würde im Aufgabenkreise der Gewerbeschul-Inspektion liegen, welche, richtig gehandhabt, demnach ungemein segenreich wirken könnte.

---

## Allgemeines.

Es wird zugegeben werden müssen, daß die kaufmännischen Fortbildungsschulen, in solcher Weise aufgebaut und ausgestattet, Hervorragendes für die Handlungslehrlinge und Handlungsgehilfen, Großes für den ganzen Kaufmannsstand zu leisten vermögen.

Die wenigen Stunden, die der Lehrling dem Geschiäft fern bleiben muß, um an dem Unterrichte der Fortbildungsschule teilzunehmen, werden bald doppelt hereingebracht dadurch, daß der Prinzipal seinen Lehrling zu besseren Arbeiten heranziehen kann. Die Fähigkeiten der Gehilfen und Lehrlinge werden durch den Fortbildungsschulunterricht gestärkt und gefördert, die Schüler werden mit demjenigen Maße geistigen Rüstzeuges ausgestattet, dessen sie im unerbittlichen Kampfe ums

Dasein bedürfen. Deshalb muß aber auch die Gelegenheit daraus Nutzen zu ziehen, jedem jungen Manne gegeben werden, der sich der kaufmännischen Laufbahn widmet. Darum ist solchen Handlungsgehilfen und Lehrlingen über 18 Jahre, die den Wunsch äußern, an dem Unterrichte der kaufmännischen Fortbildungsschulen teilnehmen zu dürfen, die Teilnahme an ihm nach Möglichkeit zu gestatten. Es ist ferner dafür Sorge zu tragen, daß solchen Leuten reiferen Alters, die sich nach Vollendung des fortbildungsschulpflichtigen Alters weiter ausbilden wollen, die Gelegenheit hierzu verschafft wird. Zu diesem Zwecke sollen an den kaufmännischen Fortbildungsschulen überall da, wo sich ein Bedürfnis hierfür herausstellt, Ergänzungskurse eingerichtet werden. Diese werden sich in der Haupttheorie auf fremde Sprachen, Handelsrecht, Wirtschaftslehre und dergleichen Fächer erstrecken.

Welcher Ausblick für die Zukunft des kaufmännischen Nachwuchses öffnet sich dem geistigen Auge derjenigen, die der Ausgestaltung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens im geschilderten Sinne ihre Kräfte widmen wollen! Von den Toren der kaufmännischen Fortbildungsschulen strömt das geistige Leben aus, segenbringend ergießt es sich über alle deutschen Lände: in der Fachschule werden der Handlungsgehilfe und der Handlungsslehrling herangezogen im Bewußtsein der Standesehrte, die ihnen in der Fülle der sittlichen Anregungen, die die Fortbildungsschule gibt, zur Standespflicht wird. Ein neuer Geist wird den deutschen Kaufmann beseelen; unter seiner Herrschaft wird der deutsche Handel aufleben zu neuer Blüte, er wird dem deutschen Volke in unermüdlicher, fruchtbarer Arbeit die Welt erobern. Wahrlich ein Ausblick, der alle, die dazu berufen sind, zu ernstem Tun wecken sollte!

---

Am 12. April 1903 tagte in Köln a. Rh. der achte deutsche Handlungsgehilfentag\*), der sich die in dieser Schrift niedergelegten Verbesserungsvorschläge zu eigen machte und in Anwesenheit von 802 Handlungsgehilfen aus 576 verschiedenen Städten die folgende Entschließung einstimmig annahm:

Der 8. deutsche Handlungsgehilfentag stellt fest: Der lüdenlose Ausbau des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens ist bisher

---

\*) Band 13 der Schriften des D. H. V.

daran gescheitert, daß die Errichtung der Schulen von dem Ermeessen der vielfach widerstrebenden Gemeindebehörden abhängig gemacht ist.

Die kaufmännische Fortbildungsschule kann ihre Aufgabe nur dann voll erfüllen, wenn ihre Schüler zum Besuch des Unterrichts verpflichtet sind. Ebenso wird eine gründliche Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses nur durch die Verpflichtung zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule sicher gestellt. Da in weiten Gegenden des Reiches die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, denen nach § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung die Einführung des Zwanges anheim gegeben ist, die Einsicht für sein dringendes Erfordernis vermissen lassen, so verlangt der 8. deutsche Handlungsgehilfentag, daß in der Gewerbeordnung für männliche Arbeiter und Lehrslinge unter 18 Jahren der reichsgesetzliche Fortbildungsschulzwang ausgesprochen wird. Solange das nicht geschehen ist, haben die Einzelstaaten für die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule durch Landesgesetzliche Vorschrift Sorge zu tragen. Ferner muß den einzelstaatlichen Regierungen die Befugnis zugesprochen werden, die Errichtung von kaufmännischen Fortbildungsschulen oder kaufmännischen Fachklassen bei allgemeinen oder gewerblichen Fortbildungsschulen anzuordnen.

Der 8. deutsche Handlungsgehilfentag sieht in der Durchführung der nachstehenden Leitsätze die beste Gewähr für die sachgemäße Ausgestaltung der kaufmännischen Fortbildungsschulen:

1. Gründer und Träger dieser Schulen können sowohl der Staat und die Gemeinden als auch die Handelskammern sein.
2. Die Verwaltung muß Schulvorständen übertragen werden, in denen alle Interessenten, also die Behörden, die Handelskammern, die Vereine selbständiger und angestellter Kaufleute und der Leiter der Schule eine angemessene Vertretung zugesichert erhalten.
3. Die Aufstellung der Lehr- und Stundenpläne hat auf der Grundlage zu erfolgen, daß jeder einzelne Lehrgegenstand gründlich erlernt werden kann und die Erreichung des Lehrziels unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse gesichert ist.
4. Ein schulmäßiger Aufbau in Unter-, Mittel- und Oberstufen ist durchzuführen. Wenn ein Schüler bei der pflichtmäßigen Aufnahmeprüfung den Nachweis der allgemeinen Vorkenntnisse für den Eintritt in die Unterstufe nicht erbringt, so ist er in eine, der Schule anzugliedernde Vorstufe einzurichten. Der Übergang in die nächst höhere Stufe findet regelmäßig durch Versetzung statt.

5. Die Unterrichtszeit ist in die Tagesstunden bis spätestens 6 Uhr abends zu verlegen.
6. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden hat mindestens sechs zu betragen.
7. Das Schulgeld muß von den Prinzipalen erhoben werden.
8. Die Schüler sind zu verpflichten, am Schlusse des Schulbesuches eine Prüfung abzulegen, über deren Ergebnis ihnen ein Prüfungszeugnis auszustellen ist.

Um die Durchführung der Lehrpläne zu überwachen, und die Beaufsichtigung dieser Schulen ordnungsgemäß auszuüben, müssen staatliche Organe geschaffen werden. Zu diesem Zwecke ist die Institution der Gewerbeschul-Inspektion in allen höheren Verwaltungsbezirken einzuführen und ihr die staatliche Aufsicht über das kaufmännische Fortbildungsschulwesen zu übertragen.

Für die Heranziehung und Ausbildung geeigneter Lehrkräfte durch Ferienkurse und Seminare sind staatliche Mittel flüssig zu machen.

Von dem Besuch der obligatorischen Fortbildungsschulen sollen nur solche Arbeiter und Lehrlinge unter 18 Jahren befreit sein, die den Nachweis erbringen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die das Lehrziel dieser Schulen bilden. Insbesondere entbindet die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst nicht ohne weiteres von der Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule.

Zu den Unterhaltungskosten der kaufmännischen Fortbildungsschulen sind, soweit die Einnahmen aus den Schulgeldern zu ihrer Deckung nicht ausreichen, der Staat, die Gemeinden und die Handelskammern heranzuziehen.

Handlungsgehilfen und Lehrlinge über 18 Jahre, die den Wunsch äußern, an dem Unterricht der kaufm. Fortbildungsschulen teilnehmen zu dürfen, ist die Teilnahme an denselben nach Möglichkeit zu gestatten.

Um auch solchen Leuten reiferen Alters, die sich nach Vollendung des fortbildungsschulpflichtigen Alters weiter ausbilden wollen, die Gelegenheit hierzu zu verschaffen, sollen an den kaufmännischen Fortbildungsschulen überall da, wo sich ein Bedürfnis hierfür herausstellt, Ergänzungskurse eingerichtet werden.

Der 8. deutsche Handlungsgehilfentag erwartet, daß die beteiligten Kreise mit allen Mitteln darnach streben werden, die Durchführung dieser Leitsätze nach Möglichkeit zu beschleunigen.

## Muster eines Ortsstatutes betreffend die Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule.

---

Auf Grund der §§ 120, 142, 150 und 154 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes betreffend die Änderung der Gewerbe-Ordnung vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Angehöriger des Handelsstandes und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk . . . . . nachstehendes festgesetzt:

### § 1.

Alle im Stadtbezirke . . . . . in Stellung befindlichen männlichen Handlungslernlinge, Handlungsgehilfen (§§ 59 ff. des Handelsgesetzbuches) und Hilfspersonen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Schreiber, die niedere Kontorarbeiten verrichten, sind bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahrs verpflichtet, die hier errichtete kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen vorgenannten Personen, die den Nachweis erbringen, daß sie die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die das Lehrziel der Anstalt bilden.

### § 2.

Andere Handlungsgehilfen, Handlungslernlinge und Hilfspersonen des Handelsgewerbes können gegen Bezahlung des Schulgeldes, auf ihren Wunsch zur Teilnahme an dem Unterrichte der kaufmännischen Fortbildungsschule zugelassen werden.

Über die Zulassung solcher Schüler entscheidet in jedem einzelnen Falle der Schulvorstand.

### § 3.

Das Schulgeld, dessen Höhe vom Schulvorstande im Einverständnis mit dem Magistrat festgesetzt wird, ist für die schulpflichtigen Schüler durch ihre Prinzipale halbjährlich im Voraus zu entrichten.

Solche Schüler, die freiwillig an dem Unterrichte teilnehmen, haben für jedes Fach ein von dem Schulvorstande zu bestimmendes Unterrichtsgeld zu entrichten.

Bedürftigen und würdigen Schülern kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4.

Zur Leitung der Schule wird ein Schulvorstand berufen, der gebildet wird aus

1. dem Leiter der Schule,
2. dem Stadtvorstande oder seinem gesetzlichen Stellvertreter,
3. je 2 Vertretern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung,
4. einem Vertreter der Handelskammer,
5. 4 Angehörigen des Kaufmannsstandes, wovon 2 selbständige Kaufleute, 2 Handlungsgehilfen sein müssen.

Die Wahl der letzteren findet auf Vorschlag der beteiligten Vereine der selbständigen und angestellten Kaufleute statt. Die Wahlsperiode dauert drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vertreters der Kaufmannschaft innerhalb der Wahlsperiode wird ein Erstzmann bis zu ihrem Schlusse gewählt.

Der Schulvorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der vom Magistrat hierfür erlassenen Geschäftsvorschrift.

Die Einstellung und Entlassung der Lehrkräfte vollzieht der Schulvorstand in Übereinstimmung mit dem Magistrat.

§ 5.

Die Lehr- und Stundenpläne sind im Einverständnis mit der Staatsregierung vom Schulvorstande festzusetzen. Die Bestimmung der Zeit und der Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die in der unteren Stufe mindestens sechs betragen muß, bedarf der Zustimmung des Magistrats. Der obligatorische Unterricht erstreckt sich auf Schreiben, Deutscher Handelskorrespondenz und Kontorarbeit, Rechnen, Buchführung, Handelsgeographie und Warenkunde, allgemeine Handelslehre und Handelsrecht.

§ 6.

Die Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule dürfen den Unterricht ohne genügenden Grund nicht versäumen. Als solcher werden nur in der Person des Lehrlings liegende Behinderungsgründe (Krankheit und dergl.) angesehen.

Die Schüler haben sich der vom Schulvorstande zu erlassenden Schulordnung unbedingt zu unterwerfen.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, wird nach § 150 Ziffer 4 der Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

### § 7.

Die Prinzipale haben die von ihnen beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten schulpflichtigen Personen (§ 1) spätestens am sechsten Tage, nachdem sie bei ihnen eingetreten sind, zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule bei deren Leitung anzumelden. Spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Dienstverhältnisse haben die Prinzipale ihre schulpflichtigen Angestellten dort wieder abzumelden.

### § 8.

Eltern, Erzieher und Vormünder, sowie die Prinzipale, diese in Ansehung der §§ 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches, 139 i und 120 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung, haben die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten zum Schulbesuch anzuhalten und ihn zu überwachen.

### § 9.

Die Prinzipale sind verpflichtet, ihre aus zwingenden Gründen (Krankheit und dergl.) am Besuch der Fortbildungsschule verhinderten Lehrlinge und Hilfspersonen (§ 1) rechtzeitig zu entschuldigen. Spätestens innerhalb 48 Stunden nach eingetretener Behinderung muß die Entschuldigung der Leitung der Schule übermittelt sein.

### § 10.

Eltern, Erzieher, Vormünder und Prinzipale, die ihren Verpflichtungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, werden nach § 150 Ziffer 4 der Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

---

Vorstehendes Ortsstatut ist durch Beschlüsse des Magistrates und der Stadtverordneten-Versammlung vom . . . . . und . . . . . erlassen und durch Verfügung der . . . . . vom . . . . . genehmigt worden.

. . . . . den . . . . .

Siegel.

Der Magistrat.  
Unterschrift.

## Muster zu einer Schulordnung für die kaufmännische Fortbildungsschule zu . . . . .

---

### Zweck der Anstalt.

#### § 1.

Die kaufmännische Fortbildungsschule bezweckt, die allgemeine Vorbildung der sich dem kaufmännischen Berufe widmenden jungen Leute zu vertiefen, sowie ihre praktische Ausbildung durch einen, den besonderen kaufmännischen Bedürfnissen entsprechenden Fachunterricht zu ergänzen.

### Schulverwaltung.

#### § 2.

Die Leitung der kaufmännischen Fortbildungsschule ruht in den Händen des technischen Schulleiters. Die Schule steht unter der besonderen Aufsicht des Schulvorstandes, dem die Führung der Geschäfte und die Fürsorge für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anstalt obliegt. Die Oberaufsicht über die Schule wird von . . . . ausübt.

### Schulgestaltung.

#### § 3.

Die Schule besteht aus vier aufsteigenden Stufen: der Vorstufe, in die mangelhaft vorggebildete Schüler eingewiesen werden, und den drei Fachstufen, der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe, die den besonderen kaufmännischen Fachunterricht umfassen. Erfordert es die Höhe der Schülerzahl, so können in den einzelnen Stufen Parallelklassen eingerichtet werden.

Der Lehrgang jeder Stufe ist auf die Dauer eines Jahres bemessen.

### Unterrichtsfächer.

#### § 4.

Der pflichtmäßige Unterricht umfaßt in der Vorstufe als Unterrichtsfächer Schreiben, Deutsch und Rechnen, in der Unter-, Mittel- und Oberstufe Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten, Rechnen, ein-

fache bezw. doppelte Buchführung, Handelsgeographie und Warenkunde, in der Oberstufe außerdem Handelslehre, Handels- und Wechselrecht.

Freiwillige Lehrkurse für neuere Sprachen, Kurzschrift, Zier- und Rundschrift, sowie zur Berechnung besonderer Fachkenntnisse in einzelnen Handels- und Gewerbezweigen können neben dem pflichtmäßigen Unterricht nach Bedürfnis errichtet werden.

### Unterrichtszeit.

#### § 5.

Die Zahl der pflichtmäßigen Unterrichtsstunden beträgt in jeder Stufe wöchentlich . . . (mindestens sechs) Stunden.

Der Unterricht findet ausschließlich in den Tagesstunden statt.

### Schuljahr und Ferien.

#### § 6.

Das Schuljahr läuft von Ostern zu Ostern und umfaßt vierzig Wochen. Die Ferien betragen zwölf Wochen und zwar fallen sie in der Regel mit denen der höheren Schulen zusammen.

### Schulpflicht.

#### § 7.

Alle im Stadtbezirke in Stellung befindlichen männlichen Handlungshelflinge, Handlungshelfhilfen (§ 59 ff. des Handelsgesetzbuches) und Hilfspersonen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Schreiber, die niedere Kontorarbeiten verrichten, sind bis zum Beginne desjenigen Halbjahrs, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichtet.

Vom Schulbesuch befreit sind nur diejenigen vorgenannten Personen, die den Nachweis erbringen, daß sie die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die das Lehrziel der Anstalt bilden.

### Freiwillige Schüler.

#### § 8.

Andere Handlungshelfhilfen, Handlungshelflinge und Hilfspersonen des Handelsgewerbes können vom Schulvorstande zur Teilnahme an dem Unterrichte zugelassen werden.

Die freiwilligen Schüler müssen sich zur Teilnahme an mindestens einem Jahreskursus verpflichten, und haben bei ihrer Anmeldung eine Becheinigung ihres Prinzipals beizubringen, daß er ihnen die Erlaubnis zum Besuche der Schule gibt.

### Schulgeld.

#### § 9.

Das Schulgeld beträgt jährlich . . . Mark. Es ist von den Prinzipalen der schulpflichtigen Personen halbjährlich im Voraus zu entrichten. Freiwillige Schüler haben das Schulgeld ebenfalls auf je ein Halbjahr vorauszubezahlen.

Änderungen hierin können auf Beschuß des Schulvorstandes, doch nur zu Beginn eines Schuljahres eintreten.

Ist den freiwilligen Schülern die Teilnahme an einzelnen Fächern gestattet worden, so kann der Schulvorstand einen geringeren Betrag als Schulgeld festsetzen.

Besonders würdigen und bedürftigen Schülern kann das Schulgeld auf Beschuß des Schulvorstandes ganz oder teilweise erlassen werden. Solche Gesuche sind mit der Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht einzureichen.

Das für die Teilnahme an den freiwilligen Kursen zu entrichtende Schulgeld wird vom Schulvorstande festgesetzt.

### Aufnahme.

#### § 10.

Die schulpflichtigen sind von ihren Prinzipalen spätestens am sechsten Tage nach Eintritt in das Geschäft, bezw. nach Ablauf einer etwa vereinbarten Probezeit von höchstens vier Wochen, bei dem Schulleiter zum Eintritte in die Schule unter Vorlegung des letzten Schulzeugnisses anzumelden.

Die neu aufzunehmenden Schüler unterliegen einer Prüfung, nach deren Ausfall sie in eine der vier Stufen eingereiht werden.

Durchaus ungenügend vorgebildete junge Leute können zurückgewiesen werden, und sind alsdann der allgemeinen Fortbildungsschule zu überweisen.

### Schulbesuch.

#### § 11.

Alle Schüler sind zu regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts, wie auch zur Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule verpflichtet.

Als Behinderungsgrund können nur in der Person der Schüler liegende Vorkommnisse (Krankheit und dergl.) angesehen werden.

Die Prinzipale, Eltern, Erzieher und Vormünder haben den schulpflichtigen und den freiwilligen Schülern die zum ordnungsmäßigen Besuch des Unterrichts erforderliche Zeit unbedingt zu gewähren.

Die Prinzipale sind verpflichtet, ihre aus zwingenden Gründen (Krankheit und dergl.) am Besuch des Unterrichts verhinderten Lehrlinge und Hilfspersonen (§§ 7 und 8) rechtzeitig zu entschuldigen. Spätestens innerhalb 48 Stunden nach eingetreterner Behinderung muß die Entschuldigung der Schulleitung übermittelt sein.

Geschäftliche Anspruchnahme der Schüler kann grundjäglich als ausreichender Entschuldigungsgrund nicht angesehen werden.

### Verhalten der Schüler.

#### § 12.

Auf dem Wege zu und von der Schule, sowie in der Schule haben sich die Schüler eines anständigen und gesitteten Vertragens zu befleißigen. Das Rauchen ist im Bereich des Schulgebäudes nicht gestattet. Die Schüler haben sich mit den vorgeschriebenen Lehrmitteln zu versehen und in angemessener Kleidung zu erscheinen. Die Schulräume sind reinlich und in Ordnung zu halten, die Schulgeräte und Lehrmittel sind mit Sorge zu behandeln. Jeder Schüler ist für die von ihm innerhalb der Schulräume angerichteten Schäden haftbar.

### Vertretung und Schulentlassung.

#### § 13.

Über Schulbesuch, sittliche Führing, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern werden den Schülern halbjährlich Zeugnisse erteilt. Sie sind, von den Prinzipalen unterzeichnet, an den Schulleiter zurückzugeben.

Am Schlusse jedes Jahreskurses finden öffentliche Prüfungen statt, von deren Ausfall die Vertretung der Schüler in die nächst höhere Stufe abhängt.

Beim Abgange von der Schule hat jeder Schüler eine Prüfung abzulegen, über deren Ausfall ihm ein Zeugnis ausgestellt wird.

Für ausgezeichnete Leistungen können an tüchtige Schüler Preise und Belobigungen verliehen werden.

### Stellenwechsel.

#### § 14.

Die Prinzipale sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Angestellten spätestens am dritten Tage nach ihrer Entlassung aus dem Dienstverhältnisse bei dem Schulleiter abzumelden.

Straßen.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Schulordnung werden auf Grund des § 150 Ziffer 4 der Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Schlußbestimmung.

§ 16.

Diese Schulordnung wird jedem Schüler bei seinem Eintritte in die Schule ausgehändigt.

..... den .....

Der Schulvorstand.

.....

---

# Muster eines Stundenplanes

für die fachmäßige Fortbildungsschule zu

**V.** = Vorlesung. **U.** = Unterricht. **M.** = Mittelstufe. **D.** = Übung.

— 63 —

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonntags
7—8 Uhr	M. Korrespondenz u. Kontorarbeiten	U. Korrespondenz u. Kontorarbeiten	D. Rechnen	D. Korrespondenz u. Kontorarbeiten	M. Korrespondenz u. Kontorarbeiten	U. Korrespondenz u. Kontorarbeiten
8—9 " "	M. Rechnen	U. Rechnen	D. Deutsch	D. Rechnen	M. Rechnen	U. Geographie u. Zoologie
2—3 "	V. Schreiben	D. Buchführung	M. Buchführung	U. Rechnen	V. Rechnen	D. Korrespondenz u. Kontorarbeiten
3—4 "	V. Deutsch	D. Geographie u. Aktenfunde	M. Geographie u. Aktenfunde	U. Buchführung	V. Deutsch	D. Rechnen
4—5 "						D. Handelsrecht u. Sandselbstrecht

Entwurf eines Voranschlages  
für die  
kaufmännische Fortbildungsschule zu .....

Ziffer	Einnahmen	Mt.	Pfg.	Mt.	Pfg.
1	Schulgelder ..... Schüler zu je ..... Mt.				
2	Zuschüsse a) vom Staate . . . . . b) von der Stadt . . . . . c) von der Handelskammer ... d) sonstige . . . . .				
3	Sonstige Einnahmen Stiftung, u. dergl.				
	Summe				

Ziffer	Ausgaben	Mt.	Pfg.	Mt.	Pfg.
1	Personliche Ausgaben a) Gehälter für den Leiter der Schule ... für die festangestellten Lehrer				
	b) für Hilfskräfte unständige Lehrer... . . . . für den Schuldiener ... . . .				
2	Sachliche Ausgaben a) für Lehrmittel . . . . . b) für Beschaffung und Unter- haltung des Inventars ... c) für Drucksachen . . . . . d) für Porti u. s. w. . . . . e) für Heizung und Beleuchtung f) für Auszeichn. f. sl. Schüler g) unvorhergesehene Ausgaben..				
	Summa				

## Verzeichnis der in nachfolgenden Übersichten vorkommenden Abkürzungen:

- A.**: Abendunterricht.  
**A. d. K.**: Alteste der Kaufmannschaft.  
**A. H.-L.-Ainst.**: Allg. Handels-Lehr-Anstalt.  
**A. f. t.**: Andere können teilnehmen.  
**D. H.-V.**: Deutschnationaler Handlungsgeschäfthilfen-Verband (Sitz Hamburg).  
**D. (Dr.)-V.**: Drogisten-Verein.  
**Det.-V.**: Detailisten-Verein.  
**Drg.**: Drogisten.  
**E.-F.**: Einjährig-Freiwillige (sind von der Schulpflicht befreit).  
**F.-Sch.**: Fortbildungs-Schule.  
**Fach.**: Fach.  
**Fak. I. F.-Sch.**: Fakultative laufm. Fortbildungss-Schule.  
**G.**: Gemeinde.  
**G.-V.**: Gemeinde-Verein.  
**Geschft.**: Genossenschaft.  
**Gew.-(Gew.-)St.**: Gewerbe-Steuer.  
**Gew.-Sch.**: Gewerbe-Schule.  
**H.-K. (H. K.)**: Handels-Kammer.  
**H.-Kl. a. gew. F.-Sch.**: Handelsklasse an der gewerblichen Fortbildungss-Schule.  
**H.-L.**: Handlungss-Lehrlinge.  
**H.-Sch.**: Handels-Schule.  
**H.-V. (H. V.)**: Handels-Verein.  
**Hand.-Sch.-V.**: Handels-Schul-Verein.  
**Hdl.-D.-Unt.-V.**: Handlungss-Diener-Unterstützungss-Verein.  
**Hdl.-G.**: handels-Genossenschaft.  
**H. G.**: (in letzter Spalte): Handlungsgeschäfthilfen  
**H.-L.-Ainst.**: Handels-Lehr-Anstalt.  
**I.**: Innung.  
**J.**: (in letzter Spalte): Jahre (Altersgrenze der Schulpflicht).  
**K.**: Kaufmannschaft; in Zusammensetzungen: Kaufmännische.  
**K. B. W.**: Kaufmännischer Bildungs-Verein.  
**K. F. (F.) Sch.**: Kaufmännische Fortbildungss-Schule.  
**K. H.**: Kolonialwaren-Händler.  
**K. K. (K.)**: Kathol. Kaufmännischer Verein.  
**K.-Imp.**: Kaufmanns-Kompagnie.  
**K. Sch.**: Kaufmännische Schule.  
**K. V.**: Kaufmännischer Verein.  
**Kol.**: Kolonialwarenhändler.  
**Kom.-Koll.**: Kommerz-Kollegium.  
**Kr.-J.**: Kramer-Innung.  
**Kr.-V.**: Kredit-Verein.  
**L.**: (in letzter Spalte): Lehrlinge.  
**m.**: (in letzter Spalte): männliche Schüler.  
**M.**: Brinate(e).  
**S. (Sieg.).**: Sonntags.  
**Sch. V.**: Schulverein.  
**Stdt.**: Staat.  
**Stdt.**: Städtisch(e).  
**T.**: Tagesunterricht.  
**Uu.**: Union.  
**V.**: Verein.  
**V. B. K. u. Ind.**: Verein Berliner Kaufleute und Industrieller.  
**V. B. K.**: Verein Berliner Kolonialwarenhändler.  
**V. B.-B.**: Volksbildungssverein.  
**V. Br. L.-J.**: Verein Bremer Laden-Inhaber.  
**V. Chr. K.**: Verein christlicher Kaufleute.  
**V. D. S.**: Verband deutscher Handlungsgeschäfthilfen (Sitz Leipzig).  
**V. j. K.**: Verein junger Kaufleute.  
**V.-K. d. S. u. Ftb.-Sch.**: Verwaltungs-Rat der kombinierten Sonntags- und Fortbildungss-Schule.  
**Vg.**: Vereinigung.  
**w.**: weibliche Schüler.  
**W.**: Wochentags.  
**W. K.**: Wmidauer Kaufmannschaft.  
**Wer. V.**: Verein für Handlungss-Konsumis von 1859 (Sitz Hamburg).

## Unlagen.

---

- A. Kaufmännische Fortbildungsschulen mit direktem Zwang.
  - B. Kaufmännische Fortbildungsschulen mit indirektem Zwang.
  - C. Kaufmännische Fortbildungsschulen mit freiwilligem Schulbesuch.
-

## Anlage A.

Sitz Bezirke und Orte	Ein- wohner	Name	Träger	Gründungsjahr der Schule	Gefestigungs- Gesetz - Einsetzung Geplanten oder (ältere) Jahr der wissenschaftlichen Unterrichtsführung	Zeit des Unterrichts	Tages- Abend-		Büro für Pädagogik Büro der Schule	Büro der Lehrer
							Tage	Nacht		
Pr.-V.; Arnsberg Hammer	1551319 31371	Pr.-Sch.	G.	—	4 3 6	Mittw. $\frac{1}{2}2\text{-}\frac{1}{3}4$	8-10	4	150	8
Hattingen	8975	Pr.-Sch.	Pr. V.	—	3 3 4	—	8-10	—	41	3
Lüdenscheid Kleheim	25509 9118	Pr.-Sch.	Pr. G.	1901 1900	4 3 6 2 2 6	2-4 $1\frac{1}{2}-3\frac{1}{2}$ 1-3	S-10 7-9 G.	— 6	85 60	2 3
Pr.-V.; Aurich Enden Leer	240058 16153 12301	Pr.-Sch.	G.	1892	3 3 6 — 3 8	7-9	—	—	— 70	10
Pr.-V.; Breslau Breslau Glatz Chlau	1697719 422709 14926 9235	Pr.-Sch.	G.	1902	3 3 6 2 8 3-5	3-6 $\frac{1}{2}8\text{-}\frac{1}{2}10$	6-9	5	700	—
Pr.-V.; Bromberg Nowy Targ	689023 26141	Pr.-Sch.	G.	1898	4 3 6	2-4	—	4	92	6
Pr.-V.; Danzig Danzig Elbing Marienburg	665992 140563 52518 10753	Pr.-Sch.	G.	—	— 4	X.	8-10	— 3	100 47	— 6
Pr.-V.; Düsseldorf Duisburg	2599806 92730	Pr.-Sch.	Pr. R.	1900	4 3 6	—	7-9	10	197	13
Emmerich	10529	Pr.-Sch.	G.	1902	4 3 6	2-4	—	6	40	—
Mülheim a. Ruhr Kettwig Ruhrort	38280 31036 12406	Pr.-Sch.	Pr. G.	1902 1903	— 3 6 — 4 3 6	— 7-9	— 8-10	5 4	— 200	— 15
Solingen	45260	Pr.-Sch.	G.	1901	3 3 6	$\frac{1}{2}2-\frac{1}{2}5$	8-10	5	—	9
Pr.-V.; Erfurt Erfurt	466419 85202	Pr.-Sch.	G.	1902	3 3 6	X.	—	5	150	10
Heiligenstadt Nordhausen	7249 28497	Pr.-Sch. f. Pr.-L.	G.	1902 1896	— 3 6	— 2-5	—	5	150	10
Pr.-V.; Frankfurt a. O. Drielen	1179250 6108	Pr.-Sch.	Pr. R.	—	3 3 6	X.	—	—	30	—
Dörfel i. L.	32075	Pr.-Sch.	G.	1903	—	X.	—	—	—	—
Frankfurt a. O. Friedeberg i. Neum.	61832	Pr.-Sch.	Pr. R.	—	4 3 6	X.	—	—	174	10
Guben	6056	Pr.-Sch.	G.	1903	—	—	—	—	—	—
Königsberg i. N. Kroppen	33124 5932	— Pr.-Sch.	Pr. R.	—	4 3 6	X.	—	—	21	2
Küstrin	7309	Pr.-Sch.	G.	—	2 2 4	X.	8-10	—	25	1
Landesberg a. W.	16473 33598	Pr.-Sch.	Pr. G.	—	— 3 6	X.	—	6	167	6
Neudamm Sommerfeld	7982 11910	Pr.-Sch.	G.	1903 1904	3 3 6 3 3 4	X.	—	—	46	—
Sorau	15945	Pr.-Sch.	G.	—	3 3 6	X.	—	—	83	5
Schwedt/O. Güllighau	86539 7633	Pr.-Sch.	Pr. R.	—	3 3 6	X.	—	—	33 29	2 1

Schul- geld für das Jahr	Ginnahmen			Ausgaben			Prü- fungen	Schul- Vorstand	Bemerkungen
	Beiträge der Interessenten	Bußhüsse	Erfüllung und Rücknahmegech. Gesamts.	Gesamts.	Gesamts.	Gesamts.			
Preußen.									
30,-	—	G.	4500,-	4500,-	--	3750,-	U. p.	4	3 18 J.
20,-	Q.-R. Bochum	G.	1100,-	—	—	1100,-	—	—	16 J.
150,-	R. B. 300,-								
30,-	Q.-R. 225,-	G. Et. 225,-	—	2100,-	—	2100,-	U. p.	3	4 18 J.
10,-	Q.-R. Reckim	G. Et. 320,-	—	1740,-	—	1740,-	Q. f.	4	3 18 J.
100,-	G. 320,-								
39-45,-	Q.-R. Elm. 300,-	G.	—	—	—	—	U. p.	4	2 17 J., G.-G.
40,-	Q. B. 200,-	Et. 100,-	2500,-	3072,-	—	3072,-	U. p.	4	4 —
	W. j. §. 33.33	G. 233,33							
frei		G.. Et.	—	—	—	—	—	—	18 J., U. f. t.
12,-	R. B.	—	—	—	—	—	Q. p.	—	—
—									
frei	—	Et. 3150,-	—	3150,-	2524,-	2923,43	Q. p.	4	3 18 J., Obertertia 1 J. Schrift, 1 U. Mittelsch., U. f. t.
frei	—	G.							
18-30,-	Q.-R. 300,-, R. B.	—	—	—	—	3000,-	U. p.	—	—
—	Et.	—	—	—	—	—	—	—	18 J.
30,-	Q.-R. 1100,-	Et. 1000,-	5640,-	8840,-	6716,-	8097,90	Q. p.	3	3 18 J., U. f. t.
40,-	Q.-R. 500,-	G. 1100,-	—				U. p.	5	2 18 J., G.-G. Sachunt., Schul- geld v. Prinz.
	Et. 800,-	Et. 800,-	2125,-	3925,-	3020,-	3925,-	U. p.		
	G. 500,-	G. 500,-					Q. p.		
30,-	Q.-R.	G.	—	—	—	—	—	—	—
20,-	—	Et. 1000,-	—						18 J.
30,-	Q.-R. 2715,-	G. Rest	—	6890,-	—	6890,-	U. p.	—	17 J. —
	Et. 710,-	Et. 710,-					Q. p.		
24,-	Q.-R. 1/3	G. 1/3	—	—	—	—	U. p.	5	5 17 J., G.-G. nicht, U. f. t.
	Et. 1/3	Et. 1/3							
30,-	bis zu 1500,-	G. 1/3	3570,-	7710,-	6780,-	7710,-	—	6	4 18 J.
	Q.-R. 1/3	Et. 1/3							
30,-	—	G.	—	3780,-	—	3780,-	Q. p.	6	2 18 J., G.-G. frei, 1 U. Mittelsch., Obertertia, U. f. t.
—	Q.-R.	G.	—				—	—	—
—	—	G.	—				—	—	17 J.
—	Q.-R.	G.	—				—	5	3 —
—	—	G.	—				—	—	—
24,-	Q.-R.	G.	—				Q. p.	—	—
—	Q.-R.	G.	—				—	3	—
—	Q.-R.	G.	—				—	—	—
20,-	Q.-R.	G.	—				U. p.	3	3 18 J., G.-G. Nadjunt., U. f. t.
—	Q.-R.	G.	—				Q. p.	—	—
16,-	Q.-R.	G.	—				—	5	4 18 J.
10,-	Q.-R.	G.	500-600,-	—	—	—	Q. p.	—	—
20,-	Q.-R. 200,-	G.	705,-	—	—	840,-	—	3	2 —
—	Q.-R.	G.	—			—	—	3	—

**Anlage A.**

Sitz Bezirke und Orte	Ein- wohner	Name der Schule	Träger	Gründungsjahr	Gefestigte Unterrichtsstunden	Zeit des Unterrichts	Zeit des Unterrichts		Befürb. Schüler	Befürb. Schüler
							Tages- zeit	Abend- zeit		
Reg.-Bz. Gumbinnen	792240	R. S.-Sch.	G.	1895	—	Stg. 5. 2½-3½	—	—	—	—
Gumbinnen	140000	R. S.-Sch.	G.	—	3	2-4	—	—	—	103
Wittenburg	27787	R. S.-Sch.	G.	—	3	—	—	—	—	6
Lötzen	34539	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Reg.-Bz. Hannover	647908	R. S.-Sch.	G.	1892	3	6	7-9	—	4	30
Hienburg	9638	R. S.-Sch.	G.	1849	4	6-8	—	—	—	3
Reg.-Bz. Hildesheim	526759	R. S.-Sch.	G.	1900	2	6	—	—	—	—
Goslar	16413	R. S.-Sch.	G.	—	3	7-8	—	—	50	4
Hildesheim	42973	R. S.-Sch.	G.	—	3	—	—	—	111	6
Münden	9236	R. S.-Sch.	R. V.	—	3	8	7-8	—	37	5
Reg.-Bz. Kassel	890142	R. S.-Sch.	G.	—	—	1-3	—	—	—	—
Giulda	16900	R. S.-Sch.	G.	1887	3	8	6½-7½	8-9	60	6
Hanau	29847	Städtische H.-Sch.	G.	—	3	—	—	—	133	11
Hofgeismar	4621	R. S.-Sch.	G.	1901	2	—	—	—	—	—
Marburg	17531	R. S.-Sch.	G.	—	3	—	—	—	28	6
Reg.-Bz. Kassel	689454	R. S.-Sch.	G.	1902	3	5	—	—	60	4
Kreuznach	21321	R. S.-Sch.	G.	—	3	—	—	—	78	—
Weißlar	8906	R. S.-Sch.	R. V.	1873	3	4-6	—	6-9	5	—
Reg.-Bz. Königsberg	1204386	R. S.-Sch.	G.	1902	3	6	2½-5½	—	—	488
Königsberg	189483	R. S.-Sch.	G.	—	—	—	—	—	—	21
Rastenburg	11144	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bz. Köslin	587783	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Belgard	8047	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bz. Liegnitz	1102092	R. S.-Sch.	Ver. d. R. S.-Sch.	1888 1901	3	4	—	8-10	5	54
Haynau	10142	R. S.-Sch.	Ver. d. R. S.-Sch.	—	3	—	—	—	—	2
Hirschberg	17865	R. S.-Sch.	R. V.	—	3	6	—	—	—	92
Lauban	13793	R. S.-Sch.	R. V.	—	—	8	—	—	61	5
Lüben	6162	R. S.-Sch.	R. V.	—	—	—	—	—	—	24
Reg.-Bz. Lüneburg	472598	R. S.-Sch.	G.	—	—	4	—	—	—	—
Gifhorn	3604	R. S.-Sch.	G.	—	—	—	—	—	10	—
Harburg	40153	Städtische H.-Sch.	G.	1863	3	10	7-9	7-9 U.	6	154
Uelzen	8621	R. S.-Sch.	G.	1892	2	—	2-5	—	—	13
Bele	19859	R. S.-Sch.	G.	—	—	—	—	—	32	—
Reg.-Bz. Magdeburg	1176372	R. S.-Sch.	R. S.-Sch.	—	3	6	—	—	55	—
Wöhrden	27245	R. S.-Sch.	R. S.-Sch.	—	3	—	—	6	100	2
Burg	22432	R. S.-Sch.	R. S.-Sch.	1897	4	6	—	6	61	5
Gardelegen	7799	R. S.-Sch.	R. V.	—	3	6	—	6	45	3
Halberstadt	42810	R. S.-Sch.	R. V.	1897	4	6	—	6	193	4
Kalbe	12281	R. S.-Sch.	R. V.	1901	4	6	—	6	29	3
Magdeburg	229667	R. S.-Sch.	R. V.	1879 1900	4	6	1-7	8	1144	41

Schul- geld für das Jahr	Einnahmen			Ausgaben			Prü- fungen	Schul- Jahrsan-	Bemerkungen	
	Beiträge der Interessenten	Bußgeld und Bußgeldmehrge- b.	Gesamt	Ges- hälter	Gesamt	Gesamt				
16,— 10,— —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	19 J., U. f. t. 18 J., U. f. t.	
30,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 J.
32,— 20,— 40,—	— — R.-B., R.-R. 200,-	— — 1264,80	— 9000,— 1422,80	— — —	— 9000,— 1449,92	— — —	— U. p. S. p.	— — 3	— — 17 J., U. f. t.	18 J. 17 J.
30,— 36-40,—	— —	— St. 2090,- G. 6020,-	— 4050,— —	— — —	— 9980,— 10970,—	— — —	S. p.	3 4	2 2	19 J., G.-S. nicht, U. f. t.
10,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 J.
12,— 24,—	— R.-B.	— G., St.	— —	— 1650,—	— —	— 1650,—	S. f.	— —	— —	18 J. 18 J.
6,—	R.-P. 900,— R.-S. 525,—	St. 1/3 G. 1/3	— —	— —	— —	— —	— —	3 4	— —	18 J., U. f. t.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18-36,—	R.-P.	—	—	—	—	—	U. p.	3	—	18 J., U. f. t.
16,— 10,—	R.-B. R.-B.	— St. 300,-	— 1060,—	— 1595,—	— —	— 1571,—	S. p. U. p. S. p.	— 5 —	— — —	17 J.
10-15,—	R.-B.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30,—	—	St., G.	—	—	—	—	U. p. S. f.	3 3	3 3	18 J.
70,—	R.-R. 900,—	G. G.	— —	— 4770,—	— —	— 4770,—	— —	— —	— —	—
30,—	R.-R. 1/3	St. 1/3 G. 1/3	— —	2565,—	— —	3751,50	U. p. S. p.	4 4	3 3	18 J., U. f. t.
30,—	R.-R. 1/3	St. 1/3 G. 1/3	— —	1890,—	— —	1890,—	U. p. S. p.	4 4	3 3	18 J., U. f. t.
20,—	R.-B.	— 900,—	— —	— —	— —	— —	S. p.	3 2	— —	18 J., U. f. t.
30,—	R.-R. 1/3	St. 1/3 G. 1/3	— —	5685,—	— —	7153,80	U. p. S. p.	4 4	3 4	18 J., U. f. t.
30,—	R.-R. 1/3	St. 1/3 G. 1/3	— —	1212,—	— —	1212,43	U. p. S. p.	4 8	4 3	18 J., U. f. t.
6,—	R.-R. 1/3	St. 1/3 G. 1/3	— —	— —	— —	— —	U. S. p.	— 8	— 3	17 J., weißt. f. t. Überief. befreit U. f. t.

## Annex A.



**Anlage A.**

Sitz Bezirke und Orte	Ein- wohner	Name der Schule	Träger	Gründungsjahr	Zeit des Unterrichts		Zahl der Pflicht-Schüler	Zahl der Lehrer
					Einsetzung = Entstehung	Gefahrdeuer (Vaire) des Unterrichts		
					Tages- Unterrichtsstunden	Abend- Unterrichtsstunden		
Pr.-B. Oppeln	1868146	—	—	—	—	—	—	—
Hüttichen	3013	—	—	—	—	—	—	—
Nationiw	31738	—	—	—	—	—	—	—
Königshütte	57919	R. Fr.-Sch.	G.	1896	3	3	6	3
Könstadt	3262	R. Fr.-Sch.	R. B.	1896	1	—	2	—
Kösel	7085	—	—	—	—	—	2	26
Kreuzburg	10230	R. Fr.-Sch.	R. B.	1897	2	2	6	70
Leobschütz	12629	R. Fr.-Sch.	G.	—	3	3	4	2
Lubliniec	3491	—	—	—	—	—	—	—
Myslowitz	13358	—	—	—	—	—	—	—
Mitola	6638	—	—	—	—	—	—	—
Überglogau	5625	—	—	—	—	—	—	—
Oppeln	30112	R. Fr.-Sch.	G.	1902	3	3	4	3
Patzschau	5902	—	—	—	—	—	—	—
Platendorf	25250	R. Fr.-Sch.	B. selbst. Kaufl.	—	4	3	—	—
Rosenberg	4855	—	—	—	—	—	—	—
Stybnitz	7221	—	—	—	—	—	—	—
Zarnowitz	11858	R. Fr.-Sch.	R. B.	1892	3	3	6	130
				1893	—	—	—	—
Pr.-B. Osnabrück	328600	—	—	—	—	—	—	—
Vramtsche	2964	R. Fr.-Sch. (Gm.-Sch.)	—	—	—	—	—	—
Südtenau	1418	R. Fr.-Sch. (Gm.-Sch.)	—	—	—	—	—	—
Quakenbrück	3074	R. Fr.-Sch. (Gm.-Sch.)	—	—	—	—	—	—
Pr.-B. Posen	1198252	R. Fr.-Sch.	G.	—	2	2	6	—
Leipa	14263	—	—	—	—	—	—	—
Posen	117033	R. Fr.-Sch.	R. B.	1900	4	3	6	53
Wartislaw	11741	R. Fr.-Sch.	G.	—	—	—	8	5
Schwentin	6907	R. Fr.-Sch.	G.	1903	—	—	—	—
Pr.-B. Potsdam	1929304	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	49250	R. Fr.-Sch.	R. R.	1930	4	3	6	191
					—	—	6	—
Havelberg	6649	R. Fr.-Sch.	R. B.	—	1	—	4	6
Kyritz	5359	R. Fr.-Sch.	G.	—	2	2	5	4
Perleberg	8457	R. Fr.-Sch.	R. R.	—	3	3	4	3
Potsdam	50756	R. Fr.-Sch.	R. R.	—	4	3	6	117
Prittwitz	6895	R. Fr.-Sch.	R. R.	—	2	2	6	3
Wittenberge	10258	R. Fr.-Sch.	G.	—	3	3	6	50
Wittstock	7469	R. Fr.-Sch.	R. R.	—	2	2	6	—
					—	—	—	26
Pr.-B. Schleswig	1387968	—	—	—	—	—	—	—
Cismar	13640	R. Fr.-Sch.	G.	1901	2	2	6	2
Heide	8112	R. Fr.-Sch.	G.	1899	—	—	6	6
Flensburg	8208	R. Fr.-Sch.	G.	1901	3	3	6	47
					—	—	—	—

Schul- geld für das Jahr	Einnahmen			Ausgaben		Prü- fungen	Schul- Vorstand	Bemerkungen	
	Beiträge der Interessenten	Zuschüsse	Eigentum und Zinsnahmegen.	Ges- samt	Ges- hälfte	Ges- samt			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12,—	Fr. R. 200,—	St. 370,— (G. 200,—)	450,— 1190,—	1010,—	—	1190,—	U. p.	—	18 J., U. f. t.
10,—	R. B.	—	190,—	190,—	—	190,—	Sch. p.	4	3 —
10,—	R. B.	G.	—	—	—	—	—	4	3 18 J., G. Sch. nicht U. f. t.
12,—	—	G.	—	—	—	—	U. Sch. p.	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12,—	Fr. R. 215,—	St. 875,— (G. 200,—)	1440,— 2850,—	2410,—	—	2850,—	Sch. p.	—	18 J., U. f. t.
—	Fr. R. 350,— R. B. 200,—	St. 930,— (G. 300,—)	1680,— 3460,—	3000,—	—	3460,—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12,—	R. B.	G.	—	1628,—	—	1628,—	—	3 4	18 J., U. f. t.
—	—	G.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	G.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	G.	—	—	—	—	—	—	—
frei 12-20,—	—	G., St.	—	5800,95	—	5622,42	U. p.	3 2	18 J.
20,—	—	G.	—	—	—	—	U. p.	4	17 J., G. Sch. nicht U. f. t.
—	—	G.	—	—	—	—	—	2	—
24,—	Fr. R.	St., G.	—	4730,—	—	4730,—	U. p.	6 3	18 J., G. Sch. nicht U. f. t. nur Lehrlinge
24,—	R. B.	—	550,—	—	550,—	—	—	—	—
20,—	Fr. R. 1/3	G., St.	400,— 1000,—	660,— 1350,—	—	660,— 1350,—	—	6 6	18 J.
20,—	Fr. R. 1/3	G. 1/3	—	—	—	—	—	6 6	18 J.
24,—	Fr. R. 1/3	St. 1/3 (G. 1/3)	—	4219,—	—	4219,—	U. Sch. p.	6 4	—
20,—	R. B. 100,— Fr. R. 200,—	St. 200, (G. 200,—)	600,— 800,—	1165,— 1480,—	—	1165,— 1480,—	—	6 6	18 J.
—	Fr. R. 200,—	St. 190,— (G. 290,—)	—	—	—	—	—	—	17 J.
20,—	Fr. R. 200,—	St. 220,— (G. 170,—)	440,—	961,—	—	961,—	—	—	18 J.
6,—	—	St. 572,— (G. 572,—)	240,—	1384,—	1168,—	1384,—	—	4 2	18 J., U. f. t.
10,—	—	St. 1330.— (G. —)	—	2410,—	—	2410,—	U. p.	6 2	18 J., U. f. t.
6,—	—	G., St.	—	—	—	—	U. p.	4 3	18 J., U. f. t.

Anlage A.

Sitz Bezirke und Orte	Ein- wohner	Name der Schule	Träger	Gründungsjahr	Einführung = Einteilung Gebäude (Aude) des Unterrichts Zuhörer nachmittags	Zeit des Unterrichts	Zeit des Unterrichts		Zahl der Schüler Zahl der Lehrer
							Tage	Abend	
Ng.-Vz. Schleswig Oldesloe Preetz	1387968 4235 4086	St. Tr.-Sch. St. Tr.-Sch.	G. G.	1900 1900	3 3 3 1 3 4	—	8—9½ U.	2 4	— 18 4
Ng.-Vz. Stade Geestemünde	375017 20116	St. Tr.-Sch. (Tr.-Sch.)	G.	1899	4 3 6	—	U.	4	84 6
Ng.-Vz. Stettin Pasewalk	890709 10299	St. Tr.-Sch.	G.	1902	3 3 6	S. 6—7 S½—10	5	33	1
Ng.-Vz. Trier Trier	840696 43506	St. Tr.-Sch.	G.	—	3 3 6	—	U.	—	69 —
Ng.-Vz. Wiesbaden Frankfurt a. M. Selters	1007839 25889 1043	St. Tr.-Sch. Gew. Tr.-Sch.	G. G.	1903 —	4 3 6 — — —	—	U.	6	324 —
Wiesbaden	86111	St. Tr.-Sch.	G.	1903	3 3 6	—	—	—	— 1 1
Hohenzollern Ng.-Vz. Signaturgen Hochgingen	66780 3966	St. Tr.-Sch.	G.	1887 1892	3 3 7	—	U.	6	33 4
Königreich									
Ng.-Vz. Mittelfranken Erlangen	815895 22933	St. Tr.-Sch.	G.	—	— — —	—	U.	—	— — —
Ng.-Vz. Niederbayern Passau	678192 18003	St. Tr.-Sch.	G.	—	3 3 4	2—3 4½—6½	—	—	120 5
Ng.-Vz. Oberfranken Wirsberg	608116 2388	—	—	—	— — —	—	—	—	— — —
Ng.-Vz. Rheinpfalz Ludwigshafen	831078 61914	St. Tr.-Sch. (Realschule)	G.	1886 1900	3 3 4	R. 1—3½—3/4 G. 6—8 3/4—3/48	6	152	9
Ng.-Vz. Schwaben Kempten Nördlingen	713081 18864 8299	St. Tr.-Sch. St. Tr.-Sch.	G. G.	1873 —	2 2 6 — — 4	4½—6½ — — —	—	48 20	3 1
Ng.-Vz. Unterfranken Würzburg	650766 75499	Handels- Lehr. -Sch.	Polytech. Tr.-Sch.	1903	3 3 8	6—8	7—9	—	224 9
Königreich									
Kreisheitsm. Leipzig Laußig Olsnig	1060632 3776 16652	Tr.-Sch. Tr.-Sch.	St. Hand. - Sch.-W.	—	4 3 4 — 3 3	—	U.	2 10	— —
Kreisheitsm. Chemnitz Chemnitz	792393 206913	St. Tr.-Sch.	G.	—	3 3 4	5—7 4½—1½	—	—	739 26
Glauchau Merseburg	25677 23861	Tr.-Sch.	G.	—	3 3 6	6—8 2—4	—	—	61 7

Schul- geld für das Jahr	Einnahmen			Ausgaben			Prü- fungen	Schul- Vorstand	Bemerkungen
	Beiträge der Interessenten	Bußgeld und Zurückhangerei	Gesamt-	Ges- hälter	Ges- amt-	U. V. U. n. p. f. f. p. f. f.			
3,— 300,—	—	St., G.	—	— 300,—	—	— 300,—	—	—	18 J. 18 J.
20,—	G.-R. 200,— R. B. 600,—	St. 700,— G. 300,—	1680,—	3722,03	3000,—	3232,45	U. p.	4 2	18 J., R. f. t.
10-15,—	R. B.	G.	—	490,—	—	490,—	—	2 4	18 J.
—	—	G.	—	—	—	—	—	5	— 18 J.
frei	—	G.	—	—	—	—	U. p.	—	17 J., R. f. t.
10-20,—	R.-R.	G.	—	—	—	—	—	—	19 J., m. u. m.
frei	R. B. 300,—	St. 1125,— G. 650,—	—	2990,86	555,—	2955,11	St. p.	—	18 J., G.-J. nicht, nur Lehrlinge
<b>Bayern.</b>									
—	—	St., G.	—	—	—	—	—	—	16 J.
—	—	G.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 J.
5-10,—	—	G. 2495,— St. 500,—	730,-	3550,—	3200,—	3550,—	U. p. St. p.	5	17 J., G.-J. nicht
—	—	G. G.	—	—	—	—	St. p.	3	— 18 J.
10,—	P. B. B.	—	2400,—	—	—	—	St. p.	—	16 J., R. f. t.
<b>Sachsen.</b>									
10-20,—	R. B.	St.	—	—	—	—	—	6	—
2,—	—	G. 7200,—	—	—	—	—	U. p.	—	— 17 J.
—	—	St. 1000,— G. 750,—	—	—	—	—	St. p.	3 5	17 J.

## Unlage A.



## Aulage A.

Sitz Bezirke und Orte	Ein- wohner	Name der Schule	Träger	Gründungsjahr	Stufen: Einführung Vierstufenbau (Jahre) des Unterrichts bei der ersten Klasse	Zeit des Unterrichts	Buch- und Blattzählung		Zahl der Schüler	
							Tagezahl	Uebend-	Zahl	Blätter
Braunschweig	404333									
Celle	4729	R. F.-Sch.	G.	—	3	3	6	2-4, 3-5	8-10	8 25
Schöningen	8461	R. F.-Sch.	G.	1890	3	3	6	1 $\frac{1}{4}$ -2 $\frac{1}{4}$	—	8 40
Schöppenstedt	3583	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Wolfsbüttel	17873	R. F.-Sch.	G.	1890	4	3	6	2-8	—	8 55
							6-8			5
Inhalt	316085									
Bernburg	34431	R. F.-Sch.	G.	1902	3	2	6	—	8-9 $\frac{1}{4}$	7 140
Berbst	17095	R. F.-Sch.	G.	—	3	3	—	—	—	89
Sachsen - Meiningen	250731									
Poehnet	12266	R. F.-Sch.	G.	—	2	2	4	—	—	4 53
Sonneberg	13313	R. F.-Sch.	G.	—	4	3	6	2.	8 126	7
Sachsen - Altenburg	194914									
Altenburg	37110	R. F.-Sch.	Berein. Königl.	—	—	—	—	—	—	— 3
Neuk. i. L.	189210									
Schleiz	5331	R. F.-Sch.	G.	1843	—	—	—	—	—	— 84



## **Annex B.**

Sitz Bezirke und Orte	Ein- wohner	Name	Träger	Gründungsjahr					Stufen-Einteilung		Geschäftsjahre des Unterrichts	Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden	Zeit des Unterrichts	Abend-	Sitz der Schule	Begr. der Schule	Begr. der Schüler
				der Schule					Geschäftsjahr	Unterrichtsstunden			des Unterrichts				
Reg.-Pr. Arnsberg Arnsberg	1851319 8190	R. P.-Sch.	H.-R.	—	3	3	5	Sonnt. X.	Mittw. U.	—	46	2			Königreich		
Reg.-Pr. Breslau Breslau	1697719 422709	Pr.-Sch. für Jg.-Raupenleute	R. W.	1903 1878	3	3	6	—	7½-9¼	—	—	—	—	—	—	10	
Glatz	14926	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Pr. Düsseldorf Düsseldorf	2509806 213711	R. P.-Sch.	H.-R.	1902 1888	3	3	5½	Sonnt. 9½-11	8-10	5	262	19					
München-Gladbach	58022	Stdt.-P.-Sch.	G.	1903	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Pr. Frankfurt a. O. Nottbusch Spremberg	1179250 39322 10925	R. P.-Sch.	R. W.	—	3	3	6	6-8, 2-4 1-7	—	—	5	110	7	9			
Reg.-Pr. Hannover Hameln	617908 18965	H.-Sch.	H.-W.	1860	3	2	6	2-3, 6-8	—	7	88	8					
Hannover	235649	Städtlische Höh. H.-Sch.	G.	1903 1885	3	3	12	6-8, 2-4 4-6	—	6	666	21					
Reg.-Pr. Hildesheim Gießen	526758 7914	H.-Sch.	R. W.	—	3	3	6	7½-8½ 2-4	—	—	60	4					
Göttingen	30234	H.-Sch.	G.	1833 1878	3	3	9	1½-1½ 6-11, 2-5	—	—	190	7					
Hildesheim Peine	42973 15421	H.-Sch.	G.	1900	4	3	6	X.	U.	6	140	6					
Hildesheim Peine	15421	R. P.-Sch.	Reiner Endlitz- Gilde	—	2	2	7	—	8-10	—	40	2					
Reg.-Pr. Halle Eichwalde	890142 11113	H.-Sch.	G.	1900 1887	3	3	7	—	7-9, 8-10	7	72	5					
Reg.-Pr. Halle	1021878 872529	R. P.-Sch.	G.	1903	3	3	6	2-5	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reg.-Pr. Liegnitz Bunzlau	1102992 14590	R. P.-Sch.	Bunzl. Bürgersch.	1885 1900	3	3	6	—	8-10	7	80	4					
Glogau Landeshut i. Sch.	22147 8241	R. P.-Sch.	R. W.	—	3	3	6-8	—	U.	—	126	5					
Liegnitz	54882	R. P.-Sch.	H.-R.	—	4	3	4	—	8-10	5	275	10					
Sagan	13370	H.-Sch.	R. W.	1882	2	2	5½- 2½-2½ 5-7	1½- 2½-2½ 7½-10	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Pr. Magdeburg Magdeburg	1176372 229667	Hdts.-Kurse	Hdthol. R. W.	—	12	—	—	—	U.	—	35	—					
Reg.-Pr. Merseburg Halle a. S.	118' 8.5 156600	freiwillige R. P.-Sch.	H.-R.	1902	4	2	6	Sig.-W. 2-5	—	12	150	—					
Wittenberg	1134	Familienleute f. P. w.	G.	1903	—	—	—	—	—	—	—	72	—				



## Anlage B.

Stadt Bezirke und Orte	Einwohner	Name der Schule	Träger	Erlaubnisjahr	Stufen - Einteilung Gesamtbevölkerung des Unterrichts	Zeit des Unterrichts	Seit Lagesetzung		Begründungsfaktor	Zahl der Schüler
							Abend-	Samstag		
Nied.-Württ. Minden	636875	Fr. - L. - Unt.	R. B.	—	3 3 12	X.	U.	—	98	7
Hörde	25109	Fr. - S. - Sch.	G.	—	— —	X.	—	—	—	—
Lübbecke	3636	R. Fr. - Sch.	G.	—	— —	X.	—	—	—	—
Nied.-Württ. Oppeln	1868146	Fr. - Sch.	Fr. - D. Unt. - B.	1843	3 3 10	—	7—9	—	122	5
Steige	24267	Fr. - Sch.	Fr. - B.	—	3 3 5	1-3, 4-6	7½—9	—	—	5
Neustadt i. O.-Schl.	20139	R. Fr. - Sch.	R. B.	—	—	—	—	—	—	—
Nied.-Württ. Posen	1198252	Drog. - Sch.	Dr. - B.	—	—	X.	U.	—	13	—
Bozen	117033	R. Fr. - Sch.	B. jg. R.	—	3 3	—	—	—	291	—
Nied.-Württ. Potzdam	1929304	R. Fr. - Sch.	R. B.	—	4 3 6	2—5	8—10	8	101	8
Kaihenow	21046	R. Fr. - Sch.	G.	—	—	3 6	2—4	—	—	—
Überswalde	21654	R. Frachfl.	G.	—	—	—	—	—	—	—
Nied.-Württ. Schleswig	1987968	R. Fr. - Sch.	G.	1898	4 3 6	2—5	6—8	8	350	20
Astona	161501	Drog. - Fr. - S.	Alt. Dr. - B.	—	—	—	—	—	—	18
Königreich										
Nied.-Württ. Mittelfranken	815895	R. Fr. - Sch.	R. B.	1860	— — 4	—	U.	—	35	3
Knödlich	17563	Fr. - Sch.	Fr. B.	—	—	—	—	—	—	—
Nied.-Württ. Niederbayern	678192	Fr. - Sch.	Fr. B.	—	3 3 4	—	U.	—	—	2
Landshut	21737	Fr. - Sch.	Fr. B.	—	—	—	—	—	—	—
Nied.-Württ. Oberbayern	1323883	R. Fr. - Sch.	R. B.	1879	3 3 8	1/2-5 — 7	7—9	6	569	96
München	499932	R. Fr. - Sch.	R. B.	1880	—	—	—	—	—	—
Freising	10090	Fr. - Sch.	R. B.	1876	—	—	—	—	—	8
Nied.-Württ. Oberfranken	608116	Fr. - Sch.	Fr. B.	—	3 3 4	Sonnt. 2—6	11—12	1	116	—
hof i. Bay.	32781	Fr. - Sch.	Fr. B.	—	—	—	—	—	—	—
Nied.-Württ. Oberpfalz	552841	Fr. - Sch.	Fr. B.	—	3 3 14	X.	U.	—	152	—
Regensburg	45429	Fr. - Sch.	Fr. B.	—	—	—	—	—	—	—
Königreich										
Kreischauswahl. Bauzen	405173	Öffentliche Handels- Lehranstalt	G.	1856 1877	3 3 16 17	X.	—	10	76	9
Bauzen	26024	Öffentliche Handels- Lehranstalt	G.	—	—	—	—	—	—	—
Bischöfswerda	6609	Fr. u. Gen. - Schule	Fr. - B.	1885	3 3 5	5—6	6—9	—	70	3
Kamenz	9726	Fr. - Sch.	Fr. B.	1858 innung	3 2 12	7 13	—	—	—	—
Löbau	9637	Fr. - Sch.	Fr. B.	—	3 3 9	10 10 9	6—8 1—6	6—8	58	8
Zittau	30921	Fr. - Sch.	Fr. B.	1876	3 3 8	8 9 10	6—12 2—5	—	—	7

Schul- geld für das Jahr	Einnahmen			Ausgaben			Prü- fungen	Schul- Vorstand	Bemerkungen
	Beiträge der Interessenten	Zurücküsse	Erfüllt und abgelehnt	Gesamt-	Ges- häuter	Gesamt-			
24-30,-	R. B. 300,-	St. 525,- G. 525,- G.	—	3697,13	—	3697,13	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12-30,-	a. B. 477,65	—	—	—	—	—	Erh. p.	—	5
10-15,-	R. B.	—	—	—	—	—	Erh. p.	1	5
—	R. B.	—	—	—	—	—	—	—	18 J.
—	R. B.	—	—	—	—	—	—	—	18 J.
10-20,-	Baufr. 100,- Mtr.-B. 50,-, R.B.	St. 900,- G.	155,-	3100,-	—	3100,-	Erh. p.	1	3 18 J.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 J.
10,-	Rom. Koll. 4140,- Dr.-B.	St. 4140,- G. 4140,-	—	12420,-	11120,-	12420,-	U. p.	5	4 18 J., U. f. t.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Bayern.</b>									
12,-	R. B. 75,-	—	—	—	—	—	—	—	17 J., U. f. t.
3,-	—	St.	—	—	—	—	—	—	16 J.
40,-	B. >B.	G.	—	—	—	—	U. p. Erh. p.	4	5 17 J., U. f. t.
—	—	St.	—	—	—	—	—	—	16 J.
—	—	St.	—	—	—	—	Erh. p.	—	16 J.
3,-	—	St.	—	—	—	—	U. p.	—	16 J., U. f. t.
<b>Sachsen.</b>									
80-120,-	R. B., Landsth. Bank 300,-	St. 4000,- G. 6500,-	—	19000,-	—	29900,-	U. p. Erh. p.	1	6 17 J.
36-48,-	—	St. 600,-	2500,-	3500,-	—	3400,-	—	—	3 17 J., U. f. t.
51-100,-	R. B.	—	—	—	—	—	U. p.	—	17 J.
—	—	St. 400,- G.	—	—	—	—	U. p. Erh. p.	1	5 17 J., U. f. t.
80-100,-	—	St.	11105,-	—	—	11676,04	U. p.	2	6 17 J.

## Anlage B.

Sitz Bezirke und Orte	Ein- wohner	Name der Schule	Träger	Gründungsjahr	Stufen-Unterteilung	Gehaltsdauer (Jahre) des Unterrichts	Zeit des Unterrichts		Zahl der Pflichtschüler	Zahl der Schüler
							Inge-	Abend-		
<b>Kreishauptm. st.</b>										
Annaberg	792303 15939	Öffentliche Höherchranst.	R. V.	1897	4 3	10 11 11 11	6—10 1—4 1—4	—	9	162 3
Chemnitz	206913	Öffentliche Höherchranst.	Gescht. d. Finbr.-u. P.-Sch.	1848	3 3	12 13 13 13	2—5 7—9 7—9	—	—	230 —
Frankenberg	12726	Öff.-u. Hört- bildg.-Sch.	Dir.-V.	1883	3 3	8	—	W.	—	208 13
Limbach	12247	Abteilung f. Kaufleute	G.	—	3 3	4	2—6 1—3	—	—	102 6
Öderan	5579	P.-Sch.	G.	—	2 2	14	6—9	—	11	— 5
<b>Kreishauptm. st.</b>										
Dippoldiswalde	1216489 3519	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dresden	396146	Höherchranst.	Dr. d.	1854	3 3	10	—	W.	—	265 23
Freiberg	30175	P.-Sch.	Freibrg. Königsl.	—	3 3	15	—	—	—	160 4
Großenhain	12064	P.-Sch.	P.-Sch. Konvikt.	—	3 3	12	—	—	—	49 3
Königstein	4274	P.—	P.-Sch. Konvikt.	—	3 3	—	—	—	—	—
Wehlen	20124	P.-Sch.	P.-Sch. Konvikt.	—	3 3	11 12 9	10—12 10—12 2—3½	—	10	78 4
Pirna	18296	Öffentliche P.-Sch.	R.-V.	1859	3 3	—	—	—	9	37 6
Radeberg	12918	P.-Sch.	P.-V.	1888	2 2	8	—	—	—	30 5
Nieba	13477	P.-Sch.	P.-V.	—	3 3	12	¾—6—¾/8	—	—	50 5
Schönig	8649	P.-Sch.	P.-V.	1900	3 3	9	6—8	—	—	24 3
<b>Kreishauptm. st. Leipzig</b>										
Borna	1060632 8423	Gewerbl. Höh.-Sch.	G.-V.	1900	3 3	5	—	6—9	—	89 4
Döbeln	17749	—	P.-Sch.	1865	3 3	11 12 11	7—12 1—6 1—6	—	—	92 5
Gersdorf	4197	P.-Sch.	R.-V.	1895	3 3	6—8	—	—	11	25 8
Grimma	10892	P.-Sch.	R.-V.	1855	3 3	6	—	—	12	50 4
Trojitzsch	5698	R. Höh.-Sch.	G.	—	3 3	8	—	—	5	35 8
Hainichen	7932	P.-Sch.	P.-V.	—	3 3	9, 12	6—7—11 1—3	—	6	45 6
Leipzig	456124	Öffentliche Höherchranst.	P.-R.	1830	3 3	12	7—9 2—4	—	11	546 22
Leisnig	7974	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittweida	16119	R. Höh.-Sch.	G.	1896	3 3	4	6—8 1—3	—	8	65 6
Penig	7103	R. Höh.-Sch.	P.-V.	—	3 3	10	2—4	—	—	20 5
Roßlau	6317	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Röhrsdorf	8852	R. Höh.-Sch.	G.	1889	2 2	8	1—3	C—9	9	50 3

Schul- jahr für das Jahr	Einnahmen			Ausgaben			Frü- fungen	Schul- Vorstand	Bemerkungen
	Beiträge der Interessenten	Zuschüsse	Erdutgab und Zufließungen	Gesamt-	Gesälter	Gesamt-			
90,—	St. B.	—	13194,17	15857,50	8820,73	11231,13	St. p.	1	4 17 J.
80,—									
5,—									
80,—	5000,—	St. 5000,—	33800,—	52000,—	40000,—	54000,—	St. p.	—	— 17 J.
90,—	(G. 6000,—)	(G. 6000,—)							
—	D. B.	—	—	—	—	—	St. p. St. p.	3	— 17 J.
3,—	—	St. 800,—	3195,—	3975,—	—	5114,—	St. p. St. p.	1	7 17 J.
75,—	—	G. 300,—	—	—	—	—	St. p.	—	— 17 J.
20,—	—	G.	—	—	—	—	St. p.	—	
40,—	—	G.	—	—	—	2875,—	—	—	— 17 J.
—									
84,—	D. St.	—	—	—	—	—	—	—	— 17 J.
108,—	—							1	6 17 J.
9,—									
80,—	110,—	St. St.	—	—	—	—	St. f.	1	3 17 J.
15,—	10,—								
100,—	—	St.	—	—	—	—	St. p.	—	— 17 J.
80,—	(G.)	(G.)	—	—	—	—	St. f.	—	
—	—	—	—	—	—	—	St. p.	—	— 17 J.
72,—	—	G. 300,—	6486,50	—	—	—	St. p.	—	6 17 J.
96,—									
6,—	10,—								
96,—	St. St.	G. 500,—	10000,—	11500,—	9600,—	12700,—	St. p.	1	5 17 J.
120,—	—	St. 1000,—							
8,—									
25,—	—	—	—	—	—	—	St. f.	1	3 17 J.
80,—	—	G. St.	4000,—	—	—	—	St. p.	1	3 17 J.
—	—	St. 350,—	2100,—	1300,—	—	—	St. p.	2	— 17 J.
—									
8,—	G. B.	G. 400,—	670,—	1802,88	—	1797,90	St. p.	2	4 17 J.
70,—	St. B. 360,—	St. 600,—	7057,—	7417,—	4937,50	6451,18	St. p.	1	5 17 J.
100,—									
40,—	St. B. 229,—	G. 150,—	1137,—	1716,—	1570,—	1716,—	St. p.	1	6 17 J.
50,—		St. 200,—					St. p.	—	
72,—	St. B.	—	—	—	—	—	St. f.	6	2 17 J.
—	—	St. 400,—	700,—	1100,—	—	1100,—	St. p.	7	— 17 J.
—	—	(G. 300,—)	—	—	—	—	St. p.	—	
100,—	St. St. 16000,—	G. 10000,—	—	—	—	—	St. p.	1	8 17 J.
75,—		St. 2500,—					St. p.	—	
3,—									
24,—	—	G.	—	1350,—	—	2100,—	St. p.	10	3 17 J.
40,—	—	G. 300,—	750,—	1000,—	—	1000,—	St. p.	—	— 17 J.
30,—	—	G. 369,50	1500,—	2072,50	1600,—	2072,50	St. p.	—	— 17 J.
		St. 200,—					St. p.	—	

**Annage B.**

Sitz Bezirke und Orte	Ein- wohner	Name	Träger der Schule	Gründungsstätte	Grenzen-Einteilung gewandelter Jahre des Unterrichts	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden	Zeit des Unterrichts		Zahl der Schüler	Zahl der Lehrer
							Tages- zeit	Abend- zeit		
Waldbheim	10633	Höh.-Forts. bildgs.-Sch. (H.-Sch.)	Berein f. d. Höh. H.-Sch.	1874	3 3 13 14 12 11 10 9	1—4 2—4 5—6½	—	9	35	—
Wurzen	16615	H.-Sch.	H.-Sch.	1890	3 3 11 10 9	6—8	9	69	6	
Kreispräfekt. Zwiesel	727520									
Aue	15240	H.-Sch.	H. B.	—	3 3	—	—	—	55	4
Auerbach	9574	H.-Sch.	H.-Sch. B.	—	3 3	—	—	—	73	1
Eibenstock	7400	H.-Sch.	H.-Sch. B.	—	3 3	10	—	—	47	4
Falkenstein	9536	—	H.-Sch. B.	—	3 3	12	6—9 ½—2—½	—	8	1
Krimmlischau	2284	Öffentliche H.-Lehranst.	H.-Sch. B.	1885	3 3	12	6—9 ½—2—½	—	82	12
Kirchberg	7934	—	H.-Sch. B.	—	3 3	12	—	—	37	10
Lengenfeld	5493	H.-Sch.	H.-Sch. B.	—	3 3	—	—	—	—	
Markneukirchen	7874	—	H.-Sch. B.	—	3 3	12	—	—	27	9
Rehlasau	7426	H.-Sch.	H.-Sch. B.	—	3 3	—	—	—	—	
Ölsnitz	13607	H.-Sch.	H.-Sch. B.	1893	3 3	10	7—10 2—4	—	9	46
Plauen	7388	H.-Sch.	H.-Sch. B.	—	3 3	—	—	—	357	11
Reichenbach i. B.	24490	H.-Sch.	H. B.	1890	3 3	—	2.	—	120	3
Schneeberg	8732	H.-Sch.	Hausa mün. Wissch.	1899	3 3	12	—	—	8	43
Werdau	19355	Sch. für H.-Schul.	M. B.	1894	3 3	8	2.	—	7	82
Zwickau	55830	H.-Sch.	H.-Sch. H.-Schul.	1890 1847	3 3	13 12	2.	—	11	260
<b>Königreich</b>										
Donaudreis Ulm	514427 42982	St. H.-Sch. (H.-Sch.-Amt.)	G.	—	3 3 8	7—8	7½—9	3	—	15
Jagstkreis Schw.-Hall	400126 9225	St. H.-Sch. (H.-Sch.-Amt.)	G.	—	3 3 5½	2—4	½—8—½	3	40	8
Nedarkreis Eßlingen	745669 27325	R. H.-Sch.	G.	—	2 2 4	6—7	7—9	2	66	13
Heilbronn	37891	H.-Sch.-Sch.	G.	—	3 3	—	6—7 ½—8—½	—	331	26
Ludwigsburg	19436	G. R.-Sch. (H.-Sch.-Amt.)	G.	—	—	—	—	—	63	—
Stuttgart	176699	R. H.-Sch.	G.	—	3 3	—	6—8 8—9½	—	583	47
Büffenhauen	7682	R. H.-Sch. (H.-Sch.-Amt.)	G.	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzwaldkreis Reutlingen	509258 21494	R. H.-Sch. (H.-Sch.-Amt.)	G.	1868 1854	2 2 5	7—8	7½—9	2	152	13
Rottweil	7968	St. H.-Sch. (H.-Sch.-Amt.)	G.	—	—	7	—	—	23	—
Tuttlingen	13530	H.-Sch.-A.M. G. H.-Sch.	G.	—	—	—	—	—	34	—



**Anlage B.**

Sitz Bezirke und Orte	Ein- wohner	Name der Schule	Träger	Gründungsjahr	Stufen-Einteilung (geplante oder tatsächl.)	Zeit des Unterrichts jahr der wöchentlichen Unterrichtsstunden	Tages- Zeit		Zahl der Pflichtschüler	Zahl der Schüler	Zahl der Lehrer
							Abends-	Nach-			
<b>Groß-</b>											
Baden	1867944										
Mosbach	3637	St. F.-Sch.	Hdts.-G.	1901	3 3 5½	—	8—9½	5	22	1	
Karlsruhe	97185	Hdts.-Sch.	G.	--	3 3 —	—	—	—	150	7	
Hessen	1119893										
Darmstadt	72381	St. F.-Sch.	G.	—	4 3 6—7	Z.	—	—	125	6	
Friedberg	6889	St. F.-Sch. (Fachschule)	H. K.	1898	3 3 7	1—3	8—9	7	46	—	
Bieben	25191	St. Fach-Sch.	H. B.	—	3 3 6	Z.	—	—	250	9	
Lützenbach	50168	St. F.-Sch.	H. K.	—	3 3 6—7	Z.	—	—	142	14	
Sachsen-Weimar-Eisenach	362573										
Kuhla	3081	St. F.-Sch.	G.	—	2 2 6	1—3	—	—	30	3	
Weimar	28489	Hdts.-Sch.	H. B.	1902	3 3 6	6—9 2—5	—	11	88	4	
Neustadt a. Orla	6522	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>Herzog-</b>											
Sachsen-Meiningen	250731										
Hildburghausen	7502	St. F.-Sch.	W. f. Kol.	1886	2 2 6	1—3 4—5	—	6	24	5	
Pöhlneck	12266	St. F.-Sch.	G.	—	3 3 4	—	5—7	—	53	5	
Saalfeld	11679	St. F.-Sch.	H. B.	—	2 2 8	1—4	—	—	30	3	
Sachsen-Altenburg-Gotha	229550										
Altenburg	20460	H.-Fach-Sch.	St.	1894	4 3 6	5½—8½ 1—4	6½—7½	—	128	10	
Gotha	34651	Hdts.-Sch.	G.	—	3 3 14	5—6	6—7	—	60	4	
Sachsen-Altenburg	194914										
Eisenberg	8424	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schmölln	10691	Hdts.-Sch.	H. B.	1897	3 3 9	6—7	6—8 8—10	8	33	4	
<b>Fürsten-</b>											
Schwarzburg-Sondershausen	80898										
Arnstadt	14411	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>Reichs-</b>											
Elsaß	1154641										
Straßburg	151041	St. St. F.-Sch.	G.	1899	3 3 6	7—9	9. 8—10	6	293	11	

Schul- geld für das Jahr	Einnahmen			Ausgaben		Prü- fungen	Schul- vorstand	
	Beiträge der Unterstützenden	Zuschüsse	Schulgeb. und Zulaufscheingeb.	Gesamt- summe	Ges- hälfte	Gesamt- summe		
<b>Herzogtümer.</b>								
5,—	Ø. Ø. 70,—	Øt. 250,— Ø.	100,—	490,—	350,—	490,—	U. p.	1 5 18 3.
—	—	—	—	—	—	—	—	— 18 3.
32,—	—	Ø.	—	—	—	—	U. p.	— — —
—	Ø. Ø. 300,—	Øt. 1140,— Øt. 800,—	—	—	—	—	U. p.	— — —
25,—	Ø. Ø.	Øt. 1360,—	—	6600,—	—	—	U. —	— — —
50,—	Ø. Ø.	Øt. 1470,—	—	—	—	—	Ø. Ø. p.	2 6 —
36,—	Ø. Ø.	—	—	—	—	—	—	—
8,—	—	Ø., Øt.	240,—	1250,—	—	1250,—	—	— — 16 3.
40,—	Ø. Ø.	Ø. 750,— Øt. 1500,—	3200,—	—	700,—	4700,—	Ø. Ø. p.	3 8 16 3.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>tümer.</b>								
25,—	Ø. Ø.	Øt. 100,— Ø. 300,—	—	—	—	—	Ø. Ø. p.	1 4 16 3.
frei	Ø. Ø. 80,—	Øt. 720,— Ø.	—	—	—	—	U. p.	2 3 16 3.
40,—	Ø. Ø.	—	1200,—	—	—	—	Ø. Ø. p.	— — 16 3.
60,—	Ø. Ø.	Øt., Ø.	—	—	—	—	Ø. Ø. f.	2 7 16 3.
—	—	Øt., Ø.	6000,—	—	—	—	Ø. Ø. p.	— — 16 3.
30,—36,—	Ø. Ø.	Øt. 400,—	1100,—	1500,—	—	1300,—	Ø. Ø. p.	— 2 5 —
<b>tümer.</b>								
—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>lande.</b>								
10,—	Ø. Ø. 1850,—	Ø.	4160,—	9410,—	—	11884,06	U. p.	6 8 18 3.
		Øt. 4000,—						

**Anlage C.**

Sitz Bezirke und Orte	Ein- wohner	Name der Schule	Träger	Eröffnungsjahr	Stunden-Einteilung	Gehaltsdauer (Tage)	Zahl der Unterrichtsstunden	Zeit des Unterrichts		Bapt. Baptis. Zahl der Schüler	Dahl der Lehrer
								Tages-	Abend-		
<b>Königreich</b>											
Bulld.-Präf. Berlin Berlin	1888848 1888948	R. F.-Sch. Fach-Schule	Nest. d. Altmärkft. B. Berl. R.-L.	—	4 3 5	Sonnt. 3½—5½	7—10	5	1934	116	
Alg.-Bd. Aachen Aachen	614964 135245	R. F.-Sch.	G.	—	3 3 —	—	8—10	5	140	12	
Alg.-Bd. Arnsberg Arnsberg	1851319 65571	R. Sch.	R. B.	1868	4 3 5—7	—	7½—9½	—	295	18	
Dortmund Gelsenkirchen	142733 36935	R. F.-Sch.	H.-B. R. B.	—	3 5 —	—	8—10	5	243	16	
Hagen	50612	R. F.-Sch.	R. B.-W.	1891	3 3 8	1—8	7—10	4	244	18	
Herne	27863	R. Sch.	B. z. W. geöffnlt.	1902	3 3 8	—	8—10	—	70	5	
Iserlohn	27265	R. F.-Sch.	R. B.	—	3 3 8	—	8—10	—	112	3	
Siegen Soest	22109 16721	R. F.-Sch.	Privat	—	3 3 —	—	7—9	—	—	—	
Witten	33517	R. F.-Sch.	Curat.	1894	2 2 —	—	8—10	6	65	4	
Alg.-Bd. Breslau Breslau	1697719 4298	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Breslau	422709	Unt.-Kurse	H.-G.-W.	—	3 3 —	—	9	—	—	4	
Brieg	24090	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Frankenstein	7890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg i. Sch.	9017	R. F.-Sch.	R. B.	—	2 2 5½	Sonnt. 2—1½	8—10	—	—	—	
Leis	10583	R. F.-Sch.	Privat	—	2 2 —	—	—	—	26	1—2	
Reichenbach i. Sch.	15052	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waldeburg i. Sch.	15105	Kaufm. Fachschule	W. jg. K. N. Merkur Privat	—	3 ½ 9—12, 2—6	8—11	—	42	4		
Alg.-Bd. Danzig Elbing	665992 52518	R. F.-Sch.	R. B.	1872	3 3 —	—	7½—9½	—	100	6	
Tiegenhof	2080	R. F.-Sch.	R. B.	1903	— 3 —	—	—	—	—	—	
Alg.-Bd. Düsseldorf	2390806	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wanne	141941	R. F.-Sch.	H.-R.	1889	3 3 —	7—8	8—10	—	187	12	
Überfeld	156966	R. F.-Sch.	R. B.	1885	4 3 —	—	8—10	—	123	8	
Essen	118862	H.-Sch.	H.-Sch. I.	1887	4 3 6	—	8—10	5	320	14	
Krefeld	106893	R. F.-Sch.	H.-B.	—	4 3 —	2—4	8—10	—	869	20	
Neuss	28472	R. F.-Sch.	R. B.	1903	3 3 —	—	—	—	—	—	
Remscheid	58103	R. F.-Kurse	R. B.	—	3 3 —	—	—	—	164	—	
Alg.-Bd. Erfurt	466419	H.-Sch.	H.-R.	1881	4 3 10	7—9	—	144	8		
Mühlhausen t. Thg.	33428	H.-Sch.	H.-R.	—	— 12	7—9	—	100	4		
Goth.	12622	H.-Sch.	H.-R.	—	— 12	7—9	—	—	—	—	

Schul- geld für das Jahr	Einnahmen			Ausgaben			Prü- fungen	Schul- Vorstand	Bemerkungen
	Beiträge der Interessenten	Bauschüsse	Schulgeld und Zuschüsse	Ges- amt	Ges- häuser	Ges- amt			
<b>Preußen.</b>									
18-27,-	B. B. R. u. H. N.	St. 4877,81	45000,-	—	—	75000,—	Sch. f.	3	11
	2000,-, H. d. R.							1	10
18,-	B. B. R.								
20,-	—	St., G.	—	—	—	—	Sch. f.	2	10
30,-	R. B.	St. 1500,-	—	10185,-	—	10185,—	Sch. f.	3	6
	H.-R. 800,-	G. 1225,-							
40,-	H.-R. 675,-	G. 675,-	—	9650,-	—	9650,—	—	—	
—	Firm. H.-R. 150,-	G. —	—	—	—	—			Zwang beschl. [1902]
R. B.									
24-30,-	Gittern, R. B.	St. 1250,-	—	7538,-	—	7538,—	Sch. f.	2	3
	H.-R. 400,-	G. —							
20,-	Gittern 300,-,	St. 300,-	—	—	—	—	U. p.	3	4
	H.-R. 150,-	G. 200,-							
26,-	R. B.	St. 750,-	—	—	—	—	U. p.	1	10
	G. 750,-						Sch. f.		
—	R. B.	—	—	—	—	—	—	—	
30,-	—	—	—	—	—	—	U. f.	1	10
—	H.-R. B.	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15,-	—	G.	—	120,- b. 270,-	—	—	—	—	
—	B. j. R.	—	2000,-	—	—	—	Sch. p.	—	Stellenverm.
18-30,-	R. d. R. f. m.	St., G.	—	—	—	3000,—	—	—	—
—	R. B.	—	—	—	—	—	—	—	
36,-	H.-R.	St., G.	—	—	—	—	Sch. f.	3	5
35,-	R. B.	St. 484,-	3500,-	6685,54	—	6419,84	—	—	
5-12,-	H.-R. 1200,-	G. 600,-	—	—	—	—	U. p.	5	
40,-	H.-R. 5000,-	G. 150,-	—	—	—	—	Sch. p.	5	
—	R. B.	—	—	—	—	—	—	—	
—	H.-R. 120,-	—	—	1042,-	—	3873,95	—	—	
24-50,-	H.-R. 400,-	G. 500,-	5159,57	7806,25	—	6999,30	U. p.	4	11
40,-	—	—	—	—	—	—	Sch. f.	2	2

**Anlage C.**

Stk Bezirke und Orte	Ein- wohner	Name	Träger der Schule	Gründungsjahr	Schul-Unterteilung	Vergleichendes Jahre des Unterrichts	Zeit des Unterrichts		Zahl d. Pflicht-Übiger	Zahl der Schüler	Zahl der Lehrer
							Tages- Unterrichtsstunden	Abends- Unterrichtsstunden			
Mg.-Bz. Frankfurt a. O. Krieswalde Forst	1179250 8665 32075	R. Frtb.-Sch. R. Frtb.-Sch. (Mauritz)	R. B. R. B. (B.D. H.)	1902 —	Kr. I. —	1/2 4	—	—	8-10	—	—
Mg.-Bz. Gumbinnen Angerburg	792210 5030	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mg.-Bz. Hildesheim Duderstadt Northheim Esterode	526758 5327 7833 7096	H.-Sch. H.-Sch. H.-Sch. H.-Sch.	H. B. (H.) H.	1903 — — —	— — 2 2	— — — —	—	—	—	—	—
Mg.-Bz. Kassel Werthfeld Majel	690142 7908 106034	R. Frtb.-Sch. R. Frtb.-Sch. R. Frtb.-Sch.	G. H.-R. H.-R.	— — —	2 3 3	2 3 3	— 6 1/27-1/29	— — —	—	40 150	— 5
Schmallenberg	8726	R. Frtb.-Sch.	W.	—	3	3	6	2	—	—	59
Mg.-Bz. Koblenz Koblenz	682454 45147	R. Frtb.-Sch.	R. Sch.	1887	4	3	6-8 7-9 10-12 1 1/2-2 1/2	—	—	—	168 4
Mg.-Bz. Köln Bonn Köln	1021878 50736 372529	R. Frtb.-Sch. R. Frtb.-Sch. R. Frtb.-Sch.	H. R. H. H.	— — —	3 3 3	3 3 3	5-6 9-11	— —	8-10 A.	5 —	106 360
Mülheim a. Rh. Gummertbach	45062 12525	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mg.-Bz. Königswberg Hohenstein	1201386 2467	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mg.-Bz. Köslin Bütow Kolberg Nümmelzburg Stolp	587783 6487 20200 5335 27293	R. Frtb.-Sch. R. Frtb.-Sch. R. Frtb.-Sch. R. Frtb.-Sch. R. Frtb.-Sch.	B. j. R. II. 1902	— — — — —	— — — — —	— — — — —	—	—	—	—	—
Mg.-Bz. Liegnitz Südlich	1102992 80931	R. Frtb.-Sch.	R. B.	1857	2	2	7	7-10, 2-4	—	—	121 6
Goldberg Grünberg	6518 20983	R. Frtb.-Sch. R. Frtb.-Sch. (H.-Sch.)	— — —	— — —	2 2 2	2 — 2	— — —	—	A.	—	17 30
Zauer Sprottau	13024 7816	R. Frtb.-Sch.	R. B.	— —	2 2	2 6	— —	—	A.	— 6	61 30
Mg.-Bz. Lüneburg Lüchow Lüneburg	472598 2612 24093	R. Frtb.-Sch. R. Frtb.-Sch.	H. B. H. B.	1895 —	2 3	2 3	4 —	—	8-10 —	3 —	25 96
Mg.-Bz. Magdeburg Magdeburg Neuhaldensleben	1176372 229667 10130	R. Frtb.-Sch. R. Frtb.-Sch.	R. B. R. B.	1898 —	3 —	3 —	— 4	—	8-10 1/4-3/4-10	— —	180 4



**Anlage C.**

Sitz Bezirke und Orte	Ein- wohner	Name der Schule	Träger	Gründungsjahr	Gefestigte Unterteilung Gehandelter (Jahre) Zahl der vorderrücktigen Unterrichtsstunden	Zeit des Unterrichts		Zahl der Pünktel-Schüler	Zahl der Schüler	Zahl der Lehrer	
						Tages- zeit	Abend- zeit				
Rg.-Bz. Marienwerder Löbau Mewe	897666 4451 4105	R. Sch.-Sch.	G.	1901	— — — — 6	Sonnt. 2½—4½	7—9	—	30	3	
Rg.-Bz. Merseburg Halle a. S. Naumburg Merseburg	1189825 156609 23192 19118	Nord.-Sch. R. Sch.-Sch. R. Sch.	R. B. R. Tr. R. R. B.	— — 1877 Privat	3 2 1 1883 4 8 2 7—8	2½—4½ — 3. 11—1 W. 2—5	8—9½ 1/4—10	— — — —	294 42 20	12 1 2	
Weissenfels	28201	H.-Sch.	H.-Sch. B.	1877	2	2	2—5	—	56	3	
Rg.-Bz. Minden Bünde	636875 4818	R. Sch.-Sch.	R. B.	—	— — — —	—	—	— — — —	— — — —	—	
Rg.-Münster Gronau	699583 8170	R. Kurze	R. D. H. D. H.-B.	—	R.	— — —	—	— — —	— — —	—	
Rg.-Bz. Oppeln Laurahütte Weiß Ziegenhals	1868146 13571 4811 8241	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	—	
Rg.-Bz. Osnabrück Osnabrück	329600 51573	R. Sch.-Sch.	R. B.	1884	3 3 3	3 3 7	—	8½—10	— —	277 6	
Rg.-Bz. Posen Frankfurt Krotoschin Lötzen	1198252 7462 12373 11800	R. Sch.-Sch. R. Sch.-Sch. R. Sch.-Sch.	— — —	— — —	— 2 — —	— 6 — —	— — — —	— — — —	18 43 50	— — 4	
Rg.-Bz. Schleswig Appenrade	1387968 5952	Öbl.-R. a. d. Gew.-Sch.	G.	—	— — — —	— — — —	—	— — — —	— — — —	— — — —	
Glenzburg	48922	Sonnt.- u. R. Sch.	R. B. d. R. Sch.	1885	2	1	4	—	8—9½	— —	80 6
Hadersteben Jüchsen	9201 15649	R. Sch.-Sch. Gew.-Sch.	R. B. G.	1903	— —	— —	— —	— —	— 4	— 30	— —
Kiel	107977	H.-Sch.	Det.-B.	1878	—	1	—	3. 8—10	8—10	— —	218 10
Lauenburg	5346	Öbl.-R. a. d. Gew.-Sch.	G.	—	— — — —	— — — —	—	— — — —	— — — —	— — — —	
Lütjenburg	2379	Öbl.-R. a. d. Gew.-Sch.	G.	—	— — — —	— — — —	—	— — — —	— — — —	— — — —	
Lunden	4188	Öbl.-R. a. d. Gew.-Sch.	G.	—	— — — —	— — — —	—	— — — —	— — — —	— — — —	
Marien	3152	Öbl.-R. a. d. Gew.-Sch.	G.	—	— — — —	— — — —	—	— — — —	— — — —	— — — —	
Neumünster	27335	Öbl.-R. a. d. Gew.-Sch.	R. f. Höd. u. Gew.	1901 1892	3 —	— —	—	— —	8½—9½	4	70
Rendsburg	14757	Öbl.-R. a. d. Gew.-Sch.	G.	—	— — — —	— — — —	—	— — — —	— — — —	— — — —	
Segeberg Sondersburg	4355 5522	Öbl.-R. a. d. Gew.-Sch.	Det.-B. G.	—	— — — —	— — — —	— —	— — — —	— — — —	— — — —	



## Anlage C.

Sitz Bezirke und Orte	Ein- wohner	Name	Träger	Gründungsjahr	Stufen Einteilung	Zeit des Unterrichts	Zeit der wöchentlichen Unterrichtsstunden			Zahl der Schüler
							Tagess- zeit	Abend- zeit		
Ng.-Bz. Stade Verden	375017 9842	Fr.-Sch.	—	—	2 2	—	—	—	—	27 5
Ng.-Bz. Stettin Nollam Stettin	830709 14617 210702	Fr.-Sch. Fr.-Sch. Lehrer-Sch.	Fr. B. Fr. j. K. L.	1903 — 1895	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Ng.-Bz. Straßburg Greifswald	216340 22950	Staats-Sch. f. Höhl.-Lichl.	K.-Kmp.	—	2 2	2	5—7	—	3 27	2
Stralsund	31076	Höhl.-Kurze	Fr. j. K. L.	—	—	—	—	U.	— 64	—
Ng.-Bz. Trier Saarbrücken	840696 23237	Unterrichtss- Kurze	M. Fr. B.	—	—	—	—	8—10	—	—
Ng.-Bz. Wiesbaden Frankfurt a. M.	1007839 284989	K. Frb.-Sch. K. Frb.-Sch.	B. f. K. B. v. Wtsb.	1871 1884	3 3	—	—	U.	— 214	11
Höchst	14121	H.-Sch.	K. B.	—	2 2	—	7—8	7—10	— 354	15
<b>Königreich</b>										
Ng.-Bz. Mittelfranken Fürth	815895 51144	K. Frb.-Sch. (Realanst.)	St.	—	—	—	—	U.	—	3
Nürnberg	261081	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ng.-Bz. Oberfranken Bamberg	608116 41823	K. Frb.-Sch. (Realanst.)	St.	—	3 3	4	6—8 10—12	—	— 85	3
Bayreuth	29387	K. Frb.-Sch. (Realanst.)	St.	1867	2 2	4	—	6—8	4 75	3
Kulmbach	9428	K. Frb.-Sch. (Realanst.)	St.	—	—	—	—	—	—	—
Ng.-Bz. Oberpfalz Amberg	553841 22039	K. Frb.-Sch. (Realanst.)	St.	1893	—	4	11—12	—	3 35	3
Ng.-Bz. Rheinpfalz Kaiserslautern Speyer	831678 48310 20921	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ng.-Bz. Schwaben Augsburg	713681 89170	U. Fr.-L.-Unst. (Fr.-Fr.-Sch.)	Fr.-L.	—	3 3	—	Z.	—	— 173	3
Ng.-Bz. Unterfranken Eichstätt	650766 15302	K. Frb.-Sch. (Realanst.)	St.	—	4 3	4	6—8 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	77 4	
<b>Groß-</b>										
Baden Mannheim	1867944 141131	Fr.-Sch.	K. B.	1869	3 2	6	Z.	U.	— 101	16
Mecklenburg-Schwerin Gadebusch	607770 2421	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hagenow	4106	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malchin	7449	Fr.-Sch.	Fr.-B.	— 1/2	—	—	—	Fr. tgs.- Nachm.	—	—
Neukloster	2150	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plau	4290	—	—	—	4	3	—	—	—	—
Rostock	54735	Fr.-Sch. f. j. R.	Fr.-B.	—	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	90	—

Schul- geld für das Jahr	Ginnahmen				Ausgaben		Prü- fungen	Schul- Vorstand	Bemerkungen
	Beiträge der Interessenten	Zuschüsse	Educatio- n und Aufzuchtmittel	Ges- amt-	Ges- hälter	Ges- amt-			
42,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	B. Stett.-Kfmstft.	K. B. B. i. Kfl. B. St. K.	—	—	—	—	—	—	f. Mitgl. Grivang
12,—	K. K.	—	324,—	—	—	—	—	3	—
—	B. i. Kfl.	—	—	—	—	—	—	—	—
—	B. K. 100,—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	K. K.-B.	—	—	—	—	—	—	—	—
—	B. K. 150,—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	B. K. K. 300,—	G. 2750,—	—	—	—	—	—	9	—
10,—	B. K. 300,—, K. B.	G. 2000,—	11142,50	13442,50	12565,—	13659,14	—	—	—

**Bayern.**

—	—	St.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,—	—	St.	—	—	—	—	—	—	16 J.
—	—	St.	—	—	45,—	—	—	—	16 J.
—	—	St.	—	—	—	—	—	—	16 J.
—	—	St.	—	—	—	—	—	—	16 J.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	B. B.	6.	—	—	—	—	St. p.	—	—
18,—	G. 1000,—	—	—	—	—	—	—	2	10

**Herzogtümmer.**

45,—	K. B.	St. 2400,—	—	13449,80	—	17975,14	St. f.	1	2	—
—	B. K. 800,—	(G. 1200,—)	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	B. B.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20,—	B. B.	—	—	—	—	—	St. p. S. f.	1	6	—

Anlage C.

Sitz Bezirke und Orte	Ein- wohner	Name	Träger	Eröffnungsjahr der Schule	Stufen-Einteilung	Orientierungszeit des Unterrichts	Zeit des Unterrichts		Zahl der Morgen-Schüler	Zahl der Nachtschüler
							Tages- Unterrichtsstunden	Abend- Unterrichtsstunden		
Schwerin	33672	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waren	8818	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wesenberg	1550	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mecklenburg-Strelitz	102602	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neubrandenburg	10559	St. Förb.-Sch.	H.-V.	—	—	—	—	—	—	—
Stargard	2101	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strelitz	4163	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Olsenburg	399180	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brae	4718	St. Förb.-Sch.	—	—	—	—	—	—	—	—
Westersiede	6422	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar-Eisenach	362873	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisenach	31580	H. Sch.	H. V.	1898	3	3	711	—	Q.	52 2
Zena	20686	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeulenroda	9419	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ahnhalt	316085	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dessau	50849	St. Förb.-Sch.	H. V.	1880	2	2	—	—	7 73	—
Köthen	22091	St. Förb.-Sch.	—	—	—	—	—	—	—	69
Sachsen-Meiningen	14453	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meiningen	4528	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gotha	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß j. L.	139210	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiz	5331	H.-Sch.	H. V.	1892	3	3	13	4½—6	6—9	6 87 5
Schwarzburg-Sondershausen	80898	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Arnstadt	14411	St. Förb.-Sch.	H. V.	—	3	3	11	1—3	7—9	— 40 3
Reuß ä. L.	68396	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiz	22316	St. Förb.-Sch.	H. V.	—	3	3	6—8	8½—11	—	84 8
Hamburg	768349	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	705738	8 Förb.-Sch.	St.	1898	—	1	—	—	7—9	— 1380 —
		—	—		St. För. V.	—	—	—	—	—
Bergedorf	10250	Dr. Förb.-Sch.	Dr. För. V.	—	—	2	—	—	—	— 31 —
Bremen	224582	St. Förb.-Sch.	Dr. För. V.	1903	—	—	—	—	—	—
Bremen	163297	St. Förb.-Sch.	Dr. För. V.	—	3	3	4	6½—7½	—	49 5
Lübeck	96775	H.-Sch.	H. V. Un.	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	82098	58er V.	1888	—	—	—	—	—	8—10	— 518 —

